Von
Verbrechen und Strafen
Widerlegungen und andres mehr.

Neueste Auflage

von neuem verbessert und vermehrt.

Zweyter Band.

Breslau, 1788.
bey Johann Friedrich Korn dem Aeltern.
im Buchladen neben dem königl. Ober-Zoll- und Accisamt
auf dem großen Ringe.

Anzeige

der im zweyten Bande enthaltnen Stücke.

Antwort auf ein Schreiben welches den Titel führet: Anmerkungen und Betrachtungen über das Buch von Verbrechen und Strafen. S. 1

Die Nothwendigkeit der Todesstrafe in der Criminalverfassung in den Fällen, wo sie statt findet, erkläret, nebst einigen Betrachtungen, betreffend die Nothwendigkeit der Belohnungen 64

Brief

Brief an einen Freund, in welchem ein Gutachten gegeben wird, über das Lehrgebäude des Marchese Beccaria von der Todesstrafe, von N. N. 123

Bittschrift und Vertheidigung des Herrn von Sonnenfels österreichischen Regierungsraths und Professors der Politik an J. R. K. A. Majestät 182

Antwort.

Antwort auf ein Schreiben welches den Titel führet:

Anmerkungen und Betrachtungen über das Buch von Verbrechen und Strafen.

Ich muthe niemanden zu, wenn er einer Ketzerey beschuldiget wird, dazu stille zu schweigen, damit er nicht bey denen, die seine Unschuld nicht wissen, durch dieses Stillschweigen und Nachsicht, derselben schuldig möge geachtet werden. H. Hieronymus im 138. Briefe.

Es ist bey den Gelehrten in Europa gewiß kein neues oder unerwartetes Uebel, zu gleicher Zeit mit dem schmeichelhaftesten Beyfall des Publikums beehret zu werden, und einen Widersacher zu bekommen. Ein Schriftsteller, welcher einen Theil seiner Zeit auf die wichtige Kenntniß des menschlichen Gemüthes ver-

wendet hat, darf sich auch darüber gar nicht wundern. Es ist auch das gar nichts seltsames, daß man nichtswürdige und ungegründete Beschuldigungen gegen einen Schriftsteller, unter dem Deckmantel der Religion, welche doch derselbe in seinem Herzen aufs höchste schätzt, und durch seine Handlungen an den Tag leget, zu verbergen sucht. Wir können davon in unsern Italien auch in diesem Jahrhundert als Zeugen, zwey fromme und in aller Betrachtung verehrungswürdige Gelehrte anführen, nämlich den Probst Ludwig Anton Muratori [a]) und den Marchese Scipio Maffei [b]). Ein erleuchteter Christ verzeihet die Schmähungen, und setzet die Beschuldigungen, die man mit der Religion beschönigen will, in ihr wahres Licht, ohne den Urheber derselben zu hassen, ohne seine

a) Der Herr Probst Muratori wurde als ein Ketzer angeklagt, wegen seines Buches, de Ingeniorum moderatione, Leben des Probst Lud. Ant. Muratori, Venedig 1756. p. 119. Er wurde der Ketzerey beschuldiget, es wurden ihm Schmähungen, Schimpf und Drohungen zugeschrieben p. 120. Er wurde als das Haupt einer Sekte angeklagt p. 130. als Erfinder einer neuen Ketzerey gegen die H. Jungfrau p. 131. Ein gewisser Bernandes ließ eine Schrift voller Schmähungen, Beschimpfungen, Verläumdungen, Schändungen und den ehrenrührigsten Lästerungen gegen ihn drucken e. d. p. 141. Man machte ihn zum Jansenisten e. d. p. 146. Er wurde nach seinem Tode von den Pergamern für einen Ketzer erkläret und verurtheilet, e. d. p. 150. u. s. w.

b) Der Herr Marchese Scipio Maffei wurde beschuldiget, als ein Ketzer, Jansenist, Calvinist, und der neue Lehren aufbringt. Siehe Animaduersiones ad Historiam Theologicam Dogmatum et opinionum de diuina gratia und vor allen andern: der durchgesiebte Halbgelehrte.

seine Pflicht gegen Gott, und diejenige so er seinem guten Namen schuldig ist, dabey aus der Acht zu lassen.

In diesen Anmerkungen und Betrachtungen, wird der Verfasser der Abhandlung von Verbrechen und Strafen, für einen Mann von schwachem und eingeschränktem Verstande (51) ausgegeben, für einen wahnwitzigen (p. 66) Betrüger (67) der dem Publikum einen blauen Dunst vormacht, (p. 70) Widersinnischen (p. 154) der nicht weiß was man sagen soll (p. 138) der viel unrichtiges Zeug schreibt (p. 139) der durch seine alberne Possen Ekel erweckt (p. 140) einen dummen Betrüger (p. 159) einen Rasenden (p. 93) unverschämten Spötter (42), der ekelhaft ist (p. 130) voll giftiger Verbitterung, beissenden Verläumdung, treulosen Verstellung, boshafter Dunkelheit, und ihm zur Schande gereichenden Widersprüche (156) falscher Schlüsse, Sticheleyen, spitzfindige Reden (p. 46). Man überlässet dem Urtheil des Publikums zu entscheiden, wem dergleichen Ausdrücke zur Schande gereichen, worüber der Gegner sich keiner erwiederten Schmähung noch einiger Antwort zu versehen hat.

Der Verfasser der Anmerkungen und Betrachtungen benennet mein Buch: Ein aus dem tiefsten Abgrund der Finsterniß hervorgebrachtes abscheuliches, ungeheures, ganz vergiftetes (p. 4) unbesonnen verwegnes (p. 16) verläumderisches (p. 82) lächerliches (p. 25) schändliches, gottloses, schmähsüchtiges Werk, welches alle Gränzen der boshaftesten und unverschämtesten Satyre überschreitet (p. 42). Er findet darinne grobe Keckheiten, freche

wendet hat, darf sich auch darüber gar nicht wundern. Es ist auch das gar nichts seltsames, daß man nichtswürdige und ungegründete Beschuldigungen gegen einen Schriftsteller, unter dem Deckmantel der Religion, welche doch derselbe in seinem Herzen aufs höchste schätzt, und durch seine Handlungen an den Tag leget, zu verbergen sucht. Wir können davon in unsern Italien auch in diesem Jahrhundert als Zeugen, zwey fromme und in aller Betrachtung verehrungswürdige Gelehrte anführen, nämlich den Probst Ludwig Anton Muratori [a]) und den Marchese Scipio Maffei [b]). Ein erleuchteter Christ verzeihet die Schmähungen, und setzet die Beschuldigungen, die man mit der Religion beschönigen will, in ihr wahres Licht, ohne den Urheber derselben zu hassen, ohne seine

a) Der Herr Probst Muratori wurde als ein Ketzer angeklagt, wegen seines Buches, de Ingeniorum moderatione, Leben des Probst Lud. Ant. Muratori, Venedig 1756. p. 119. Er wurde der Ketzerey beschuldiget, es wurden ihm Schmähungen, Schimpf und Drohungen zugeschrieben p. 120. Er wurde als das Haupt einer Sekte angeklagt p. 130. als Erfinder einer neuen Ketzerey gegen die H. Jungfrau p. 131. Ein gewisser Bernandes ließ eine Schrift voller Schmähungen, Beschimpfungen, Verläumdungen, Schändungen und den ehrenrührigsten Lästerungen gegen ihn drucken e. d. p. 141. Man machte ihn zum Jansenisten e. d. p. 146. Er wurde nach seinem Tode von den Pergamern für einen Ketzer erkläret und verurtheilet, e. d. p. 150. u. s. w.

b) Der Herr Marchese Scipio Maffei wurde beschuldiget, als ein Ketzer, Jansenist, Calvinist, und der neue Lehren aufbringt. Siehe Animaduersiones ad Historiam Theologicam Dogmatum et opinionum de diuina gratia und vor allen andern: der durchgesiebte Halbgelehrte.

seine Pflicht gegen Gott, und diejenige so er seinem guten Namen schuldig ist, dabey aus der Acht zu lassen.

In diesen Anmerkungen und Betrachtungen, wird der Verfasser der Abhandlung von Verbrechen und Strafen, für einen Mann von schwachem und eingeschränktem Verstande (51) ausgegeben, für einen wahnwitzigen (p. 66) Betrüger (67) der dem Publikum einen blauen Dunst vormacht, (p. 70) Widersinnischen (p. 154) der nicht weiß was man sagen soll (p. 138) der viel unrichtiges Zeug schreibt (p. 139) der durch seine alberne Possen Ekel erweckt (p. 140) einen dummen Betrüger (p. 159) einen Rasenden (p. 93) unverschämten Spötter (42), der ekelhaft ist (p. 130) voll giftiger Verbitterung, beissenden Verläumdung, treulosen Verstellung, boshafter Dunkelheit, und ihm zur Schande gereichenden Widersprüche (156) falscher Schlüsse, Sticheleyen, spitzfindige Reden (p. 46). Man überlässet dem Urtheil des Publikums zu entscheiden, wem dergleichen Ausdrücke zur Schande gereichen, worüber der Gegner sich keiner erwiederten Schmähung noch einiger Antwort zu versehen hat.

Der Verfasser der Anmerkungen und Betrachtungen benennet mein Buch: Ein aus dem tiefsten Abgrund der Finsterniß hervorgebrachtes abscheuliches, ungeheures, ganz vergiftetes (p. 4) unbesonnen verwegnes (p. 16) verläumderisches (p. 82) lächerliches (p. 25) schändliches, gottloses, schmähsüchtiges Werk, welches alle Gränzen der boshaftesten und unverschämtesten Satyre überschreitet (p. 42). Er findet darinne grobe Keckheiten, freche

Lästerungen (p. 19) fantastische Lehren (p. 30) unanständige Schmähungen (p. 24) ganz ungewöhnliche Ironien (p. 25) elende und falsche Schlüsse (p. 62) Grobheiten, Pedanterey e. d. kecken tölpischen Spott (p. 65) verrätherische Spitzfindigkeiten, verworne Höhnerey (p. 86) grausame Anzüglichkeiten (p. 95) unleidliche Grausamkeiten (p. 43) unanständige Narretheyen (p. 130) Betrügereyen (p. 114) lächerliche Zweydeutigkeiten (p. 130) übertriebne Unvernunft (p. 141) rasende Ausscheltungen (p. 156) abscheuliche Zweydeutigkeiten (p. 164) beißende Vorwürfe (p. 182) ärgerliche und gottlose Scherze, große Grobheiten (p. 183) dumme Voraussetzungen, boshafte Schmähungen (p. 38) unglaubliche Verblendung der Verwegenheit (p. 41).

Er schränkt auch seine Wuth nicht blos auf den Verfasser oder auf dessen Abhandlung ein, sondern läßt sie auch über den Drucker ausbrechen, indem er ihn, einen unverschämten nichtswürdigen Mann nennt (p. 188). Auch diese Art seiner Wohlredenheit will ich nicht mit gleichem Ausdruck beantworten. Dieser Widersacher sagt, ehe er seine Anmerkungen anfängt: **Ich will meine Anmerkungen und Betrachtungen ganz gelassen anfangen.** Eben dieser Gelassenheit wird man sich in der Beantwortung bedienen, ob es zwar viel leichter scheint, ohne Hitze einen Ankläger abzugeben, als mit geziemender Mäßigung unverschuldete Verläumdungen zu beantworten.

Der Verfasser der Anmerkungen und Betrachtungen macht viele Einwürfe gegen die von mir bestimmten

bestimmten Hauptsätze der Staatskunst und des Völkerrechts. Ich bin nicht Sinnes mich mit ihm über diese Einwürfe in Streit einzulassen, wer ihnen Beyfall giebt, würde meine Beurtheilungen hierüber nicht billigen, wer sie aber billiget, hat meiner Widerlegung nicht nöthig.

Es sind vornehmlich zwey Beschuldigungen, die der besagte Verfasser mir macht, die erste gründet er auf die Religion; die zweyte auf die den Regenten gebührende Ehrfurcht; und diese zwey wichtigen Beschuldigungen sind die einzigen in seinem Buche, die ich untersuchen und mit der ersten den Anfang machen will.

Erster Theil
Anklagen der Gottlosigkeit.

Erste Beschuldigung.

Der Verfasser der Abhandlung von Verbrechen und Strafen, erkennet die Gerechtigkeit nicht, die ihren Ursprung von dem ewigen Gesetzgeber hat, der alles siehet, und alles vorhersiehet (p. 24).

Antwort.

So habe ich die blos menschliche Gerechtigkeit von jener unterschieden, die ihren Grund in der Religion hat: „durch die Gerechtigkeit verstehe ich nichts anders, als „das Band, welches nothwendig ist, um die Privatvor„theile aller mit einander in Vereinigung zu bringen" ich erkläre mich also, daß ich blos und allein von dieser menschlichen Gerechtigkeit reden will, „und nicht von je„ner andern Art, die ihren Ursprung aus Gott hat, und „die sich unmittelbar auf die Strafen und Belohnungen „des zukünftigen Lebens beziehet:" woher will denn mein Ankläger beweisen, daß ich die aus dem ewigen Gott entsprungne Gerechtigkeit nicht erkenne, nachdem ich mich so deutlich darüber erkläret habe? Die Art und Weise wie der Ankläger diese Folgerung hervorbringt, ist in diesem Vernunftschluß enthalten:

Der Verfasser hält es nicht für gut, des Richters Willkühr die Auslegung der Gesetze zu überlassen.

Wer

Wer es nicht für gut hält, der Willkühr des Richters die Auslegung der Gesetze zu überlassen, der glaubet keine aus Gott entsprungene Gerechtigkeit.
Also glaubet der Verfasser keine aus Gott entsprungne Gerechtigkeit.

Zweyte Anklage.

Der Verfasser des Buches von Verbrechen und Strafen, zeiget, er glaube daß es mit der heil. Schrift vieler Betrug sey.

Beantwortung.

In dem ganzen Werke von Verbrechen und Strafen habe ich nicht mit einem Worte der heil. Schrift gedacht, und das einzigemal wo ich von dem Volke Gottes geredet habe, lieset man folgendes: „Dieses von Gott erwählete Volk, bey welchem die außerordentlichsten Wunder, und die ausnehmendsten Gnadenbezeugungen, anstatt aller menschlichen politischen Staatskunst dienten" (p. 187) Diese und andre ihnen ähnliche Beschuldigungen, welche wir aus Mäßigung so benennen wollen, zu deren Erweis kein einiger Grund beygebracht wird, sondern sie nur nach Belieben behauptet werden, scheinen nicht von einem Geiste herzukommen, der die göttliche Moral der h. Schrift zur Richtschnur seines Verhaltens macht.

Dritte Anklage.

Der Verfasser des Buches von Verbrechen und Strafen, wird von der ganzen vernünftigen Welt, für einen Feind des Christenthums, schlechten Philosophen, und bösen Menschen gehalten, (p. 155) u. f.

Antwort

Ob ich von meinem Widersacher für einen guten oder schlechten Philosophen gehalten werde, daran liegt mir nichts. Ob ich ein böser Mensch sey, lasse ich auf das Zeugniß derer die mich kennen, ankommen. Ob ich ein Feind des Christenthums sey, kann man daraus abnehmen, wenn ich sage: „Daß die Diener der evangeli„schen Wahrheit, täglich mit ihren Händen den Gott der „Sanftmuth berühren (p. 22) daß unter den Bewe„gungsgründen, welche die Menschen zu den erhabensten „Verrichtungen antreiben, von dem unsichtbaren Gesetz„geber Strafen und Belohnungen bestimmt wären „(p. 114): Daß Gott ein vollkommnes Wesen, und der „Schöpfer sey, und daß er sich allein das Recht vorbe„halten hat, zu gleicher Zeit Gesetzgeber und Richter zu „seyn, weil er es allein, ohne allen Fehler seyn kann.“ Man kann abnehmen was für ein großer Feind vom Christenthume ich sey, wenn ich darauf dringe, daß die öffentliche Macht die heilige Ruhe der Tempel beschütze: „Die ungekünstelten moralischen Reden der Religion, „die in die ruhige Stille, der von der Regierung be„schützten Tempel gehören;“ (p. 140) wo ich vom Fegefeuer redend also gesagt habe: „Eine untrügliche Lehre versichert „uns, daß die durch menschliche Schwachheit zugezogne „Befleckungen, welche nicht den ewigen Zorn des Höchsten „verdienet haben, durch ein unbegreifliches Feuer müssen „gereiniget werden“ (p. 56). Und man kann endlich abnehmen, was für ein großer Feind vom Christenthum ich seyn müsse, wenn ich sage: „daß mitten unter tau„send Irrthümern, in welche die Gemüther der Men„schen, durch die Länge der Zeit sind verwickelt worden,

„die

„die Offenbarung allein davon rein erhalten worden; „Von diesem allgemeinen Gesetze, sind bis jetzo nur allein die Wahrheiten frey geblieben, welche die unendliche „Weisheit von den andern dadurch absondern wollen, „daß sie uns solche offenbaret hat (p. 85).“ Es würde zu weitläuftig fallen, wenn ich alle Stellen, die voll von Liebe, Ehrerbietung und Glauben an die heilige Religion sind, aus meinem Büchlein von Verbrechen und Strafen, welches nicht über 176 Seiten beträgt, abschreiben wollte.

Vierte Anklage.

Der Verfasser des Buches von Verbrechen und Strafen glaubet, die Religion sey mit einer Regierungsart des Staates unverträglich (Not. p. 165) und behaupfet, daß die Religion nicht den geringsten Einfluß in den Staat habe (Not. p. 169).

Antwort.

Diese zwey Beschuldigungen heben einander auf, weil eine Sache, die keinen Einfluß auf den Staat hat, unmöglich mit der guten Regierung eines Staates unverträglich seyn kann. Ich habe gesagt, daß die Gesinnungen der Religion, das einzige Unterpfand der Rechtschaffenheit, des größten Theils der Menschen sind. Was kann man deutlicheres und bestimmteres sagen, um zu beweisen, daß die Religion nicht unnütz, nicht unverträglich, sondern einem Staate nothwendig sey.

Fünfte Anklage.

Der Verfasser des Buches v. V. u. S. behauptet, daß die erhabensten, verehrungswürdigsten und wichtigsten

Lehren der heil. Schrift, blos menschliche Meynungen wären, daß diese benannte Meynungen sich mit den Meynungen andrer Völker vereinigen ließen, und daß sie überdieses können wahr und falsch seyn (Not. p. 161 u. f.) auch anderwärts.

Antwort.

Aus dem, was ich auf die dritte Beschuldigung gesagt habe, kann jeder beurtheilen ob die Lehren der heil. Kirche von dem Verfasser v. B. u. S. als blos menschliche Meynungen angesehen werden. Daß die untrüglichen Wahrheiten der rechten Religion sich mit der Glückseeligkeit einer jeden Nation vertragen können, das ist gewiß; und wenn der Einwurf in dem Verstande genommen wird, so streite ich nicht, so zu denken. Daß ich aber sollte behauptet haben, daß die Lehren des heiligen Glaubens wahr und falsch seyn können, das wird mein Ankläger schwerlich jemanden überreden. Die erleuchteten und gottseligen Männer haben bis jetzt wahre Lehren behauptet, die Gottlosen aber falsche. Wer einerley Lehren zu gleicher Zeit für wahr und falsch ausgeben wollte, der müßte ein neues Ungeheuer in der Theologie und Logik vorstellen, er müßte ein erleuchteter, religiöser, und gottloser Mensch zugleich seyn. Ich bin von der ungereimten Meynung, daß verschiedne einander sich widersprechende Religionen, ein dem Schöpfer, auf gleiche Art, angenehmer Dienst seyn könnten, wie einige lästern, weit entfernt, daß ich mich nur für eine einzige wahre Religion erkläret habe, die viel erhabnere Bewegungsgründe hat, vor allen andern menschlichen, und die, was den natürlichen an Stärke fehlet, ersetzen.

Sechste Anklage.

Der Verfasser v. V. u. S. redet von der Religion, als wenn sie nur eine politische Maxime wäre (Not. p. 159).

Antwort.

Der Verf. v. V. u. S. nennet die Religion ein kostbares Geschenk des Himmels. Es ist nicht wahrscheinlich, daß eine Sache, die ein kostbares Geschenke des Himmels ist, so ausgeleget werden kann, daß sie eine blos politische Maxime wäre. Wenn mein Ankläger ferner sich beykommen ließe, mir aufzubürden, als wenn ich die heilige Religion der menschlichen Politik unterworfen wissen wollte, so lese er doch nur das, was ich offenbar schreibe: „daß die Angelegenheiten des Himmels, nach ganz andern Gesetzen, als die menschlichen behandelt werden:" und hernach rechtfertige er seine Beschuldigung.

Siebende Anklage.

Der Verfasser d. B. v. V. u. S. saget, es schiene, daß die Herrschaft der Gewalt, welche die Religion über die menschlichen Gemüther ausübet, etwas verhaßtes sey.

Antwort.

In meinem Buche (p. 162) stehet also geschrieben: „Ob es gleich sehr verhaßt scheinen möchte, wenn man „mit Gewalt die menschlichen Gemüther beherrschen „wollte," daher ist es sich gar nicht vorzustellen, woher mein Ankläger das Recht sich anmaßt, aus seinem Kopfe, die Gewalt der Religion hinein zu schieben. Die Herrschaft der Gewalt über die menschlichen Gemüther, ist keine rechtmäßige Herrschaft. Nur allein vernünftigen

gen Gründen, der Ueberzeugung, der Unleugbarkeit, kommt diese Herrschaft zu. Unsre heilige und unbefleckte Religion hat sich nicht durch Feuer und Schwerdt über den Erdboden so ausgebreitet, wie die Mohammedanische, sondern durch die Predigt, durch Sanftmuth, durch himmlische Tugenden, durch das reine und unschuldige Blut der Märtyrer. So ist auch unsre heilige Mutter die Kirche, niemals von dem Geist der Gewalt und Tyranney beseelet worden, sondern vielmehr von einem Geist der Sanftmuth, der Gelindigkeit, von einem mütterlichen Geist gegen alle Gläubige, welche sie mit Liebe, mit erbaulichen Beyspielen, mit Ermahnungen, und gemäßigten Züchtigungen, wenn sie anders die unumgängliche Nothwendigkeit dazu zu schreiten zwinget, auf dem rechten Wege zu erhalten suchet. So ist der Geist beschaffen, welchen jeder erleuchtete Katholik, in der Braut unsers Herren Jesu Christi erkennet. Da also mein Ankläger in diese meine Rede, die Worte: **Die Herrschaft welche die Religion mit Gewalt ausübet** hinein zwinget, so leget er der heiligen Kirche einen Geist bey, den sie immer verabscheuet hat c). Die Herrschaft der Gewalt über die menschlichen Gemüther, dünket der heiligen Kirche etwas verhaßtes zu seyn, mir dünket es ebenfalls. Wollte mein Ankläger behaupten, die Herrschaft

c) Der h. Augustin beschreibt den Geist der Kirche also: Bey ihm findet keine Zänkerey, keine Eifersucht, keine Verfolgung statt, sondern sanfte Tröstungen, freundliche Ermahnungen, gelinde Ueberführungen, wie geschrieben stehet: Ein Knecht des Herrn soll nicht zänkisch seyn, sondern freundlich gegen jedermann, lehrhaftig, geduldig, der, die anderer Meynung sind mit Bescheidenheit widerlegen kann.

schaft der Gewalt über die menschlichen Gemüther, scheine angenehm zu seyn, und jedermann erlaubt solche auszuüben, so dünkt mir es mit den Gesetzen einer erlaubten Kritik nicht übereinzukommen, dergleichen Worte in den Text fremder Verfasser hineinzuschieben, um sie hernach anzugreifen; in einer so wichtigen Religionssache muß dieses vor dem Richterstuhl der evangelischen Moral entschieden werden.

Achte Anklage.

Der Verfasser ist ein blinder Feind des Allerhöchsten (Not. p. 156).

Antwort.

Ich bitte ihn von ganzem Herzen, dem der mich beleidiget, zu vergeben.

Neunte Anklage.

Er übertreibt das Blutvergießen, wozu die Wahrheiten des Evangelium Gelegenheit gegeben, indem er vorsetzlich den Nutzen und die Vortheile verschweiget, die das Licht der evangelischen Wahrheit dem ganzen menschlichen Geschlechte verschaffet hat.

Antwort.

Man wird nicht ein Wort aus meinem Buche anführen können, worinn von Blutvergießen, das durch das Evangelium entstanden, geredet würde, weder hauptsächlich noch beyläufig. Und doch giebt man es für gewiß aus, daß davon und zwar auf eine übertriebne Weise geredet worden. Es sind noch heute wohl tausend Menschen

schen in Italien die mein Buch in Händen haben, gegen dieselben mag sich mein Ankläger wegen dieses Vorwurfs rechtfertigen. Uebrigens ist es wahr, daß ich in dem Buch von Verbrechen und Strafen, von den Wohlthaten welche das menschliche Geschlecht durch das Licht des Evangelium erhalten hat, nicht geredet habe.

Zehnte Anklage.

Er lästert die Diener der evangelischen Wahrheit, von welchen er sagt, daß sie ihre Hände mit Menschenblut besudeln (Not. p. 37).

Antwort.

Ich habe in meinem Werke behauptet, daß die Einführung der Buchdruckerey vieles beygetragen habe, Europa gesittet und menschlich zu machen; und füge hinzu, daß derjenige dem die Geschichte bekannt ist, wissen wird, wie sehr in vorigen Zeiten, die Menschheit unter dem unversöhnlichen Aberglauben geseufzet hat; „man sahe wie der Geiz, der Hochmuth einiger wenigen, die goldnen Schränke und Thronen der Könige mit Menschenblut bespritzte; heimliche Verrätherenen, öffentliche Metzeleyen, jeder Vornehmer als ein Tyrann des gemeinen Volkes, die Diener der evangelischen Wahrheit, welche ihre Hände mit Menschenblut besudeln, womit sie den Gott der Sanftmuth berühren, diese Schande der damaligen Zeiten, sind kein Werk mehr dieses erleuchteten Jahrhundertes welches einige verdorben nennen" (p. 22). Das ist nun die Lästerung gegen die Diener der evangelischen Wahrheit. Alle Geschichtschreiber, vor Karl dem Grossen bis nach Otto dem Großen, und auch noch spätere,

sind

sind voll von dergleichen Lästerungen, weil die Geistlichen, die Aebte und die Bischöffe beynahe durch drey Jahrhunderte in den Krieg zogen, und mein Ankläger kann dergleichen Lästerungen in Menge in dem Buche: Antiquitates Italiae Dissert. XXVII. Tom. II. col. 164. antreffen. Es ist keine Lästerung, wenn ich sage, daß die Hände der Priester, die vielen Antheil an den Niedermetzelungen der Menschen hatten, mit Blut besudelt waren. Auch ist es keine Lästerung, wenn man dieser Zerrüttung der Zucht und Ordnung erwähnet, als eines überzeugenden Beweises der Unwissenheit und Barbarey damaliger Zeiten, eine Zerrüttung, die von den Päbsten gemisbilliget und verbessert worden. Ich will meinem Ankläger nicht Unrecht thun, und von ihm glauben, daß er in der Geschichte dieser drey Jahrhunderte wenig bewandert seyn müsse; wohl aber kann ich sagen, daß die Beschuldigungen von Lästerungen in seinem Buche häufiger vorkommen als die richtigen Vernunftschlüsse.

Eilfte Anklage.

Er gehet damit um, alle Gewissensbisse, ja noch mehr alle Pflichten der Natur und Religion aufzuheben.

Antwort.

Man sehe doch einmal, worauf diese Beschuldigung sich gründet. Ich sage, der einige und wahre Masstab der Verbrechen sey der der Nation zugefügte Schaden, und daß also diejenigen, welche die Absicht des Verbrechers für den wahren Masstab ansehen, sich irren (p. 110 ff.). Ich habe den Begriff von Verbrechen gegeben, daß es eine dem gemeinen Besten zuwiderlaufende

Hand-

Handlung sey. Ich habe gezeiget, daß die Sünde eine Handlung sey, die der Verbindung zuwider ist, die sich zwischen Gott und Menschen befindet (p. 162); Verbrechen und Sünde sind also zwey verschiedne Dinge. Ein jedes Verbrechen ist eine Sünde, weil uns Gott befiehlt, nichts zu thun, was dem öffentlichen Wohl zuwider ist, aber nicht eine jede Sünde ist ein Verbrechen, weil einige Handlungen, die der zwischen Gott und uns vorhandnen Verbindung zuwider sind, auf das öffentliche Wohl keine Beziehung haben. Sollte dieser mein Satz noch nicht zur Gnüge deutlich seyn, will ich ihn durch ein Beyspiel erläutern. Wenn einer ein böses Urtheil in seinen Gedanken fället, ohne es an Tag zu geben, so hat er eine Sünde, aber kein Verbrechen begangen [d]). Setzen wir diese

d) Eine Sünde wird nicht ohne Bosheit ausgeübt, aber ein Verbrechen kann dolo malo begangen werden, durch eine böse Absicht, auch durch Unwissenheit, also L. Respiciendum §. delinquunt ff. de Poenis in welchem man lieset, daß man ein Verbrechen begehen kann entweder mit Vorsatz, oder aus heftigem Reiz, oder auch durch einen Zufall. Siehe die Gesetze I. ff. de legibus und L. I. Cod. si aduersus delictum, woselbst die Worte stehen: wofern aber ein Verbrechen nicht mit Vorsatz, sondern durch einen Zufall begangen wird und L. 2. ff. de Termino moto in fine, wo von einem gehandelt wird, der wegen Verrückung der Gränzsteine gestrafet werden soll, heißt es: wofern sie aus Unwissenheit oder von ohngefähr die Steine gestohlen haben, ist es genug sie mit Schlägen zu bestrafen. Da haben wir ein Verbrechen, welches keine Sünde ist, und doch als Verbrechen bestrafet wird; und so verhält es sich mit vielen andern. Es ist mir verdrieslich, mich zum Beweise der ersten Grundwahrheiten, die einem jeden bekannt sind, herabzulassen; indessen ist es nicht meine Schuld, wenn

diese Begriffe oder Gründe voraus, und machen folgenden Vernunftschluß: Eine dem gemeinen Besten zuwiderlaufende Handlung ist um so viel größer, je größer der dem gemeinen Besten dadurch zugefügte Schaden ist: das Verbrechen aber ist eine dem gemeinen Besten zuwiderlaufende Handlung. Also ist das Verbrechen um so viel größer, je größer der dadurch dem gemeinen Besten zugefügte Schaden ist. Und also ist der einige und wahre Maasstab der Verbrechen, der der Nation zugefügte Schaden. Mein Ankläger saget über diesen meinen Satz: Ich halte es für ganz überflüßig mich mit der Beantwortung hierüber abzugeben, und das Ungereimte und die Abscheulichkeit desselben anzumerken.

Ich sollte aber doch meynen, eine dergleichen Bemühung wäre gar nicht überflüßig, sondern es sey eine sehr schickliche und nothwendige Sache die Beschuldigungen gegen jemanden zu erweisen; besonders bey einer so wichtigen Sache, und am allermeisten, wo es darauf angesehen ist, einen Menschen der Gottlosigkeit anzuklagen. Zwey Kerle haben einen Diebstahl unternommen, einer findet einen leeren Schrank, der andre trifft Geld an, und stiehlt es. Die Bosheit des erstern ist des andern seiner gleich, und folglich ist die Sünde beyder an sich einerley; der der Gesellschaft zugefügte Schade aber ist ungleich, und also sind die Verbrechen ungleich, und bey allen europäischen Gerichten werden sie ungleich bestrafet e). Hierauf nun versetzet mein Ankläger, es folge also

wenn mein Ankläger sie leugnet oder verwirret, und mich dadurch nöthiget es zu thun.

e) Es wird kein würklicher Diebstahl begangen, und die darauf gesetzte Strafe findet auch nicht statt, wenn die That

also nach meinen Grundsätzen, daß auf solche Weise auch die Häuser, welche einfielen, die Feuersbrünste, die Ueberschwemmungen, die Steine, das Feuer und das Wasser bestrafet müßten, weil sie der Gesellschaft Schaden zufügen. Die Absicht der Strafen ist nach meinen Grundsätzen, den Schuldigen zu verhindern, daß er nicht neuen Schaden seinen Mitbürgern zufüge. Könnte man die Häuser, welche einstürzen, die Feuersbrünste, die Ueberschwemmungen, die Steine, das Feuer und das Wasser bestrafen, und dadurch neue Beschädigungen verhüten, und diese leblose Dinge abhalten, daß sie dergleichen nicht thäten, so müßte es geschehen. Es liegt meinem Ankläger ob zu beweisen, wie man physische Fälle hierauf anwenden kann. Man kann mir auch entgegen setzen, daß ein verrückter Mensch eben so wohl als ein andrer einen Todschlag begehen kann, und doch wird er nicht wie ein andrer bestrafet. Ich gebe es zu, aber nicht weil die Absicht verschieden ist, und die Bosheit, sondern weil der Wahnsinnige der Gesellschaft weniger Schaden thut, als der Vernünftige. Denn dieser unterrichtet wie man Verbrechen begehen soll, jener aber giebt nur

That nicht erfolget ist. Wenn demnach jemand in ein Haus gehet, um darinnen zu stehlen, aber doch nichts gestohlen hat, ist er keines Diebstahls schuldig, kann auch nicht als ein Dieb bestrafet werden L. Vulgaris § qui furti ff. de furtis und L. I. sola cogitatio ff. de furtis, wo die DD. und besonders Farinacius de furtis quaest. 174. num. 1. nachzusehen. B.

Das angeführte Gesetze lautet wörtlich also: qui furti faciendi causa conclaue intrauit, nondum fur est, quamuis furandi causa intrauit. Quid ergo? qua actione tenebitur? vtique iniuriarum, aut de vi accusabitur si per vim introiuit.

nur ein Beyspiel von einer grausamen Narrheit. Einer erreget Unwillen, und die Vorstellung eines Mordes der andre aber macht vielmehr das Mitleid des Publikums rege. Indessen bleibt auch hier der Lehrsatz in seiner Kraft, daß auch in diesem Falle, der der Gesellschaft verursachte Schaden, der Maasstab der Verbrechen ist, und nicht die Absicht. Unter dem Namen von Schaden muß man überhaupt alle Arten des Schadens der der Gesellschaft zugefüget worden, verstehen, es sey durch die Handlung an sich selbst oder durch das Beyspiel. Mein Ankläger behauptet, daß es kein Verbrechen ohne Bosheit gebe. Es ist aber ein andres, daß es kein Verbrechen ohne Bosheit gebe, und ein andres, daß die Bosheit der wahre Maasstab der Verbrechen sey. Alle Criminallehrer und Gerichte von Europa sind der Meynung, daß sowohl der dolus (Vorsatz) als culpa (Versehen) ein Verbrechen ausmachen, und das Versehen ist doch keine Bosheit. Weil ich nun gesaget habe, daß das Maas der Verbrechen, der der Gesellschaft zugefügte Schaden ist, und nicht die Absicht, daher nun muß der Ankläger die Folge herleiten, daß ich darauf ausgehe alle Gewissensbisse aufzuheben, und noch weit mehr alle Pflichten der Natur und Religion. Die Gewissensbisse kommen aus der Sünde, und da ich von der Sünde geredet habe, daß sie kein Verbrechen sey, so habe ich gesagt, daß es eine Verschuldung sey, welche Gott bestrafet, weil er allein auch nach dem Tode strafen kann (p. 114) und daß er für den, der sein göttliches Gebot nicht hält, ewige Strafen bestimmet hat. Ob nun diese Lehre dahin abzielet alle Gewissensbisse, alle natürliche und göttliche Pflichten aufzuheben, das lasse ich einen

jeden beurtheilen. Dieses aber ist hier nur geschehen, weil mein Ankläger die zwey Begriffe, der Sünde und des Verbrechens, mit einander verwirret hat. Es ist nur ein kleines Uebel, wenn man ein Buch nicht versteht, wenn man es aber nicht versteht und doch widerlegen will, das will noch mehr sagen; wenn man es aber nicht versteht, und doch widerlegen und es ausschimpfen will, das ist gar nicht zu verzeihen. In dieser Betrachtung ist die Schreibekunst sehr schädlich gewesen.

Zwölfte Anklage.

Der Verfasser von Verbrechen und Strafen klaget die Grausamkeit der katholischen Kirche an, und hat auf die Lehrer derselben sein Augenmerk gerichtet (Not. p. 95)

Antwort.

Die heilige katholische Kirche, in deren Schoos die göttliche Gnade mich hat lassen geboren werden, deren Lehren ich als göttliche verehre, und als wahrhaftig glaube, und in deren Gemeinschaft ich zu leben und zu sterben hoffe, ist niemals von mir einiger Grausamkeit angeklagt worden. Die Lehrer der katholischen Kirche sind meine Unterweiser, und ich pflichte ihrer Wissenschaft und richtigen Sätzen so bey, daß gewiß ein jeder von ihnen es über sich nehmen würde lieber so zu antworten wie ich thue, als in meines Anklägers Stelle zu treten, um mir durch falsche Thatsachen in einer so wichtigen Materie Einwendungen zu machen.

Dreyzehnte Anklage.

Der Verfasser des Buchs von Verbrechen und Strafen nennet die sanftmüthigsten Prälaten des ganzen katholischen

tholischen Glaubens, Erfinder von barbarischen und unnützen Martern (Not. 1. p. 95 seq.)

Antwort.

Ich bin nicht schuld daran, daß man mich zwinget eine Sache so oft zu wiederholen. In meinem Buche v. V. u. S. werden die Prälaten an keinem Orte Erfinder der Martern genannt.

Vierzehnte Anklage.

Der Verfasser d. B. v. V. u. S. leugnet daß man die Ketzerey ein Verbrechen der beleidigten göttlichen Majestät nennen könne.

Antwort.

Es ist in meinem ganzen Buche nicht eine einzige Sylbe, woraus man diesen Satz schließen könnte. Ich habe mir in meinem ganzen Buche von nichts anders zu reden vorgenommen, als von Verbrechen und Strafen, und gar nicht von Sünden. Ich habe so gar von Anfang an erkläret, daß ich unter dem Namen der Gerechtigkeit, das nothwendige Band, um die Vortheile der einzelen Personen in Vereinigung zu erhalten, verstehe, und nicht jene andre Gerechtigkeit, welche aus Gott fliesset, und ihre Beziehungen auf die Strafen und Belohnungen jenes Lebens hat. Dieses ist die Ursache, warum ich unterlassen habe, von der beleidigten göttlichen Majestät zu reden. Vielleicht hätte ich wohl gethan davon zu reden, das kann seyn; aber daraus, daß ich es unterlassen habe, folget nicht, daß ich leugne, daß die Ketzerey könne ein Verbrechen der beleidigten göttlichen Majestät genannt werden.

Der Irrthum aber, daß ich dessen beschuldiget werde, was ich nicht gesaget habe, kommt daher, weil in meinem Buche stehet, nämlich in Ansehung des Verbrechens der beleidigten Majestät, „daß allein die Tyranney und „Unwissenheit, welche die Benennungen und die deutlich„sten Begriffe verwirren, diesen Namen und folglich auch „die größte Strafe, Verbrechen von ganz andrer Art „beylegen können;“ vielleicht weiß auch mein Ankläger nicht, was für großen Misbrauch man eben zur Zeit der Tyranney und der Unwissenheit mit dieser Benennung gemacht habe, da man dieselbe, Verbrechen von ganz verschiedner Beschaffenheit zugeeignet hat, welche gar nicht auf die unmittelbare Zerrüttung der Gesellschaft abzieleten. Er sehe nur die Gesetze der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius nach L. 2. Cod. de Crimine sacrileg. — so wird er daraus lernen, daß man so gar diejenigen für Verbrecher der beleidigten Majestät gehalten hat, die daran haben zweifeln können, ob einer den der Kaiser erwählet hat, auch würdig sey. Er sehe L. 5. ad Leg. Iul. Maj. welches das Verbrechen der beleidigten Majestät bis auf diejenigen erstrecket, die die Beamten des Fürsten beleidigen, aus diesem lächerlichen und spöttischen Grunde, weil sie ein Glied unsers Leibes sind. Er sehe ein ander Gesetz des Valentinians, Theodosius und Arcadius nach L. g. Cod. Theod. de falsa moneta, worinnen er finden wird, daß das Verbrechen der beleidigten Majestät auch auf die falschen Münzer gezogen wird. Er sehe l. 4. §. ad Leg. Iul. Maj. so wird er daraus belehret, daß man sogar einen Rathsschluß machen mußte, um die Anklagen wegen beleidigter Majestät, gegen diejenigen, welche die verstümmelten

melten Bildsäulen der Kaiser umgegossen hatten, abzuschaffen. Er betrachte leg. 5 ad L. Iul. Maj. so wird ihm gewiesen, daß erst durch einen Befehl der Kaiser Severus und Antonin, die Anklagen wegen beleidigter Majestät, gegen diejenigen, welche Bildsäulen der Kaiser verkauft hatten, abgestellt werden mußten. Er wird darinnen finden, daß durchaus eine Verordnung derselben erfordert wurde, um diejenigen, welche von ohngefähr die Bildsäule eines Kaisers mit einem Stein geworfen hatten, nicht dieses Verbrechens anzuklagen. Er blättere die Geschichte durch, so wird er finden, daß Domitian ein Weibsbild habe hinrichten lassen, weil sie sich vor seiner Bildsäule ausgezogen hatte. Tiberius verdammte einen als dergleichen Verbrecher zum Tode, weil er ein Haus mit der darinnen befindlichen Bildsäule des Kaisers verkaufet hatte. Und wenn wir in neuere Zeiten gehen, so stößt uns Heinrich der VIII. auf, der die Gesetze misbrauchte, und den Herzog von Norfolk auf eine schmähligе Art hinrichten ließ, indem er ihn der beleidigten Majestät beschuldigte, weil er das englische Wapen auf sein Familiensilberwerk hatte stechen lassen. Man betrachte, wie eben derselbe Monarch dieses Verbrechen bis auf die ausgedehnet habe, welche sich unterstehen würden, seinen Tod zu prophezeyen, woher es auch kam, daß keiner von seinen Aerzten, in seiner lezten Krankheit ihm die Todesgefahr anzeigte. Kurz er lese das ganze Gesetz Legem Iuliam Maiestatis, so wird mein Ankläger alsdenn von den Sachen belehret werden, die man wissen muß, wenn man von Gesetzverfassungen und peinlichen Halsgerichtsordnungen reden will, so wird er sich in seiner Auslegung nicht so sehr vergehen, daß er mich

wird wollen sagen lassen, wenn ich schreibe, daß blos allein Tyranney und Unwissenheit, welche die Benennungen und deutlichen Begriffe verwirren, etwas ein Laster der beleidigten Majestät nennen, welches ein ganz davon verschiednes Verbrechen ist, daß ich damit geleugnet habe, es könne die Ketzerey ein Verbrechen der beleidigten göttlichen Majestät genannt werden; der Gefahr dieses zu glauben, wird er sich also nicht aussetzen.

Funfzehende Anklage.

Nach des Verfassers des Buches von Verbrechen und Strafen Meynung, sind die von der Kirche und den Regenten verdammeten Ketzer Opfer eins Wortes.

Antwort.

Diese Anklage hat keinen Funken Beweis in meinem ganzen Buche. Es ist eine höchst verdrießliche Sache für mich und meine Leser, daß ich es so oft wiederholen muß, daß mir mein Gegner so viele Beschuldigungen, die der That nach erlogen sind aufbürdet, so daß ich nicht weiß wie ich mich endlich gegen ihn als meinen Ankläger verhalten soll. Ich will hier erklären, wie er seinen Schluß aushecke; und um dieses ganz einfältig zu machen, so schreibe ich zum ersten meinen Text, und hierauf seine Beurtheilung, die er von Wort zu Wort darüber ertheilet. Ich sage also in meinem Buche so: Einige Verbrechen zerrütten die Gesellschaft unmittelbar, oder den der sie vorstellt; einige verletzen die Privatsicherheit eines Bürgers, in Ansehung seines Lebens, oder Vermögens, oder Ehre; einige andre Handlungen sind dem zuwider, was jeder in Absicht auf das gemeine Beste zu thun oder

zu

zu lassen verbunden ist. Die ersten, welche die größten Verbrechen sind, weil sie am schädlichsten, sind solche die man Verbrechen der verletzten Majestät nennet. Nur allein die Tyranney und die Unwissenheit, welche die Benennungen und deutlichsten Begriffe verwirren, können Handlungen diese Namen beylegen, und folglich die größte Strafe auf Verbrechen, die davon ganz verschieden sind, setzen, und also die Menschen, wie in tausend andern Fällen zum Schlachtopfer eines Wortes machen.

Laßt uns doch nun einmal sehen, wie mein Ankläger diese Stelle ausleget, hier sind seine Worte:

Der Leser wird bereits gemerket haben, daß der Verfasser von dem treulosen Verbrechen der Ketzerey hier redet, von welchem er vermeßner Weise behauptet, man könne es kein Verbrechen der beleidigten göttlichen Majestät nennen, und daß er diejenigen für Tyrannen und Unwissende ansieht, die das Gegentheil lehren, und mit einer strafwürdigen Grobheit versichert, die von der Kirche und von Regenten verurtheilten Ketzer wären Schlachtopfer eines Wortes (Not. p. 43).

Wie kann mein Ankläger immermehr verlangen, daß die Leser merken sollen, daß hier von dem Verbrechen der Ketzerey geredet werde, wo ich die Verbrechen in drey Classen eintheile. Das erste ist die Klasse derjenigen, welche auf die unmittelbare Zerrüttung der Gesellschaft abzielen. Zweytens, die, welche einen Bürger verletzen. Drittens solche, die blos den Gesetzen zuwider sind. Wie kann es jemanden nur in Sinn kommen, daß hier von der Ketzerey geredet werde, wo man blos eine theoretische und menschliche Eintheilung der Verbrechen anstellet, die

auf alle Menschen anwendbar, sie mögen Mohammedaner, Götzendiener oder Irrgläubige seyn, ohne alle Rücksicht auf die Religion. Mein Ankläger will sie also durchaus daselbst antreffen, auf eine solche Weise, daß es scheinet, er vergesse die Meynung, die die Leser sich von ihm machen müssen.

Hier also wird vom Verbrechen der beleidigten Majestät gehandelt, ohne das Beywort göttlich; und ein Verbrechen der beleidigten Majestät ohne das Beywort göttlich, bedeutet bey allen Gerichtshöfen und bey allen Menschen in Europa ein bloßes menschliches Verbrechen, und nicht das Verbrechen der Ketzerey. Wer nur eine geringe Erkenntniß der Kaisergeschichte besitzt, der wird sehr viele Menschen finden, die aus Tyranney oder Unwissenheit, Schlachtopfer eines Wortes worden sind, welches Wort eben die beleidigte Majestät war. Ich will nur noch über das, was ich auf die vierzehnde Beschuldigung geantwortet, meinem Ankläger wohlmeynend rathen, vorher ein wenig in die Geschichte zu gucken, im Fall er gesonnen ist, noch weiter die gelehrte Republik mit seinen Schriften zu bereichern, und die Christen mit seinen Beschuldigungen zu erbauen, so wird er aus der Geschichte häufig belehret werden, wie sehr dieses Wort beleidigte Majestät, der Tyranney zum Vorwande in den Zeiten der römischen Kaiser gedienet habe, weil man ganz leichtsinnig jeder Handlung den Namen beleidigter Majestät beylegte, welche gewaltsamen Herrschern misfiel, die die Freyheit ihrer Unterthanen nach ihrem Belieben mißbrauchten, und durch unzählige Räubereyen unter dem Namen der Confiscation sich mästeten. Mein Ankläger sehe nur einmal in den Suetonius und Tacitus hinein,

so wird er von den abscheulichen Tyranneyen, welche Tiberius, Nero, Claudius, Caligula und andre dergleichen Ungeheuer in menschlicher Gestalt, unter dem Namen der beleidigten Majestät ausgeübet haben, unterrichtet werden. Suetonius sagt, das Verbrechen der beleidigten Majestät, war das Verbrechen derjenigen, die gar keines begangen hatten. Wenn ich also davon gesagt habe, daß die Tyranney und Unwissenheit, diesen Namen Verbrechen von ganz andrer Art beygelegt, und die Menschen zu Schlachtopfern eines Wortes gemacht, so habe ich nur das gesagt, was alle Geschichten beweisen, und man kann mir durchaus nicht in Mund legen, ich hätte behauptet, daß die von der Kirche und von Regenten verurtheilten Ketzer Opfer eines Wortes wären, es müßte denn einer seyn, der eine ganz neue, zum Glück der Menschheit aber noch unbekannte Kunst zu schließen, hätte.

Die sechzehende Anklage.

Der Verfasser d. B. v. V. u. S. beschweret sich über unsre Gottesgelehrten, daß sie lehren, die Sünde sey eine unendlich große Beleidigung, welche man der göttlichen Majestät zufüget.

Antwort.

Ich habe niemals von dem Maasstab der Sünden geredet, ich habe mich niemals über unsre Gottesgelehrten beschweret, noch jemals geleugnet, daß die Sünde eine unendlich große Beleidigung gegen die Majestät Gottes sey. Mit einem Worte, es ist nicht eine Zeile in meinem Buche, die das besaget. Um des Lesers Neugier auch in dieser Stelle zu vergnügen, will ich doch zeigen

zeigen wie mein Gegner diese Beschuldigung ausgehecket hat.

Nachdem ich von der Natur des Verbrechens der beleidigten Majestät geredet habe, nachdem ich den Begriff davon gegeben habe, es sey ein Verbrechen welches unmittelbar auf die Zerrüttung der Gesellschaft abzielet, nachdem ich den Misbrauch angezeiget habe, den man zu den Zeiten der Tyranney und der Unwissenheit, von dem Worte beleidigte Majestät gemacht hat, da man es Handlungen beylegte, die gar nicht auf die Zerrüttung der Gesellschaft abzieleten, sondern die vielmehr von ganz verschiedner Beschaffenheit waren, so schreite ich zu dem Vorwande, womit man Handlungen zur beleidigten Majestät rechnen wollte, die es gar nicht waren, indem man Handlungen, wodurch die Gesellschaft beleidigte, mit solchen die ihr Zerrüttung verursachten, verwirrte. Daher sage ich: ein jedes, auch Privatverbrechen verletzet die Gesellschaft, ein jedes Verbrechen aber unternimmt nicht dieselbe unmittelbar zu zerrütten. So wohl die moralischen als die physischen Handlungen haben ihr eingeschränktes Wirkungsvermögen, und werden wie alle natürliche Bewegungen von der Zeit und dem Raum begrenzet; und es kann also nur eine spöttische Auslegung, die gewöhnlich die Philosophie sclavischer Seelen ist, Dinge verwirren, die von der ewigen Wahrheit mit unveränderlichen Eigenschaften unterschieden worden.

Hierzu setzet mein Ankläger noch diese Worte. Der Verfasser beschweret sich hier über unsre Gottesgelehrten, welche lehren, daß eine Sünde eine unendlich große Beleidigung sey, die man gegen die göttliche Majestät begehet.

Die

Die in der That ganz eigne Verblendung meines Anklägers kommt daher, daß er den so oft wiederholten Unterschied unter Sünde und Verbrechen nicht verstanden, daß er auf die verschiednen Begriffe nicht Achtung gegeben hat, welche ich in meinem Buche vorausgeschicket habe. Wie man denn oben schon gesehen hat, daß er nicht in Acht genommen, daß das Buch von Verbrechen und Strafen, wie schon aus dem Titel erhellet, nicht von der Bosheit der Sünde handeln solle, so hat, indem ihm das Wort moralische Handlungen in die Augen gefallen, und er vielleicht der Sprache der Schriftsteller des Natur- und Völkerrechts nicht sehr kundig ist, er geglaubet, daß hier von der Moral, das heißt, von der Sünde geredet werde, in welchem Verstande es gemeiniglich die Casuisten nehmen. Wenn er die Erlaubniß erhalten kann, Puffendorfs Werke zu lesen, so rathe ich ihm ja solche zu lesen, er wird daraus lernen, daß die moralischen Handlungen, bey dem, der von der Politik redet, keine Sünden bedeuten. Da nun die moralischen Handlungen nicht den unendlichen Gott zum Gegenstande, sondern ihren Ursprung von einem endlichen Geschöpfe dergleichen der Mensch ist, haben, so müssen sie ihre eingeschränkte Wirkungskraft, und wie alle natürliche Bewegungen ihre Gränzen von der Zeit und dem Raume haben. Und daher kann eine bloß spöttische Auslegung, die gewöhnlicher Weise die Philosophie sclavischer Seelen ist, nur das verwirren, was von der ewigen Wahrheit mit unveränderlichen Eigenschaften unterschieden worden ist, wie bereits erwähnet. Es kann also daraus weder eine Beschwerde über die Gottesgelehrten, noch eine Lästerung gegen die Beschaffenheit der Bosheit der Sünde, gefol-

gert

gert werden, wie mein Ankläger glaubet. Kurz hier ist die allgemeine Regel, ehe man ein Buch verurtheilet, muß man es vorher verstehen.

Siebzehende Anklage.

Der Verfasser des Buches von Verbrechen und Strafen hat gesaget, daß derjenige Philosoph der das Herz hatte, aus seinem finstern und verachteten Winkel den ersten Saamen nützlicher Wahrheiten, der lange Zeit unfruchtbar war, unter dem großen Haufen auszustreuen, den größten Dank der Menschen verdiene; und dieser Philosoph ist der Herr Rousseau. Dieses ist also eine gottlose Lästerung (Not. p. 15).

Antwort.

Ich habe gesagt, daß derjenige Philosoph welcher das Herz hatte aus seinem finstern und verächtlichen Winkel, den ersten Saamen nützlicher Wahrheiten, der lange Zeit unfruchtbar war, unter dem großen Haufen auszustreuen, den größten Dank verdiene. Ich habe aber nicht gesaget, daß dieser Philosoph Herr Rousseau sey. Ich glaube nicht, daß es eine Gottlosigkeit oder Lästerung sey, zu sagen, daß die Philosophen, welche den Menschen nützliche Wahrheiten mittheilen, Dank verdienen, noch halte ich es für eine Gottlosigkeit oder Lästerung zu sagen, daß der erste Saamen nützlicher Wahrheiten lange Zeit unfruchtbar bleibe.

Achtzehende Anklage.

Der Verf. d. B. v. V. u. S. schreibet mit der größten Unbesonnenheit und abscheulicher Lästerung, wenn er

saget,

saget, daß weder die Beredsamkeit, noch die Ermahnungsreden, noch die erhabensten Wahrheiten hinlänglich, die Leidenschaften der Menschen in die Länge zu bändigen.

Antwort.

Ich bilde mir ein, daß die größte Unbesonnenheit und abscheuliche Lästerung, weder von der Beredsamkeit noch den Ermahnungsreden gelte, sondern sich auf die erhabnen Wahrheiten beziehe, nämlich auf die in unserm Italien bekannten Wahrheiten des heiligen Glaubens. Dieses wird er bejahen. Ich frage also, ob in Italien lange Zeit hindurch die Leidenschaften der Menschen sind gebändiget worden? Alle heilige Redner, alle Richter, alle Einwohner Welschlands werden antworten: Nein! Also ist es richtig daß die erhabensten Wahrheiten nicht hinlänglich sind die Leidenschaften der Menschen in die Länge zu bändigen. So lange demnach Criminalrichter, Gefängnisse und Strafen bey einer katholischen Nation seyn werden, so wird es ein Zeichen seyn, daß die erhabensten Wahrheiten nicht hinlänglich sind. Ich habe nicht gesagt, daß die Glaubenswahrheiten nicht vermögend wären auf immer die Leidenschaften der Menschen zu bändigen, wenn sie die Menschen ernstlich zu Herzen nähmen, wie sie es billig thun sollten, und in dieser Absicht mag er die Stelle nachsehen, wo ich sage, „daß der, so in der „wahren Religion lebet, die erhabensten Bewegungsgrün„de habe, die den Ungestüm der natürlichen Leidenschaf„ten dämpfen können.“ Ich sage zwar, daß die Menschen insgemein diesen erhabnen Wahrheiten nicht mit Ernst nachdenken, und aus dieser Ursache sind dieselben nicht hinlänglich, wie ich es mit Fleis wiederhole. So

ist demnach die schreckliche Lästerung verschwunden, es kommt also noch auf die große Unbesonnenheit an; aber ich bin es nicht der sie geschrieben hat, und dergleichen nicht geschrieben zu haben, macht dem Christen Vergnügen, dem Philosophen und dem Menschen, Ehre.

Neunzehnde Anklage.

Der Verfasser d. B. v. V. u. S. schreibt mit einem verdammlichen Betruge wider die Inquisition.

Antwort.

In meinem ganzen Buch ist weder stillschweigend noch ausdrücklich von der heil. Inquisition geredet, oder etwas angezeiget worden. Dieselbe ist mehr ein geistliches als weltliches Gericht, und in meinem Buche habe ich lediglich von menschlichen Einrichtungen handeln wollen, nicht aber von der Religion. Wir wollen aber doch sehen, woher mein Ankläger den verdammlichen Betrug gegen die Inquisition herleite.

In meinem Buche gegen das Ende wird man folgendes lesen: Wer diese Schrift lieset, wird wahrnehmen, daß ich eine Art von Verbrechen ausgelassen habe, welche Europa mit Menschenblut überschwemmet, und jene traurige Scheiterhaufen aufgerichtet hat, wo lebendige Menschen den wüthenden Flammen zur Nahrung dienen mußten, wo es für einen blinden Pöbel ein angenehmes Schauspiel und ein belustigender Klang war, das hohle Aechzen und Heulen der Elenden, welches durch die schwarzen Rauchwolken der brennenden Holzstöße drang, und das Knistern der anbrennenden Gebeine und der noch schlagenden Eingeweide anzuhören. Vernünf-

tige Leute aber werden wohl einsehen, daß der Ort, dieß Zeitalter, und der Stoff der Sache selbst, mir nicht erlauben, die Beschaffenheit eines solchen Verbrechens zu untersuchen (p. 161).

Ueber diese Stelle läßt sich mein Ankläger aus, daß unter allen Angriffen, welche die Ketzer in ihren Schriften, gegen Rom und gegen das Inquisitionsgerichte gethan haben, diese mit dem verdammlichsten Betruge geschrieben sey. Die Beschuldigung ist nicht klein; nur wollen wir sehen, ob die Beweise auch dazu treffen. Er leget mir erstlich in Mund, daß das Blut der Ketzer, die zu den Flammen verurtheilet worden, Europa mit Menschenblut überschwemmet habe (p. 157). Ich habe aber gesaget, daß es eine Art Verbrechen gegeben habe, die Europa mit Menschenblut überschwemmet hat. Mein Ankläger leget das so aus, daß dieses Menschenblut, welches Europa überschwemmet hat, das von dem Inquisitionsgerichte vergossene Blut der Ketzer sey. Ich frage also: ist die Sache so wie er sie ausleget, oder nicht? Wenn es so wäre, so wäre es kein verdammlicher Betrug es zu sagen. Ist es aber nicht so, wie es denn auch in der That nicht so ist, wie kommt ihm das in Kopf, daß wenn ich von vergoßnem Menschenblut in Europa rede, solches von Ketzern und der Inquisition gemeynet sey?

Mein Ankläger treibt bald hierauf seine Auslegungskunst noch höher, wenn er mich sagen läßt: es sey für einen blinden katholischen Pöbel ein angenehmes Schauspiel und ein belustigender Klang, das hohle Aechzen und Heulen der Elenden zu hören u. s. w. (Not. p. 157). Aus welchem vernünftigen Grunde kann mein Ankläger das Wort, katholisch, hinein flicken, und sagen, ich hätte

geschrieben, daß der Anblick der Scheiterhaufen, worauf die Ketzer verbrannt werden, für den katholischen Pöbel ein angenehmes Schauspiel, und ein belustigender Klang wäre, wie er vorgiebt, (Not. p. 158). Er bekennet selbst, daß die heidnischen Nationen und die Sekten aller Zeiten, die grausamsten und ungerechtesten Martern, entweder die Christen, oder die Ketzer oder andre ihnen widerwärtige Sektirer haben ausstehen lassen (Not. p. 158) und er redet recht und wohl; wenn aber dieses von den Heiden den Christen widerfahren ist, wie wir das bey unzählichen Märtyrern gesehen, die die Kirche Gottes verherrlichet haben, und wenn das von Ketzern uns Katholischen wiederfahren, wie mein Ankläger unter andern aus des P. Bartoli Geschichte von England ersehen kann, wenn das von Japanern und andern asiatischen Nationen gegen uns geschehen ist, wie er aus den Mißionsnachrichten lernen wird; warum beharret denn mein Ankläger darauf, daß dieser blinde Pöbel der Katholische und nicht vielmehr der Heidnische oder Ketzerische sey? Warum behauptet er so hartnäckig, daß die lebendigen Menschen Ketzer, und nicht vielmehr Christen und Katholische seyn f)?

Ich

f) Man gebe wohl Achtung den wesentlichen Unterschied unter Verbrechen und Sünde nicht zu vergessen, wovon wir oben geredet haben. Die allerreinste Tugend der Märtyrer heißt nach der Sprache der irrgläubigen Criminalrichter ein Verbrechen, und da ich im allgemeinen Verstande, von den peinlichen Gesetzen aller Nationen rede, nenne ich das Verbrechen, welches die Gesetze eines Landes so nennen; und in diesem Verstande habe ich in meinem Buche gesagt, daß es unmögliche Verbrechen gebe, nämlich Handlungen welche Verbrechen genannt werden, ob ich es gleich nicht für unmöglich halte sie zu begehen.

Ich habe mein Buch geschrieben, wie ein jeder der es lesen will, erkennen kann, um die allgemeinen Lehrsätze der blos menschlichen Gesetzgebung bey Verbrechen und Strafen zu bestimmen. Diese allgemeinen Lehrsätze, wenn sie wohl erläutert würden, (welches geleistet zu haben, ich mir nicht schmeichle) sollten zur Vorschrift aller Criminalordnungen bey Christen, Heiden, Mohammedanern, und allen Völkern, welcher Religion sie wären, dienen. Man schreibet Anfangsgründe der Geometrie, der Handlung, Arzneykunst und aller Wissenschaften, ohne daß man eine Geometrie der Christen, oder Handlungsunterricht der Christen schreibt: so habe auch ich die Anfangsgründe entworfen, die mir zur Criminalwissenschaft richtig geschienen, ohne mich auf eine Religion einzuschränken.

Ich frage meinen Ankläger, ob er denn glaube, daß es mit dem Geiste der heil. Mutter der Kirche übereinstimme lebendige Menschen zu verbrennen; wenn er darauf mit Ja antwortete, so thäte er dieser gütigsten heil. Mutter eine große Schmach an. Die katholische Kirche, diese heilige Mutter, hat dergleichen grausame Auftritte jederzeit verabscheuet. Er mag nur die Kirchengeschichte, den heil. Hilarius Lib. I. den Lactanz im dritten Buch, den heil. Athanasius im ersten Buch, den heil. Justin den Märtyrer im fünften Buch lesen, darinnen wird er den wahren Geist der kathol. Kirche entdecken. Wenn er auch ohne so mühsames Nachlesen das kathol. Europa betrachten will, so sage er mir, ob durch ein Urtheil eines geistlichen Richters man jemals Ketzer verbrennen sehe. Ich frage also meinen Ankläger nochmals, ob er es für etwas Gutes halte, wenn man dem blinden Pöbel das Schauspiel giebt, das hohle undeutliche Aechzen der Elen-

den, welches durch die schwarzen Rauchwolken der brennenden Glieder dringt, und das Knistern der zu Kohlen gebrannten Gebeine, und der noch schlagenden Eingeweide anzuhören? Er stelle sich vor, er solle die Hauptfrage entscheiden, um die Criminalgrundsätze zu bestimmen, die sich für alle Gesellschaften, es seyen Türken oder Christen schicken. Findet er es wohl für gut dergleichen Gebräuche wieder in Gang zu bringen?

Diese grausame Hinrichtungen, sind in gegenwärtigem Jahrhunderte, wo ich schreibe, Gott sey gedankt, in Europa nicht mehr gebräuchlich. Deswegen habe ich gesagt, daß weder das Zeitalter, noch der Ort, noch die Materie mir erlaubten die Beschaffenheit eines solchen Verbrechens zu untersuchen. Dieses Verbrechen, saget mein Ankläger, ist die Ketzerey. Wer hat ihm denn aber das gesagt? Wenn habe ich mich denn über diesen Satz erkläret. Soll es ihm frey stehen einem Verfasser Absichten anzudichten, sodann seine Beschuldigungen darauf gründen, und diese so geschmiedete Beschuldigungen dem Urtheil des Publikums unterwerfen, und den Verfasser als einen, der lästerliche Betrügereyen vorgebracht hätte, ausschreyen?

Mein Ankläger glaubet also ganz treuherzig, daß die Ketzer verbrannt, und daß diese Todesstrafe ihnen vornehmlich von den geistlichen Gerichten angethan worden. Mein Ankläger hat gesagt, daß ich nur was weiß machen wollte, und indem ich mich rühmte die Geschichte gelesen zu haben, mich unterstünde das Publikum damit zu hintergehen. (Not. p. 76) Hierinnen muß ich seine Aufrichtigkeit loben, daß er sich als einen großen Fremdling

in der Geschichte zu erkennen giebt, wie er sich hier und an andern Stellen zeiget, indem er den geistlichen Gerichten und besonders der Inquisition, die große Menge in den Zeiten der ehemaligen Unwissenheit verbrannter Menschen zuschreibet, denn damit behauptet er etwas, was gänzlich wider die Wahrheit der Sache ist. Ich will zwar nicht sagen, daß alle Verwalter auch der heiligsten und verehrungswürdigsten Gerichtsstühle, zu jeder Zeit, in jedem Lande, und in jedem Jahrhundert der Absicht ihres Berufs hierinnen eine Gnüge gethan haben. Wollte doch der göttliche Erlöser unter seinen Aposteln einen Lasterhaften dulden; und da die Kirche Gottes aus Menschen bestehet, so hieße das Gott versuchen und ein beständiges Wunder verlangen, wenn man forderte, daß niemals eine Unordnung vorfallen sollte. Diese Unordnungen kennet der gläubige Christ, er misbilliget sie, leget sie aber nicht der ganzen Gemeine zur Last, sondern nur allein den Gliedern, die daran Ursache sind, und schreibet entweder gar nicht davon, oder auf solche Weise und mit solcher Vorsicht, daß er der Ermahnung des heil. Paulus eingedenk bleibt, daß wir Schuldner sind der Gelehrten und Ungelehrten; eine Ermahnung, der in meinem ganzen Buche zu folgen, ich mir zum Gesetze gemacht habe, besonders bey p. 161. 162. Ob mein Ankläger, indem er diesen Vorhang zerreisset, welchen er eine boshafte Dunkelheit nennet (Not. a. p. 156) und die Frage dem gemeinen Mann verständlich macht, dieser Ermahnung nachgegangen sey, weiß ich nicht. Ich weiß, um zu dem streitigen Punkte zurück zu kehren, ich weiß, daß die Abscheulichkeit, lebendige Menschen zu verbrennen, größtentheils von weltlichen Gerichten in allen

Theilen von Europa vorgegangen ist, ich weiß daß der größte Theil dieser Unglückseeligen, wegen des Verbrechens der Hexerey und Zauberkunst, so gemißhandelt worden, er sehe darüber Barthol. Spina de Strigibus und Nic Remigius Geheimenrath des Herzogs von Lothringen, der in seiner Daemonolatria sich rühmet, daß er wohl an die neun hundert Hexen auf solche Art habe hinrichten lassen. Er lese den Peter Robert in seinem Supplement zum ökonomischen Dictionar des Chomel, Artickel Hexerey, Amsterd. 1740 und Peter le Brun in seiner kritischen Geschichte abergläubischer Gebräuche Tom. I. Lib. II. Cap. 3. so wird er unterrichtet werden, wie mehr als sechshundert Zauberer, blos in dem Gerichtsbezirk des Parlaments von Bourdeaux elendiglich sind verbrannt worden. Georg Gobat ein Jesuit wird ihm in seinen moralischen Werken Tom. II. Tract. 5. Cap. 42. sect. 2. num. 63. vor Augen legen, daß in einem einzigen Jahre des abgewichnen Jahrhundertes, in Schlesien zwey hundert Hexen verbrannt worden sind. Er kann sich auch in dieser Sache aus der Bibliotheca Magica Tom. 36. p. 807. oder auch des Del Rio Disquis. Magic. und aus dem Peter Creset, de Odio Satanae Lib. I. Disc. 3. und aus Bodins Daemonomania Lib. 4. Cap. 3. und aus dem vom Del Rio angeführten Lambertus Daneus in dem Vorbericht zu den Disquis. Magic. und bey Zweifeln, aus dem P. Fried. Spe, welcher über diese Hinrichtung sich deutlich also erkläret: diese Grausamkeit scheinet mir wahrhaftig gegen alle Religion zu seyn, ersehen. Dub. 23.

Wenn nun aber meine Meynung in Ansehung des Verbrennens lebendiger Menschen, derjenigen, welche viele

viele weltliche Gerichte der vergangnen Jahrhunderte geheget haben, zuwider ist; wenn sie auch derjenigen, welche auch manche geistliche Richter, die Gott vielleicht in seinem Zorn den Gläubigen kann gegeben haben, entgegen wäre, so ist sie doch mit dem Geiste der heil. Kirche, und der Oberhäupter derselben, und der heil. römischen Inquisition übereinstimmend, deren ernstlichste und angelegentlichste Sorge es ist, in die Grenzen der sorgfältigsten Sanftmuth, und der zärtlichsten väterlichen Gnade, alle ihre in der christlichen Welt zerstreute Diener einzuschließen. Wenn ich nun sage, daß meine Meynung von der Art sey, woher will mein Ankläger immermehr die Entschuldigung hernehmen, mich in Ansehung dieses vorgetragnen Satzes, als einen Menschen auszugeben, der eine ruchlose Abneigung gegen die Urtheile der Kirche und die Lehren des Christenthums hat (Not. p. 156) der den Namen eines blinden Feindes des Höchsten verdienet, wie glaubet er das daraus herzuleiten? Glaubet er, daß diese neue Logik sich für einen Menschen schicke, der auf seine Ehre hält? Glaubet er, daß diese neue Logik wohl einem anständig sey, der sich unterfänget in Religionssachen zu schreiben, und glaubet er, daß er einen allerhöchsten Richter über sich hat, dem er nicht entweichen kann, der alles siehet, und in die verborgensten Winkel des Herzens dringet, und mit unendlicher Gerechtigkeit die menschlichen Handlungen richtet.

Wir wollen aber zur Beschuldigung zurückkehren: Da mein Widersacher mein Buch nicht bekriegen kann, so will er die Absicht des Verfassers bestreiten. Er saget also, daß ich bey dieser Stelle das Verbrechen der Ketzerey im Sinne gehabt. Und wenn dem nun auch so

 wäre,

wäre, was sollte nun weiter daraus folgen? Wenn ich nun gerathen hätte man sollte die Ketzer nicht lebendig verbrennen, so hätte ich das gerathen, fernerhin zu thun, was alle Katholische bis auf den heutigen Tag thun, denn wo verbrennet man denn heut die Ketzer? Selbst in Rom unter der Aufsicht des Statthalters Jesu Christi, in der Hauptstadt der katholischen Religion, wo die Protestanten aus allen Nationen alle Leutseeligkeit und gütige Aufnahme finden, geschiehet es nicht. Die letzten römischen Päbste, und der welcher heute glücklich regieret, haben mit ungemeiner Güte Engländer, Holländer, Deutsche und Russen von verschiednen Religionen und Sekten aufgenommen und nehmen sie noch auf; diese haben jederzeit ihren freyen Aufenthalt gehabt und haben ihn noch täglich, und genießen so wie alle andre Menschen den Schutz der Regierung. Welches ist der Ketzer, den das heil. römische Inquisitionsgericht in unsern Tagen hat verbrennen lassen? In meinem Buche habe ich gezeiget, daß der römische Hof und die Inquisition, nach meiner Meynung recht haben, so zu thun. Mein Ankläger würde beweisen, daß der römische Hof und die Inquisition Unrecht haben, so zu thun, und dennoch will er mir sagen, daß ich meine Wuth gegen den römischen Hof und gegen die heil. Inquisition ausgelassen habe.

Man muß Dinge, die ihrer Natur nach unterschieden sind, nicht mit einander verwirren. Ein anders ist, einem jeden Bürger die Freyheit lassen, öffentlich jeder Sekte anzuhängen; ein anders, einem Menschen, der das Unglück hat in einer falschen Religion sich zu befinden, welche er aber nicht öffentlich ausübet, zu erlauben, daß er frey und ruhig in einem Staate leben darf. Daß man Irr-

gläubige,

gläubige, mit Sanftmuth und Vorstellungen, vielmehr als mit Gewalt in den Schooß der Kirche zurück zu bringen suche, ist ein anders. Ketzer aber lebendig zu verbrennen ist wieder ein davon ganz unterschiedner Satz. Und wenn ich diesen letzten nicht für anständig hielt auszuüben, so würde daraus nicht folgen, daß ich die drey ersten alle billigte, sondern nur einen davon, und dieses würde der dritte seyn. Ich muß noch einen Perioden hinzufügen, denn es ist nöthig, daß ich mit meinem Ankläger deutlich rede, und seinen Andichtungen nichts übrig lasse. Ich bekenne meine Schwäche öffentlich, die darinnen bestehet, daß ich es überhaupt nicht für gut halte einen Menschen zu verbrennen; doch ein jeder hat seine Meynung. Indessen habe ich in meinem Buche gesagt, daß wofern jemand, der die anvertraute Macht hat, einen Menschen zu dieser Strafe verurtheilen sollte, so muß man glauben, daß es nothwendig und folglich gerecht sey (p. 162) und dieses wiederhole ich hier.

Zwanzigste Anklage.

Der Verfasser des Buches von Verbrechen und Strafen, ist voll giftiger Bitterkeit, beissender Verläumdung, treulosen Verstellung, boshafter Dunkelheit, und schändlicher Widersprüche (Not. p. 156).

Antwort.

Diese Beschuldigung gründet sich auf eine herausgerissene Stelle meines Buches, die also lautet: „Es wür„de allzuweitläuftig und meinem Vorwurf nicht gemäß „seyn, wenn ich gegen das Beyspiel so vieler Nationen be„weisen wollte, wie nothwendig eine vollkommne Gleich-

„förmigkeit der Meynungen in einem Staate sey; wie „Meynungen, die von einander blos durch einige spitzfin„dige und dunkle Unterscheidungsmerkmale, die noch dazu „weit über die Fähigkeit des menschlichen Verstandes „sind, sich von einander entfernen, doch den gemeinen „öffentlichen Ruhestand zerrütten können, wofern nicht „eine vorzüglich vor den übrigen gebilliget und angenom„men wird; man erwarte nicht, daß ich ausführen solle, „wie unter diesen so mannichfaltig verflochtnen Meynun„gen wohl etwa einige befindlich seyn können, die durch „ihre Gährung und wechselseitige Bestreitung, sich einan„der selbst aufklären, daß die wahrhaften oben auf „schwimmen, die falschen aber in Vergessenheit versinken; „andre weniger gegründete blos wegen des beständigen „Beyfalls, den sie immer gehabt haben, mit äußerlicher „Macht und Gewalt erhalten werden müssen. Es wür„de mich zu weit von meinem Endzweck abführen, wenn „ich beweisen wollte, daß die Gewalt über menschliche „Gemüther zu herrschen so verhaßt sie auch seyn mag, „weil sie doch nur Heuchler und hiernächst Verächter „macht, und so sehr sie dem Geist der Sanftmuth und der „brüderlichen Liebe, die Vernunft und obrigkeitliche Ge„walt, welche wir verehren, gebieten, zuwider ist, doch „unumgänglich nothwendig sey. Dieses alles muß man „als völlig erwiesen annehmen, und glauben, daß es dem „wahren Wohl der Menschen gemäß sey, wenn derjenige, „der die anerkannte Gewalt hat, solche ausübet. Ich „rede nur von Verbrechen, die aus der menschlichen Na„tur entspringen, und aus dem gesellschaftlichen Bünd„niß, aber gar nicht von Sünden, auf welche auch die „zeitlichen Strafen nach ganz andern Grundsätzen müs-

„sen

„sen bestimmet werden, als die eine eingeschränkte Philoso-„phie an die Hand giebt“ (p. 161. 162).

Zu diesem abgerissenen Stücke meines Buches, setze ich von Wort zu Wort nach, was mein Ankläger für gut befindet einzuwenden. Er läßt sich so verlauten: die Dummheit bey unserm Verfasser geht mit der Tücke in gleichem Paare; er spricht, es würde zu weitläuftig seyn, zu beweisen, wie eine vollkommne Einförmigkeit der Meynungen (das heißt der Religion) nothwendig sey, gegen das Beyspiel so vieler Nationen. Wie kann es immermehr zu weitläuftig seyn, nur blos zu beweisen ob ein Staat politisch betrachtet, ruhiger leben werde, wenn er eine einzige Religion hat, als wenn er alle duldet? So redet mein Ankläger (Not. p. 159). Auch diesesmal hat mein Widersacher, von seinen besondern kritischen Gesetzen Gebrauch gemacht, daß er die Worte, das heißt die Religion, hineinschiebt, wo es ihm gelegen scheinet. Wenn aber in andern Stellen diese Einflickungen ganz unstatthaft gewesen sind, so habe ich es zum Glück hier errathen. Er fängt also mit mir an sich zu verwundern, warum es mir zu weitläuftig scheine, die Nothwendigkeit gegen das Beyspiel so vieler Nationen zu erweisen, von der Gleichförmigkeit der Meynungen in einem Staate. Warum verwundert er sich, daß mir es weitläuftig scheine? Er hält es für sehr was leichtes, ein Beweis von seiner großen Geisteskraft, und mir kommt es weitläuftig vor, ein Beweis der Dummheit meines Verstandes, wie er sehr wohl anmerkt: darinnen ist aber weder Lästerung noch Aufruhr anzutreffen. Aber gleich nach einigen Zeilen verändert mein Ankläger die streitige Frage nach seiner Gewohnheit, und macht mir diese Vorwürfe:

würfe: welche Blindheit, von der Religion so zu reden als wenn sie eine bloße Staatsmaxime wäre, und fragen, ob man dem Beyspiel andrer Nationen folgen solle. (Not. p. 159) Wer machet denn immermehr die Religion dadurch zu einer bloßen Staatsmaxime, weil man gesagt hat, daß es weitläuftig wäre zu beweisen, wie nothwendig einem Staat die Einförmigkeit in Meynungen, auch was die Religion betrifft, sey? Es sind ja zwey von einander völlig unterschiedne und von einander ganz abgesonderte Säze, worauf mein Ankläger nicht wohl Achtung gegeben hat. Die Religion ist eine bloße Staatsmaxime ist ein Saz. Die Religion hat auf das politische System einer Nation Einfluß, ist der andre Saz, diese beyde Säze sind durchaus von einander unterschieden, dergestalt, daß der erste ein Saz eines Gotteslâugners, und der andre ein Saz eines Christen ist. Das vorausgesezt, kann ein Christ den Einfluß der Religion lediglich von der politischen Seite untersuchen, wobey er weder ihre Wahrheit noch Falschheit in Betrachtung ziehet, ohne daß irgend ein erleuchteter Christ Ursache habe ihm Vorwürfe zu machen.

In dieser Stelle (denn ich will auch noch die Gefälligkeit für ihn haben, ihm meine Gedanken zu eröfnen, wenn die Worte in meinem Buche ihm nicht deutlich genug gewesen) wird von dem bloßen politischen Einfluß der Religion geredet, und wohl zu merken von der Religion überhaupt, nicht aber von dieser oder jener, nämlich der türkischen Sekte, des Confucius, der Bramanischen, Banianischen, Lutherischen, Calvinischen, oder jeder andern Religions-Sekte, die in der Welt angetroffen wird,

denen

denen man den allgemeinen Namen der Religion beyleget, so wie ihn unser heilige Glaube hat, doch mit dem Unterschiede der sich zwischen der Wahrheit und Lüge befindet. Ich sage also, daß es zu weitläuftig fallen würde zu beweisen, daß eine Gleichförmigkeit der Religionsmeynungen unumgänglich nothwendig sey zur Ruhe des Staates. Ich sage ferner, es leide es mein Vorwurf nicht, solches zu beweisen. Ja ich sage auch noch, man müsse es als völlig erwiesen glauben, daß diese Einförmigkeit der Meynungen unumgänglich nothwendig sey, (p.162). Wie kann es immermehr bey dieser Beschaffenheit meinem Widersacher in Sinn kommen, mich zu beschuldigen, als wenn ich unsre heilige Religion, eine bloße politische Maxime nennte? Wie konnte er sich je die Mühe nehmen, mir das zu beweisen, was ich in vielen Stellen meines Buches selbst gesaget habe, daß es nur eine wahre Religion gebe! wie kann er das beleidigende Dilemma hinzusetzen, wovon der eine Satz annimmt, daß ich unsre heilige Religion für falsch halte.

Mein Ankläger entwirft hierbey ein Bild der Religion, welches ich abschreiben will, damit es meinen Lesern zur Probe seiner hellen Begriffe dienen möge. Hier ist es: wenn die Religion einen Menschen vorstellt, der mit seinem Kopfe unsre Erdkugel berühret, und mit seinen Füßen im Himmel stehet: so würde derselbe ganze Theil der Figur dieses Menschen, welcher von uns könnte gesehen werden, wenn wir auf unsrer Erdkugel stünden, meiner Meynung nach derjenige Theil seyn, welcher die vollkommenste Staatskunst zur Beherrschung der Völker vorstellet. Wenn unsre Staatskunst nicht ein sichtbarer

barer Theil der wahren Religion ist, so wird sie niemals eine gute Staatskunst seyn, sondern eine schwankende und verdorbene Philosophie; so lauten seine Worte (p. 159). Er fähret sodann ferner fort zu beweisen, was ihm niemand jemals streitig gemacht hat, daß die Staatskunst um so viel vollkommner sey, je übereinstimmender sie mit der wahren Religion ist. Hiernächst spricht er im folgenden, daß die Staatskunst mit dem menschlichen Leibe übereintreffe, welches wohl seyn kann, und so wie dieser nicht gesund seyn kann, wenn die in ihm wohnende Seele nicht gesund ist, welches ebenfalls seyn kann, so, fähret er fort, da sehe man nun, ob es nicht recht unsinnig ist, zu untersuchen, ob die Religion eine Sache sey, die nach dem Beyspiel andrer Nationen müsse eingerichtet werden. Ich mache aber einen Unterschied: die wahre Religion nach dem Beyspiele andrer Nationen einrichten (oder um deutlicher zu sagen, was er darunter verstanden hat,) nach den falschen Religionen, heißt eben so viel, als abfallen, und das ist böse; die falschen Religionen aber nach dem Beyspiel andrer Nationen, oder Religionen einrichten, ist eine sehr gleichgültige Sache. Die falsche Religion nach der Nation, welche in der wahren lebet, einrichten, ist keinesweges der Vorschlag eines Unsinnigen, sondern eine sehr preiswürdige und glückliche Sache. Warum irret aber mein Ankläger, so sehr auf Wegen herum, die von dem meinigen sehr entfernt sind, dergestalt daß er seine Abhandlung beschließt, indem er uns versichert, daß er weder ein Schwärmer noch ein Geisterseher ist (Not. p. 22). Wenn ich ihn auch dafür gehalten hätte, so ist es meiner Schreibart nicht gemäß, mich

damit lustig zu machen, und so konnte er sicher seyn, daß ich ihn damit niemals würde aufgezogen haben.

Lasset uns nun zu der Auslegung schreiten, welche mein Ankläger von dem zweyten Stücke machet, was ich nicht habe beweisen wollen, weil es zu weitläuftig und außer meinem Vorwurf. Hier sind seine Worte: damit nun aber die Verachtung, welche der Verfasser gegen die Lehren des Christenthums heget, oder seine Unwissenheit in Ansehung derjenigen, wodurch wir von allen Sekten unterschieden werden, noch immer klärer sich offenbare, so will ich hier von neuem bemerken, daß er diese Lehren allzufeine, spitzfindige und dunkle Unterscheidungsmerkmale nennet (Not. p. 160). So frage ich demnach meinen Ankläger, ob es, ich will nicht sagen mit der Lehre Christi, oder der richtigen Logik, sondern nur mit dem schlichten gemeinen Menschenverstand sich reimet, einem Verfasser, der ein geborner Katholik, der nicht das geringste Merkmal eines Abfalls sehen lassen, der in einem Buche, welches nicht von der Religion handelt, alle Stellen ausgesucht hat, wo es sich nur irgend schickt, Züge voll Ehrerbietung, Ueberzeugung und Liebe für die heilige Religion Christi, anzubringen, einem solchen frage ich beyzumessen, wenn er in seinem Buche von dunklen und spitzfindigen Unterscheidungsmerkmalen redet, daß er darunter die wesentlichen Lehren seines Glaubens verstehe? Nicht zufrieden mit dieser so verhaßten Auslegung, schreitet er weiter, mir diese abscheuliche Lästerung in Mund zu legen, von der ich fast befürchte, wenn ich sie abschreibe, die Ohren frommer Leser zu beleidigen. Da es aber doch nothwendig ist, das Papier mit solchen Unbilligkeiten zu besudeln, weil der Ankläger in mein

Buch

Buch solche einzuflicken sich unterstanden, muß ich sie hier anzeigen. Es sind demnach die spitzfindigen und dunkeln Unterscheidungsmerkmale von ihm dahin ausgeleget worden, daß die erhabensten, verehrungswürdigsten und wichtigsten Lehren der heil. Schrift, nichts als schlechte menschliche Meynungen wären (Not. p. 161 seq.).

Ich habe aber geschrieben, daß es zu weitläuftig seyn, und meinen Vorwurf überschreiten würde, zu beweisen, wie Meynungen, „die von einander blos durch einige „spitzfindige und dunkle Unterscheidungsmerkmale von ein„ander abwichen, und die menschliche Fähigkeit überstie„gen, die gemeine Wohlfarth zerrütten könnten“ (p. 161). Ich wollte mich gern kurz fassen; wie ist es aber möglich, wenn man in jeder Stelle genöthiget wird, die ersten Gründe wieder zu beweisen. Es mag mir nun dieses zu beweisen lang oder kurz dünken, so glaube ich doch nicht, daß man es zum Vorwurf des Streites machen mag; aber wohl, daß es auch in Religionsangelegenheiten Meynungen gebe, die unter einander durch sehr feine und dunkle Unterscheidungsmerkmale, die die menschliche Fähigkeit übersteigen, unterschieden sind. Erstlich war, wie ich gesaget habe, von einer jeden Religion, sie sey wahr oder falsch, blos nach ihrem politischen Einfluß betrachtet, ohne auf die Wahrheit oder Falschheit derselben sich einzulassen, meiner Unternehmung, da ich von Verbrechen und Strafen schrieb, gemäß, indem ich als Mensch die Criminalverfassung allgemein betrachtete. Daß es auf dieser Welt mancherley von einander verschiedne Sekten gegeben habe und noch gebe, die durch spitzfindige und dunkle Unterscheidungsmerkmale, die die menschliche Fähigkeit über-

übersteigen, von einander abgehen, kann ein jeder, der da weiß was bis auf den heutigen Tag auf unsrer Erdkugel, auch dem andern halben Theil, vorgehet, sehen. Ein jeder, der da weiß, was darauf vor seiner Zeit vorgegangen ist, erkennet, daß dergleichen auch vorher gewesen sind. Deswegen wird es aber keinem vernünftigen Menschen in Sinn kommen, daß deswegen die Lehren des Christenthums bloße menschliche Meynungen sind.

Mein Ankläger aber will schlechterdings diesen allgemeinen Satz auf unsre heilige Religion allein einschränken, und daß man es gesagt habe, um einige Sekten anzuzeigen, die sich von ihr abgerissen haben. Die Sache verhält sich aber in der That nicht so; dasjenige aber was in diesem Stücke besonders ist, bestehet darinnen, daß, wenn man auch alle Voraussetzungen meines Gegners zugäbe, gesetzt auch, daß man diese Stelle von den Sekten, die sich von der heiligen Kirche losgerissen, verstehen wollte, so würde doch keine der abscheulichen Folgen, welche mein Widersacher davon herleitet, daraus fließen. Denn es wäre ja eine Lästerung, zu sagen, der Unterschied, der zwischen uns Gläubigen und den Ketzern wäre, beträfe nichts wesentliches. So wäre es ebenfalls eine Lästerung, wenn man sagen wollte, daß der Unterschied, welcher sich zwischen uns Rechtgläubigen und den Ketzern befände, kein Hinderniß der Seligkeit wäre. Wenn man aber spricht, daß dieser höchst wesentliche Unterschied, welcher einen Theil auf den Weg der ewigen Verdammniß bringet, höchst subtil sey, dunkel und den menschlichen Verstand übersteige, so kann das niemals zu einer Lästerung gerechnet werden, sondern es ist eine wahre und richtige Sache, eine Sache, die jeder rechtschaffne Gottesgelehrte

zugiebt, eine Sache, die durch die Geschichte der Ketzereyen erwiesen wird, vornehmlich der griechischen Kirche. Da ist es nun, wohin alles Geschrey meines Gegners so wohl gegen die Freygeister, Gottesläugner, und gegen meine Unwissenheit abzielet, wovon ich ihm aber überlasse davon zu denken was ihm beliebet.

Wir wollen nun zur folgenden Stelle schreiten. Erstlich will ich wiederum meine eigne Worte anführen, hernach die Erklärung meines Widersachers. „Es wäre „zu weitläuftig und ganz wider meinen Vorwurf, zu be„weisen, wie — die Beschaffenheit der Meynungen der„gestalt zusammengesetzet sey, daß, indem einige durch „ihre Gährung und wechselseitige Bestreitung sich einan„der selbst aufklären, daß die wahrhaften oben auf „schwimmen, die falschen aber in Vergessenheit versin„ken; andre weniger gegründete blos wegen des beständi„gen Beyfalls, den sie immer gehabt haben, mit äußer„lichem Ansehen und Gewalt erhalten werden müssen" (p. 161. 162). Dieses erkläret mein Ankläger also:

Es würde zu weitläuftig seyn, zu erweisen, wie die Lehren der christlichen Religion, nach einiger Untersuchung, zum Theil für wahr angenommen, zum Theil als falsch verworfen werden, und woher es komme, daß einige andre eben derselben Lehren, ob sie gleich falsch und lächerlich sind, und keinen andern Werth haben, als daß sie von hartnäckigen Katholiken für gut gehalten werden, doch von eben diesen katholischen Christen so weit behauptet werden, daß man die, welche sie leugnen, zum Feuer verdammen läßt. So verstehe ich die Worte,

Worte, und zweifle nicht im geringsten, daß dieses der wahre Verstand davon sey. (Not. p. 161.) Mein Gegner hätte wohl gethan, daran zu zweifeln, vielleicht hätte er ein ruhiger Gewissen, und einen bessern öffentlichen Ruf davon gehabt. Es ist dieses gewis eine von den seltsamsten logikalischen Erscheinungen, einen Haufen Lästerungen und Gottlosigkeiten in einer Stelle dieser Art anzutreffen, sie so zu verstehen, auszulegen, und dem Publikum freymüthig einen Haufen Irrthümer, die er mir in Mund leget, vorzustellen. Wir wollen diese Stelle nach der gemeinen Sprache übersetzen, zwar nicht für die Leser, für welche es überflüßig ist, aber wohl für meinen Gegner, damit er einsehe, wie er seine Zeit zu seinen Anmerkungen angewendet. Hier ist die Uebersetzung des abgerißnen Stückes zu seiner Einsicht.

Ich rede in diesem Buche nicht von Sünden; die zeitlichen Strafen der Sünden müssen nach Grundsätzen bestimmet werden, die von der menschlichen Vernunft nicht allein abhängen, und ich habe mir vorgesetzt, nur von Handlungen zu reden, die blos aus der menschlichen Vernunft entspringen. Ich glaube, daß es überzeugend in einigen Fällen ist erwiesen worden, daß man diejenigen rechtmäßig hingerichtet habe, die nicht der herrschenden Religion eines Staates beypflichteten; allein ich will darüber nicht urtheilen, noch mich unterfangen es zu beweisen, weil es eine Sache wäre, die ganz außer meinem Vorwurf ist und viel zu weitläuftig; und damit ihr sehen möget, daß es eine langweilige, und meinem Vorwurf ganz fremde Sache wäre, so will ich vier Hauptgegenstände beweisen, über welche ich vier

Abhandlungen machen müßte, wenn ich mich dieser Unternehmung unterziehen wollte. Die erste, daß eine Einförmigkeit der Meynungen zu Behauptung der öffentlichen Ruhe nothwendig sey. Die zweyte, daß, wenn diese Einförmigkeit auch durch spitzfündige und den menschlichen Verstand übersteigende Unterschiede sollte aufgehoben werden, die öffentliche Ruhe dadurch Schaden leiden würde. Drittens, daß Gewalt und Ansehen Mittel wären, den Glauben an eine gewisse Art der Wahrheiten bey dem Publikum auszubreiten und zu erhalten. Viertens, daß es unumgänglich nothwendig sey Gewalt zu gebrauchen, ob solche gleich mehrentheils nur Verstellung und Verachtung hervorbringt. Diese vier Sätze will ich als erwiesen glauben, aber mich nicht damit abgeben sie zu beweisen.

Mein Widersacher beliebe doch einmal nachzusehen, ob so viele fromme und eifrige Männer, die mich gelesen haben und verstanden, Unrecht haben, in meinem Buche nicht die ungeheuren Irrthümer, und gegen die obrigkeitliche Gewalt aufrührische Lästerungen, noch auch solche, welche von den gottlosesten Ketzern und Irrgeistern alter und neuer Zeiten auf die Bahn gebracht worden, zu finden, (Not. p. 187.) die er darinnen antrift, weil er, wie es gewiß ist, solches nicht verstanden hat; wofern auch dadurch, daß ich die vier Artikel vorgetragen habe, welche bewiesen werden sollen, der Zweifel entstünde, daß es schwer halten würde zu beweisen, wie nützlich es für die öffentliche politische Sicherheit sey (wovon mein Buch handelt,) Gewalt und Todesstrafen anzuwenden. Dieser Zweifel wird mit noch mehrerer

Mäßigung

Mäßigung erscheinen, als jener, den mitten in Italien, mit der Genehmhaltung der gottseeligsten apostolischen Prälaten, der beste Christ, und rechtschaffenste Geistliche, der gelehrte und wohlverdiente Herr Muratori in seiner Abhandlung, De Ingeniorum Moderatione Lib. II. Cap. VIII. hat drucken lassen; wo er also sich herausläßt: Was einige Katholiken darauf antworten werden (nämlich auf die Begebenheit aus dem Evangelium des heil. Lucas, da die Jünger von unserm Herrn Jesu Christo verlangten, daß er über die Samariter sollte Feuer vom Himmel fallen lassen, und der göttliche Erlöser ihnen darauf antwortete: Wisset ihr nicht, welches Geistes Kinder ihr seyd, des Menschen Sohn ist nicht kommen die Seelen der Menschen zu verderben, sondern zu erhalten,) als welche der Meynung sind, man könne hartnäckige Ketzer mit dem Tode bestrafen ...... Für uns, die wir zu gelindern Mitteln rathen, ist es genug u. s. w. und in eben demselben Buche im VIII. Cap. Es kann also die Kirche den Ketzern mit ihren Waffen zusetzen, und sie dadurch in ihren Schaafstall zurückführen; ich meyne aber die geistlichen Waffen, den Bann und Verwünschungen. Für die Könige und Fürsten dieser Welt gehöret es aber, durch heilsame Strafen auch die Irrigen und die vom Glauben abgefallen zu nöthigen, daß sie bey ihrem Irrthum nicht weiter beharren und gar darinnen sterben. Und an einem andern Orte Lib. II. Cap. 12. pag. 370. Edit. Ven. 1763. indem er die Stelle aus dem Lactanz mit diesen Worten anführet: Die Religion muß vertheidiget werden, nicht damit, daß man andre tödtet, sondern daß man selbst sein Leben dafür läßt, nicht durch Grausamkeit, sondern durch Geduld,

nicht durch Schandthaten, sondern durch den Glauben. Jenes thun die Gottlosen, dieses die Frommen...... nichts beruhet mehr auf der Freyheit des Willens als die Religion, wenn der Opfernde nicht von Herzen ihr Beyfall giebt, so ist sie schon aufgehoben, schon vernichtet u. s. w., so erkläret er sich, wir selbst bekennen, daß man sie (die Ketzer) nicht tödten müsse, nämlich darum weil sie anders denken als wir: denn es ist unsre Meynung ebenfalls, daß die Religion ohne allen Zwang seyn müsse...... noch auch, daß durch Lactanzes Meynung der Gebrauch heilsamer Strafen ausgeschloßen werde u. s. w., und anderswo im 2. Lib. Cap. XIII. füget gedachter Herr Muratori hinzu: Ich bin jedoch derjenige nicht, der anrathen sollte, die Ketzer mit dem Tode zu bestrafen. Mein Wunsch und Rath gehet einzig und allein dahin, den höchsten Obrigkeiten in dieser Angelegenheit Mäßigung und Sanftmuth zu empfehlen...... ich glaube aber, daß es aller Geistlichen Pflicht sey, die Strenge der Gesetze bey diesem Geschäfte eher zu mildern als höher zu treiben, und den von dem Apostel anempfohlenen Geist der Lindigkeit nicht aber Grausamkeit sehen zu lassen, und wohl zu bedenken, daß die geistliche Sanftmuth mit priesterlicher Ermahnung und Warnung zufrieden, vor einer blutigen Rache den größten Abscheu habe, wie der heil. Leo in dem 93. Briefe schreibet: „Es „ist so weit gefehlet, daß die Kirche gegen die vom „Glauben Abtrünnigen die äußerste Strenge anrathen „sollte, daß sie vielmehr die geistlichen Mitglieder, welche „dergleichen anrathen, und auf einige Weise zu den „Blutgerichten beytragen, von dem Heiligthum entfernet. „Daher wenn sie der Besserung widerstrebende und ver-

„urtheilte

„urtheilte Ketzer den weltlichen Richtern übergiebt, bittet „sie, daß man gelinde mit ihnen umgehe; wie sehr wünsch„te ich, daß solches allezeit aufrichtig und nicht blos aus „Gewohnheit geschehen wäre.“ Kann also ein Katholik die Meynung hegen, daß man nicht wohlthue die Ketzer mit der Todesstrafe zu belegen, weil es keine heilsame Strafe ist, wie kann mich mein Widersacher einen Abgrund der Gottlosigkeit schelten, wenn ich gesagt habe, daß es schwer zu beweisen sey, ob man wohlthue sie mit dem Tode zu bestrafen? Uebrigens muß man zwey verschiedne Sätze nicht mit einander verwirren: Einer ist die Ketzer strafen; der andre sie mit dem Tode bestrafen. Allem Ansehen nach, hat mein Ankläger, da er schrieb, nicht vor Augen gehabt, daß seine Leser nicht wilde Tartarn vom Caucasus oder Taurus, noch Einwohner aus Canada, sondern Italiäner wären.

Ein und zwanzigste Anklage.

Der Verf. d. B. v. V. u. S. hat die Geistlichen besonders die Mönche mit höllischen Farben abgemahlet.

Antwort.

Man wird keine Stelle in meinem ganzen Buche finden, wo ich von den Geistlichen oder Mönchen redete. Der Paragraph meines Buches, dessen mein Ankläger sich bedienet, um höllische Farben darinnen zu finden, ist dieser wo ich folgendes sage: „Ich nenne dies einen „politischen Müßiggang, der zum Wohl der Gesellschaft „gar nichts beyträgt, weder durch Arbeit noch durch „Reichthum, der immer an sich zieht, ohne jemals et„was zu verlieren, der von dem Pöbel mit einer dum-

„men Bewunderung verehret, von dem Weisen mit „Verdruß angesehen und bedauret wird, in Betrachtung „der Geschöpfe die die Opfer davon sind, der die Trieb- „feder des arbeitsamen Lebens nicht kennt, welche in der „Nothwendigkeit bestehet, die Bequemlichkeiten des Le- „bens zu erhalten oder zu vermehren, und nur den Lei- „denschaften des Wahnes, die nicht eine geringe Stärke „haben, allen ihren Nachdruck lässet.“ Die Gesetze müssen bestimmen, welche Art des Müßigganges zu be- strafen sey. (p. 142.) Wie ich nun hier von dem politi- schen Müßiggange nur allein geredet habe, und auch noch die sehr wichtige Einschränkung dabey ist, die meinen Satz von allem Fehler ausnimmt, so hat mein Gegner für gut angesehen, um ihn zu seiner Auslegung geschickt zu machen, ihn schelmisch listig zu nennen. (Not. p. 78.) Die andre aber hier vorgetragene Frage, welche er sonst neun Seiten hindurch weitläuftig abgehandelt, läuft auf nichts hinaus, weil wir beyde einerley Meynung sind.

Ich nenne diejenigen nicht politische Müßiggänger, und schildere sie nicht mit höllischen Farben ab, wie mein Gegner saget, die mehr als jemand anders mit ihren Händen, mit ihrer Geschicklichkeit und ihrem Beyspiel, zu dem größten Nutzen und zu der größten beständigen zeitlichen und politischen Glückseligkeit aller Gesellschaften beygetragen haben und noch beytragen; diejenigen die unablässig durch Fleiß und Bemühung ihre und andrer Erkenntnis erweitern, und andern den Weg zu Künsten und Wissenschaften bahnen und unterrichten, wie sie als nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens leben sollen, diejenigen, die blos durch ihr tugendhaftes Beyspiel und

Aufführung

Aufführung zu wege bringen, daß die gute Ordnung der Gesellschaft dauerhaft bleibe (Not. p. 78.) Die Benennung politischer Müßiggänger kommt ihnen auf keine Weise zu, und wenn man sie so heissen wollte, so wäre es, wie mein Gegner wohl anmerket, eine große Blindheit, eine grobe Unwissenheit eines Halbgelehrten, und verrückten Politikers. (Not. p. 78.) Dieses Urtheil aber kann, wie mein Gegner ebenfalls anmerket, gegründet seyn, wenn man sein Augenmerk auf jene wenige Geistliche richtet, die man auf den Gassen und in einigen Häusern antrift, welche daher nicht Muster der Vollkommenheit sind. Dieses Urtheil kann von denjenigen gelten, die zum Wohl der Gesellschaft, weder durch Arbeit noch durch Reichthum etwas beytragen, die erwerben ohne jemals zu verlieren.

Wenn demnach mein Gegner bewiesen hat, daß es keine für das Publikum gute und nützliche Sache gebe, die wir nicht wenigstens zum Theil den Geistlichen zu verdanken hätten (Not. p 81.) und daß man in ganz Italien, kein einziges geistliches Haus antreffen werde, was größere Einkünfte hätte, als die zum nothdürftigen Unterhalt der darinnen befindlichen Geistlichen, erfordert würde; (Not. p. 82.) wenn er sage ich, dieses sowohl bewiesen hat, so sollte er nicht glauben, daß dieses nicht auch meine Meynung wäre, denn von dieser Art sind die politischen Müßiggänger nicht.

Mein Widersacher aber muß mir auch zugeben, daß, wo es dergleichen Personen gäbe, denen die Eigenschaften, welche ich angegeben habe, um den politischen Müßig-

gang zu beschreiben, nach dem Buchstaben zukämen, man dieselbe auch politische Müßiggänger nennen könnte, und daß demnach die Ehrerbietung, welche der Pöbel ihnen bezeigte, und die der Weise mit unwilligem Mitleiden ansähe, dumm sey. Ob es nun aber dergleichen gebe, habe ich nicht entschieden, sondern vielmehr hinzugesetzt, es gehöre für die Gesetze dergleichen zu bestimmen. In der That aber haben doch die Päbste, katholische Prinzen, gottseelige und erleuchtete Minister es allezeit für schädlich gefunden, und finden es auch noch so, für die Gesellschaft so wohl als für die Religion, daß es in einem Staat dergleichen Leute habe, denen dieser Begriff zukommt. Die Tempelherren, die Jesuiten, die Humiliaten und dergleichen von der wachsamen Vorsorge der Päbste abgeschafte Orden; die Gesetze, Befehle und Verordnungen der Regenten in allen europäischen Staaten, die dafür sorgen und wachen, daß die Reichthümer sich nicht in der todten Hand zu sehr häufen, beweisen zur Genüge, daß die Furcht vor diesem politischen Müßiggange vernünftig und christlich sey.

Wir können also daraus schließen, daß ich für die Geistlichen und Klosterleute als Diener des Altars und des Evangeliums allezeit Ehrfurcht gehabt habe. Wenn mich demnach mein Ankläger verstanden hätte, so hätte er sich selbst diese acht Seiten ersparen können, und das Mißvergnügen, wiederum zu zeigen, daß er das Buch, welches er bestreiten wollte, nicht verstanden habe.

Zwey und zwanzigste Anklage.

Der Verfasser des Buches von Verbrechen und Strafen, saget, einige wären keines andern Verbrechens

schuldig, als daß sie ihren Grundsätzen getreu wären, und meynt darunter die Ketzer. (Not. p. 123.)

Antwort.

Ich habe gesagt, daß einige barbarische Martern haben ausstehen müssen, die nichts weiter gethan, als daß sie ihren eignen Grundsätzen getreu gewesen; damit werden nicht die Ketzer gemeynet. Es wird ja hier nicht von der Religion geredet; wollte aber mein Ankläger ein Beyspiel aus der Religion haben, so ziehe er nur die Kirchengeschichte zu Rathe, so wird er finden, wie viele Märtyrer barbarische Martern haben ausstehen müssen, und gehenkert worden, die nichts gethan, als daß sie ihren eignen Grundsätzen im Glauben und der beständigen Bekenntnis der geoffenbarten göttlichen Wahrheiten getreu gewesen.

Drey und zwanzigste Anklage.

Der Verfass. d. B. v. V. u. S. ist einer von den gottlosen Schriftstellern, welche die Geistlichen für Narren, und die Monarchen für Tyrannen, die Heiligen für Schwärmer, die Religion für Betrug halten, und die so gar die Majestät ihres Schöpfers lästern.

Antwort.

Zwey Ausgaben meines Buches sind schon in Italien verkaufet. Ihr Leser, die ihr mein Werk in Händen habt, sehet doch nach, ob die geringste Spur einer solchen Gottlosigkeit darinnen anzutreffen sey? Alle diese ins kurze gefaßte Beschuldigungen nimmt mein Gegner aus folgender Stelle:

Ich

Ich habe auf der 110. Seite gesagt, daß der der Gesellschaft zugefügte Schade der Maasstab der Verbrechen ist, ich habe gesagt, daß diese Wahrheit ein jeder mittelmäßiger Verstand müsse einsehen. Aber die asiatischen Meynungen, und die mit Ansehen und Macht bekleideten Leidenschaften, haben die meistenmale durch unmerkliche Anreizungen, einige wenige auch durch gewaltsame Eindrücke auf die furchtsame Leichtgläubigkeit der Menschen diese einfachen Begriffe vertrieben, welche die Philosophie der ersten entstehenden Gesellschaften ausmachten, die aber das Licht dieses Jahrhunderts uns wieder herzustellen scheinet.

Mein Ankläger schreibet diese meine Stelle also ab. Er beklaget sich über meine unglaubliche Verwegenheit und Verblendung, daß ich gesaget habe, daß die asiatischen Meynungen, (das ist die Religion) und die Leidenschaften (das sind die christlichen Regenten) mit Ansehen und Macht bekleidet, die meistenmale durch unmerkliche Anreizungen, (Predigten der Wahrheit des heil. Evangeliums) einige wenige auch durch gewaltsame Eindrücke (die das größte Aufsehen machende Wunderwerke) auf die furchtsame Leichtgläubigkeit der Menschen (das christliche Volk) die einfachen Begriffe vertrieben, welche die Philosophie der ersten entstehenden Gesellschaften ausmachten, die aber das Licht dieses Jahrhunderts (das Licht war in der Welt, aber die Finsternis u. s. w.) wieder herzustellen scheinet.

Das ist gewis eine ganz neue Art auszulegen, und zwar eine solche, die von selbst die Begierde eine Gottlosigkeit zu finden, beweiset, wo keine ist, als nur eine

vergebne

vergebne Bemühung darum. Es ist gewis ein neues Wörterbuch, in welchem asiatische Meynungen die Religion, Leidenschaften die christlichen Fürsten, die unmerklichen Anreizungen, die Predigt des Evangeliums; die gewaltsamen Eindrücke, die das meiste Aufsehen machende Wunder, die furchtsame Leichtgläubigkeit der Menschen, das christliche Volk bedeuten sollen. Es scheinet fast, als wenn mein Gegner, mein Buch von Verbrechen und Strafen in die Hand genommen, und ohne es aufzuschlagen gesagt hätte: ich will es widerlegen.

Indessen will ich auch diesesmal die Gefälligkeit für ihn haben, ihm das verständlich zu machen, was jeder andre längst verstanden hat. Asiatische Meynungen, sind also Meynungen des Despotismus und der Sclaverey, wie einem jeden bekannt ist *), welche bald mit Gewalt aufgebracht, bald mit gelindern aber beständigen Anreizungen, das Gemüthe der Menschen fast bey allen Nationen, die das Unglück es so zu erfahren gehabt haben, daß sie die handgreiflichsten Wahrheiten, dergleichen die ist, daß der der Gesellschaft zugefügte Schade der wahre Maasstab der Verbrechen sey, nicht eingesehen, verfinstert haben. Einem jeden Tyrannen muß daran gelegen seyn, daß dieser Satz nicht fest stehe, weil er ihm die Freyheit benehmen würde, nach seinem Eigensinn zu strafen; allein das Licht dieses Jahrhunderts, welches

*) Aus meinem Werke hätte mein Ankläger lernen können, was asiatische Meynungen bedeuten, woselbst stehet, die Tyranney, welche in den weiten Flächen Asiens sich erstrecket. Es ist kein Theil der Welt, wo die christliche Religion weniger ausgebreitet wäre als in Asien.

welches immer mehr und mehr das Wohl der Regenten mit dem Wohl der Unterthanen vereiniget, bringet uns dahin, diese Wahrheit von neuem zu beherzigen.

Verdiente diese Stelle wohl das Aufheben, was mein Ankläger davon macht, wenn er saget: welcher Christ würde wohl so wenig Eifer für die Ehre seiner göttlichen Religion haben, daß er sich bey dieser Stelle enthalten könnte, in die schrecklichsten Verwünschungen gegen die schandbare und gottlose Verleumdung auszubrechen, womit man alles das was in der ganzen Welt, am erhabensten und ehrwürdigsten ist, beschreibet und schändet! Wer könnte sich enthalten auszurufen, dieser Verfasser habe das Maas der hämischten und unverschämtesten Satire überschritten! Weis aber der Widersacher, wer sich dessen enthalten könnte? Derjenige der mein Buch verstehet.

Und hier wollen wir mit den Beschuldigungen, welche mir in Betreff der Religion, dieses großen erhabnen und göttlichen Gegenstandes, worüber niemand als ein heiliger, reiner und erleuchteter Verstand schreiben sollte, gemacht worden, den Beschlus machen. Ich will nicht so dreist seyn, die Absicht meines Anklägers dahin auszulegen, und ihn zu beschuldigen, daß er sie vorsetzlich zu seinen Privat-Endzwecken hier angewendet habe. Ich glaube vielmehr, daß er aus gutem Herzen, aufrichtigem Gemüthe, und reinem Eifer, diesen erhabnen Gegenstand, den Menschen nur kennen, gegen mich zu bearbeiten unternommen habe; allein er nehme auch zur Vergeltung seines aufrichtigen Willens den Rath von mir an, welchen ich ihm als ein wahrer Christ, und als ein Mann,

der

der mit Kenntnis von der Sache spricht, geben will: Die heftige Begierde Lästerungen anzutreffen, und Gottlosigkeiten in ein Buch einzuschieben, die nicht darinnen sind, ist zur Erbauung der Gläubigen nicht anständig, trägt zu dem Ruf dessen, der es thut nichts bey, und schadet weder dem Buche noch seinem Verfasser. Wer einen Beruf hat von göttlichen Dingen zu schreiben, bemühe sich sie im Herzen zu haben; so wird alsdann der Friede die Lindigkeit, die Ueberzeugung aus seinen Schriften hervorleuchten. Er unterrichte sich hernach, und wenn er die Ungläubigen überführen will, so mache er den Anfang nicht damit, daß er sich einen Menschen vornimmt, ihn für ungläubig hält, um ihn sodann zu bestreiten; er schicke sich vielmehr an, sie zu kennen, er schicke sich an nach richtiger Logik zu urtheilen, und alsdann wird er von der Religion mit solcher Würde und Nachdruck schreiben, die ein Mensch nach seinem eingeschränkten Vermögen dazu anwenden kann. Die geistlichen Sachen wurden von einem Bossuet, Fenelon, von den Cardinälen Orsi, Pater Berti also abgehandelt. Der Himmel gebe, daß man mit Recht einmal diesen großen Namen auch meines Anklägers seinen beysetzen kann.

Zweyter

Zweyter Theil.
Beschuldigungen des Aufruhres.

Erste Anklage.

Der Verfasser des Buches von Verbrechen und Strafen, hält alle Fürsten und Regenten jetziger Zeit für grausame Tyrannen (Not. p. 133.)

Antwort.

Hier sehe man wie ich alle Regenten und Fürsten in Europa behandle, das einzigemal als ich in meinem Buche von ihnen rede.

„Wie glücklich wären die Menschen, wenn jetzo zum erstenmal Gesetze gegeben würden, da wir auf den europäischen Thronen wohlthätige Monarchen, Liebhaber der friedlichen Tugenden, der Wissenschaften und Künste, Väter ihrer Völker, gekrönte Bürger sitzen sehen, deren vergrößerte Macht die Glückseeligkeit ihrer Unterthanen ausmacht, weil sie den dazwischen schwebenden grausamen Despotismus, der sehr unsicher war, aufhebet. Denn von demselben wurden die aufrichtigsten Wünsche des Volkes ersticket, die immer glücklich ausschlagen, wenn sie bis zum Throne gelangen können. Wenn sie, sage ich, die alten Gesetze stehen lassen, so geschiehet es wegen der unendlichen Schwierigkeit, die heilig gehaltnen Irrthümer von dem Roste so vieler Jahrhunderte zu säubern,

dadurch aber werden erleuchtete Bürger angetrieben, mit größerem Eifer den Anwachs ihrer Macht zu wünschen.

Zweyte Anklage.

Der Verfasser d. B. v. V. u. S. ziehet auf die Strafen heftig los, welche die katholischen Fürsten der Ketzerey anthun.

Antwort.

In meinem ganzen Buche habe ich immer von Verbrechen, niemals aber von Sünden geredet. Diesen Unterschied habe ich von Anfang gemacht, und vielmal in der Abhandlung wiederholet. Das einzigemal, wo ich ein Wort, auch über die zeitlichen Strafen der Sünden fliegen lassen, habe ich mich so ausgedrückt: Ich rede nur von Verbrechen, die aus der menschlichen Natur entspringen, und aus dem gesellschaftlichen Bunde, und nicht von den Sünden, deren auch nur zeitliche Strafen nach ganz andern Grundsätzen müssen bestimmet werden, als die eine eingeschränkte Philosophie anweisen kann. Und dieses sind die Grundsätze des heil. Evangeliums, einer richtigen Gottesgelahrheit, und des kanonischen Rechtes. Auf solche Art nun ziehe ich los gegen die katholischen Fürsten, welche die Verbrechen der Ketzerey bestrafen.

Dritte Anklage.

Der Verf. d. B. v. V. u. S. verwirft alles das keck, was die gesunde Vernunft, die Politik, und die Religion lehren, in Ansehung guter Ordnung für das menschliche Geschlecht (Not. p. 3).

Antwort.

Ich erwarte daß mein Gegner den Beweis einer so seltsamen Beschuldigung beybringe; jedoch will ich, um ihm indessen begreiflich zu machen, daß ich doch eine Sache, die von der gesunden Vernunft, der Politik und der Religion gelehret wird, nicht verwerfe, ihm sagen, daß die Gesetze welche wider die Verläumder gemacht sind, vortreflich sind in Ansehung der guten Ordnung für das menschliche Geschlecht.

Vierte Anklage.

Der Verfasser d. B. v. V. u. S. ziehet auf eine wüthende Art, und mit einer Freymüthigkeit die Schrekken erregt, gegen die Fürsten und geistliche Personen los (Not. p. 127).

Antwort.

Die Freymüthigkeit ist kein Uebel. Wer aufrichtig wandelt, der wandelt getrost, wer aber auf verkehrten Wegen gehet, der wird offenbar werden, saget der heil. Geist im 10 Kap. der Sprüchwörter. Daß meine Freymüthigkeit meinem Ankläger Schrecken errege, davon kann er der gehörige Richter seyn, er zeuget es und ich glaube es auch; denn indem er diese Träumereyen hinschreibet, so greifet er, es ist wahr, die Religion, den guten Namen und das Ansehen eines ehrlichen Mannes an; allein die Freymüthigkeit eines ehrlichen Mannes dienet zu einem schrecklichen Abschlag, und der Rückstoß ist schädlich. Daß ich aber in meinem Buche gegen die Fürsten und geistliche Personen losgezogen habe, ist gänz-

lich erdichtet. Die geistlichen Personen sind nicht einmal von mir genannt worden. Von den Fürsten ist in meinem Buche nur wenig gedacht worden, welches aber doch beweiset, mit welchem geneigten Gemüthe und Ehrfurcht ich von den Regenten geschrieben habe.

Der Gesetzgeber stellet die ganze durch den gesellschaftlichen Bund vereinigte Gesellschaft vor. Der Regent stellet die lebende Gesellschaft vor, und ist der rechtmäßige Verwahrer von Aller aufgeopferten Willen. Keiner von den wohlthätigen Regenten, die Europa beherrschen, verlanget ein größeres Ansehen als dieses. Die besten Lehrer des öffentlichen Rechtes nehmen dieses zum ersten Grundsatz an: er kann darüber unter andern Vattel le Droit de Gens ou principes de la loi naturelle Lib. I. Cap. 4. nachsehen, wo er diese wüthende Art von Fürsten zu reden, finden wird [h]). Die Oberherrschaft ist diejenige öffentliche Macht, die in der bürgerlichen Gesellschaft zu befehlen hat, die anordnet, anweiset, was jeder zu thun hat, um den Zweck zu erreichen. Diese Macht gehöret ursprünglich und wesentlich, dem Körper selbst der Gesellschaft, welchem sich jedes Glied unterworfen hat, und seine Rechte überlassen, die es von Natur hatte, sich in allen Sachen nach seinen Einsichten und seinem eignen Willen zu verhalten, und sich

h) Ich muß meine Verbrechen gegen meinen Widersacher noch schwerer machen, welcher saget, daß durch einige den Franzosen eigne Wortfügungen, er noch mehr von meiner Partheylichkeit für gewisse Schriftsteller innen werde (Not. p 81.). Er wisse also, daß ich das Unglück habe das Französische zu verstehen, und noch mehr, daß ich die Gottlosigkeit habe, es abschreiben zu können, wie er hier siehet.

sich selbst Recht zu schaffen. Aber der Körper der Gesellschaft behält nicht immer diese Oberherrschaft für sich. Oft fasset er den Entschluß sie einem Rathe anzuvertrauen, oder einer einzigen Person. Dieser Rath oder diese Person ist alsdenn der Regent. Ich habe die Stelle dieses berühmten Staatslehrers nicht hier abgeschrieben, um meinen Gegner durch Ansehen zu überzeugen von dem Ursprunge der politischen Körper, ich verlange auch nicht, das Lehrgebäude, welches er sich von dem Ursprunge der bürgerlichen Gesellschaften errichtet hat mit Gründen, die, wenn sie auch nicht den Vorzug der Deutlichkeit haben, doch wenigstens Betrachtung i) verdienen, zu zerrütten. Mir ist es genug ihm zu zeigen, daß dergleichen Wahrheiten in unsern Tagen in Europa geschrieben werden, wegen welcher doch keiner von den Regenten, die

die

i) Ich habe mir in dieser Schrift nicht vorgenommen alle Einwürfe meines Widersachers zu beantworten, noch auf alle seine Schlüsse mich einzulassen. Ich habe mich blos auf die wichtigen Beschuldigungen eingeschränket. Wenn aber jemand zweifeln möchte, daß ich vielleicht nicht zur Ungebühr von seinen politischen Grundsätzen übel reden wollte, so muß ich billig einige, die mir zufällig zu Gesichte kommen, anführen. Hier sind sie: Wenn ein Gesetzbuch gemein gemacht würde, so würde es die Menschen viel dreister machen Böses zu thun, und die Verbrechen vermehren (p. 26). Die Furcht erhält die Königreiche (p. 164). Je freyer ein Mensch wird, je schlimmer wird er (p. 165). Eine Obrigkeit, die geheime Anklagen von Verbrechen wider den Staat annimmt, und die Angeber niemals bekannt macht, ja sie auch zuweilen in dem Fall belohnet, wenn sich ein Verleumder darunter befindet, obschon dadurch auch ein Unschuldiger unglücklich würde, ist doch in allen Staaten für ein nützliches, heilsames Gerichte, und für ein Meisterstück der menschlichen Staatskunst zu achten.

die verschiednen Staaten beherrschen, die Verfasser derselben, oder ihre Werke für solche angesehen, die den geheiligten Rechten der Fürsten zuwider wären.

Ich billige den Geist der Unabhängigkeit bey den Unterthanen, nicht einen solchen, der der höchsten Obrigkeit widerspenstig und aufrührisch ist. Vielmehr verlange ich, daß diese Menschen nicht Sclaven, sondern unter dem Schutz der Gesetze freye Leute, unerschrockne Soldaten, Vertheidiger des Vaterlandes und des Thrones, unbescholtne Obrigkeiten werden mögen, welche mit freymüthiger und patriotischer Beredsamkeit, die wahren Vortheile des Thrones und des Regenten auseinandersetzen und behaupten, die vor den Thron den Zoll der Liebe und der Seegenswünsche aller Stände bringen, und von dort, von den Pallästen an bis zu den Hütten Sicherheit, und dem Fleis versprochne Hoffnung eines zu verbessernden Schicksals verbreiten u. s. w. Keine Obrigkeit sie sey monarchisch, oder aristokratisch oder demokratisch, wird mehr verlangen, als über Menschen von solchem Stoff zu herrschen. Wir leben nicht mehr in den Zeiten eines Caligula, Nero, Heliogabalus, und mein Ankläger beschimpfet die Prinzen, wenn er glaubt daß meine Grundsätze ihnen zum Schimpf gereichen.

Ich habe die Unterschleife, einen, an dem Fürsten begangnen Diebstahl, genannt und habe gesaget, daß es Unterschleife gebe, welche einen solchen Einfluß auf die Abgaben, diesen so wesentlichen und so schweren Theil einer guten Gesetzverfassung haben, daß ein dergleichen Verbrechen, eine beträchtliche bis auf Gefängniß und Knechtschaft sich erstreckende Strafe verdiene u. s. w.

 Glaubet

Glaubet denn der Ankläger, daß dieses den Regenten beleidigend vorkommen müsse, und auf eine wüthende Art losziehen heiße?

Ich habe eine wohl regierte Nation mit diesen Worten beschrieben, daß es sey: „Eine Regierungsverfassung „die nach den vereinigten Wünschen der Nation eingerichtet ist, von außen in gutem Vertheidigungsstande, „von innen mit Macht und mit Meynungen, die vielleicht noch mehr Nachdruck als die Macht selbst haben, „unterstützet, wo die Befehle nur von der Regierung gegeben werden.“ Sollte es wohl immermehr dieses seyn, was meinen Ankläger auf die Gedanken gebracht hätte, daß ich gegen die Regenten auf eine wüthende Art losgezogen hätte?

Wenn ich ein öffentliches Zeugniß der Wahrheit abgeleget habe, indem ich von den gegenwärtigen Regenten handle, die Europa beherrschen, wenn ich die höchste Gewalt eines Fürsten, den in allen Theilen des jetztlebenden Europa angenommnen Grundsätzen gemäs beschrieben habe, wenn ich eine solche Regierung, in welcher getreue und freye Unterthanen sich befinden, vor andern vorzüglich gelobt habe, wenn ich die Thronrechte der Fürsten heilig und unverletzlich erkläret, wie kann mir mein Ankläger einwerfen, daß ich wider die Ehrfurcht und Unterwürfigkeit, welche ein jeder Unterthan seinem Fürsten, und ein jeder rechtschaffner Mann auch allen auswärtigen hohen Häuptern schuldig ist, gehandelt habe! Ich habe mir in meinem Buche nichts anders, als die Natur der Verbrechen und Strafen im allgemeinen zu untersuchen vorgenommen. Ich habe sie untersucht als ein Mensch, der

der sich nicht auf eine Nation oder einen gewissen Zeitraum einschränket, sondern der die unveränderlichen Umstände der Dinge untersuchet, um davon eine allgemeine Lehre zu entwerfen. Ich habe niemals mein Augenmerk auf einen besondern Zeitraum oder einige Nation gerichtet, welches jedem der ohne Vorurtheil mein Werk lieset, einleuchten wird.

Fünfte Anklage.

Der Verfasser d. B. v. V. u. S. hat gesagt, ein Privatmann habe ein größer Recht, als die ganze Gesellschaft zusammen genommen, oder diejenigen, welche sie vorstellen (Not. p. 85).

Antwort.

Wenn in meinem Buche von V. u. S. eine solche Ungereimtheit anzutreffen wäre, so glaube ich nicht, daß mein Gegner ein Buch von 191 Seiten gemacht hätte um es zu widerlegen.

Sechste Anklage.

Der Verfasser d. B. v. V. u. S. bestreitet den Regenten das Recht mit dem Tode zu bestrafen.

Antwort.

Wenn das Buch mit den Noten und Anmerkungen, bis auf künftige Zeiten sich erhalten sollte, (welches zu prophezeyen ich ihm zu schmeicheln mich nicht getraue) so würde es gewiß zu einem Gegenstande vieler Streitigkeiten unter den Gelehrten, über den Geist des achtzehnten Jahrhunderts dienen. Die Geschichte dieses Jahrhunder-

hundertes würden sie voller Züge erhabner Wohlthätigkeit, väterlicher Liebe, und sanfter Tugenden, die die Regenten um die Wette ihren Unterthanen erwiesen, finden. Züge und Tugenden, welche gar bey weitem die Beyspiele vergangner Zeiten übertreffen würden. Sie würden mitten unter den unvermeidlichen Uebeln des Krieges die Schonung der Menschheit gesehen haben, sie würden den Anwachs der politischen Freyheit, allenthalben die Aufnahme der Handlung, die vortreflichen auf öffentliche Kosten errichtete Zufluchtsstäte für unvermögende ruhmwürdige Krieger wahrgenommen, und mit Vergnügen bemerket haben, mit welcher milden Vorsorge man die Elenden und Armen vom Hunger und von der Schmach errettet, aufgenommen und ernähret hat; Anstalten für verlaßne Waisen, und für den Theil der Menschheit, der ohne Beobachtung bürgerlicher und geistlicher Verordnung zur Welt kommt, vorher unglücklich umkam, nun in vielen Theilen von Europa durch die väterliche Vorsorge der Regenten dem Tode aus dem Rachen gerissen wird. Sie werden nicht wie ehedem, Stolz und Hochmuth, sondern Wohlthätigkeit, Leutseeligkeit und Seegenswünsche der Völker um den Thron der heutigen Monarchen stehen sehen, zu welchen auch die Geringsten Zutritt und schleunige Hülfe erlangen können; kurz sie werden die Früchte einer sanften und erhabnen Tugend, welche das Unterscheidungsmerkmal unsers Jahrhunderts auszumachen scheinet, erblicken. Wie soll man aber so große und so ansehnliche Zeugnisse mit den Beschwerden des Anklägers in Uebereinstimmung bringen, daß man den Regenten das Recht streitig mache, mit dem Tode zu bestrafen! Es muß doch wohl, würden die Ge-

lehrten sagen, in den damaligen Zeiten, das Recht mit dem Tode zu bestrafen, denen Regenten etwas sehr schätzbares gewesen seyn.

Der Kläger kennt die Gesinnungen der heutigen Regentтn sehr schlecht. Er lasse sich also belehren, daß die heutigen Regenten, anstatt das traurige Recht, einem Menschen das Leben zu nehmen, zu schätzen, vielmehr diese Handlung als eine der schmerzlichsten Pflichten der Krone ansehen. Er lasse sich belehren, daß die heutigen Regenten, anstatt das traurige Recht einem Menschen das Leben zu nehmen, als einen Vorzug zu schätzen, denjenigen belohnen würden, der ein Mittel ausfände, die öffentliche Sicherheit zu erhalten, ohne eines einzigen Menschen Untergang. Er lasse sich belehren, daß alle heutige europäische Fürsten, niemals persönlichen Gebrauch von diesem höchst traurigen Rechte gemacht haben, sondern dasselbe von sich auf ihre Gerichtsstäte übertragen und sich nur allein das beynahe göttliche Recht zu begnadigen, vorbehalten haben. Er lasse sich belehren, daß einige Fürsten in diesem Jahrhundert die Beyspiele eines Mauritius k), Anastasius, und Isaac Angelus l) nachzuahmen beliebet haben, welche durchaus von der Macht mit dem Tode zu bestrafen, keinen Gebrauch machen wollten. Er lasse sich endlich belehren, daß alle heutige Regenten, das Recht mit dem Tode zu bestrafen, in ihren Staaten sehr eingeschränket und in enge Gränzen eingezogen haben: die Criminalarchive aller Nationen in Europa, und die Nachrichten aller lebenden Europäer werden es ihnen bezeugen.

k) Euagr. Hist.

l) Fragm. Suidae in Constant. Porphyrog.

Der angreifende Theil hat immer einen Vorzug, weil eine auch nur ungegründete Klage in wenigen Zeilen bestehet, dahingegen der Beweis des Ungrunds der Klage seiner Natur nach viele Seiten einnimmt. Diesen Nachtheil sehe ich ein, und hoffe, daß vernünftige Leser mir es nicht zur Last legen werden. Habe ich also den Regenten, das Recht, die Todesstrafe zu erkennen, streitig gemacht? Das ist es was ich gesagt habe. Der Tod eines Bürgers kann nicht für nothwendig geachtet werden, als aus zwey Gründen: „der erste ist, wenn er auch „nach Entziehung seiner Freyheit, noch in solchen Ver„bindungen stehet, und so viel Macht hat, daß man we„gen der Sicherheit der Nation besorgt seyn muß; wenn „sein Leben einen gefährlichen Umschlag in der eingerich„teten Regierungsform zuwege bringen könnte; wenn „seine Hinrichtung das wahre und einzige Mittel wäre, „andre von Begehung der Verbrechen abzuhalten.“ Da ich nun zwey allgemeine Classen von Missethätern setze, gegen welche die Todesstrafe gerecht und nothwendig ist, wie kann der Kläger immermehr sagen, daß ich den Regenten die Macht solche zu erkennen streitig mache.

Man merke hier beyläufig, daß alle Ungereimtheiten, und alle Beschuldigungen, die der Kläger gegen mich in Betreff dieser Sache vorbringt, aus der willkührlichen Verwirrung erwachsen, die er zwischen zwey Namen gemacht hat, welche ich beständig unterscheide: Recht und Macht. Von dem Recht habe ich bald im Anfange meines Buches den Begriff gegeben, daß es die Summe von allen Theilen der Freiheit sey, die in öffentliche Verwahrung gegeben worden, welche das Recht mit dem

Tode zu bestrafen, ausmacht. Da es nun nicht zu vermuthen ist, daß ein Mensch den Theil seiner Freyheit in öffentliche Verwahrung gegeben habe, der ihm zum Leben nöthig ist, so kann man den Grund mit dem Tode zu bestrafen, nicht ein Recht nennen. Jedoch wird der Grund, warum man die Todesstrafe verhänget, gerecht und nothwendig seyn, in den beyden Classen der Verbrechen, welche wir angezeiget, und dieses wird man Macht nennen, eine gerechte und nothwendige Macht, weil, wenn man befindet, daß die Hinrichtung eines Menschen dem gemeinen Besten nützlich und nothwendig sey, so ertheilet das höchste Gesetz der Wohlfart und Sicherheit des Volkes die Macht, mit dem Tode zu bestrafen, und diese Macht kann keinen andern Ursprung haben, als wie die Befugniß zum Kriege, und stellet also einen Krieg der Nation mit einem Bürger vor, weil sie die Zerstörung seiner Würklichkeit für nützlich oder nothwendig hält.

So viel also ist wahr, daß ich in meinem Buche die Todesstrafe für gerecht gehalten habe, so oft dieselbe nützlich und nothwendig ist, wie ich ganz ausdrücklich gesagt habe, daß ich, um zu beweisen, daß die Todesstrafe unschicklich sey, mich bemühet habe zu zeigen, daß sie weder nützlich noch nothwendig sey, und so sage ich gleich zum Anfange. Wenn ich beweisen kann, daß die Todesstrafe weder nützlich noch nothwendig sey, so werde ich die Sache der Menschheit gewonnen haben.

Ob ich diesen angenommenen Satz wohl oder übel bewiesen habe, hilft mich nichts ihn wieder abzuhandeln; der Ankläger mag glauben was er will, sintemal dieses

weder den heil. Glauben, noch die hohen Häupter, sondern einen Vernunftschluß betrifft. Hier ist derselbe in die Kürze gezogen.

Die Todesstrafe muß nicht verhangen werden, wenn sie weder nützlich noch nothwendig ist.

Aber die Todesstrafe ist weder nützlich noch nothwendig.

Also muß sie nicht verhangen werden.

Hier wird also ganz und gar nicht von den Rechten der Regenten gehandelt. Mein Ankläger wird doch wohl nicht behaupten wollen, daß man sie dennoch verfügen solle, wenn sie auch weder nützlich noch nothwendig ist. Ein so anstößiger und unmenschlicher Satz kann von einem Christen nicht gehöret werden. Habe ich im Untersatze nicht recht geschlossen, so ist das ein Verbrechen der verletzten Logik, aber nicht der verletzten Majestät. Uebrigens sind meine Irrthümer noch erträglich; denn sie sind von der Art, dergleichen viele eifrige Christen in den ersten Jahrhunderten der Kirche begiengen m); sie sind

m) Hierbey kann man die heil. Väter zu Rathe ziehen, und unter andern den Tertullian, welcher in seiner Apolog. Cap. XXXVII. also saget: Daß es eine Regel der Christen wäre, lieber selbst den Tod zu erdulden, als ihn einem andern anzuthun; und in der Abhandlung von der Abgötterey Cap 18 und 19. verdammet er alle Arten öffentlicher Aemter, als den Christen untersagte, wegen der damit verbundnen Nothwendigkeit die Schuldigen zum Tode zu verurtheilen. Ein jeder wird leicht einsehen, wie sehr der Abscheu der Verdammung zum Tode, in den damaligen Zeiten über die rechtmäßigen Gränzen getrieben worden, ich will auch hierinnen der Meynung des Tertullians nicht beypflichten; nur habe ich mit dem heil. Augustin gesagt, daß es

sind von der Art, dergleichen die Mönche zur Zeit Theodosius des Großen begiengen, zu Ende des vierten Jahrhundertes, von welchen die Annali d'Italia Tom. 2. im Jahr 389. reden, wo der Herr Muratori also redet: Theodosius machte ein Gesetz gegen die Mönche, daß sie in ihren Klöstern bleiben sollten, indem ihre Liebe des Nächsten sich so weit erstrecket hatte, daß sie die Schuldigen aus den Händen der Gerichtsdiener rissen, weil sie nicht zugeben wollten, daß einer getödtet würde. Meine Liebe erstrecket sich so weit nicht, und ich muß wohl gestehen, daß sie in damaliger Zeit übel angewandt war. Eine gewaltsame Unternehmung gegen die öffentliche Macht ist immer strafbar. Ich habe keinen Missethäter aus der Hand der Gerichtsbedienten gerissen. Ich habe geschrieben, daß man sie rechtmäßig dahin führe, wenn es nützlich oder nöthig ist. Ich habe aber geglaubt daß es weder nützlich noch nöthig wäre, außer in verwirrten Zeitumständen einer Nation; kann man nun also wohl sagen, daß ich den Regenten das Recht, mit dem Tode zu bestrafen, abstreite? Und ein Mensch muß sich darum gegen mich aufmachen, weil ich geschrieben habe, man solle nicht Menschen tödten, außer wenn es die öffentliche Wohl-

es besser sey, ehe man die Schuldigen zur Hinrichtung führe, lieber sich ihrer gesunden Glieder zu einer nützlichen Arbeit zu bedienen. Augustin. Ep. XXC Das ist für meinen Ankläger genug, daraus zu lernen, ob der Geist der ersten Christen mehr auf meiner Seite sey, der ich will, daß die Strafen der Menschen sich nicht bis zum Tode erstrecken sollen, und daß man die öffentliche Sicherheit durch andre Mittel erhalte; oder auf seiner Seite, welcher will, daß man schlechterdings die Menschen umbringen soll.

Wohlfahrt oder Noth erfordert? Und dieser Mensch soll mir deswegen ausstellen, daß meine Meynung irrig sey (p. 105), daß sie garstig (p. 108), daß ich ein starker Geist (p. 110), daß ich unsinniges Zeug schwatze (p. 112) daß ich ein Betrüger (p. 114), daß ich selbst die göttliche Vorsehung einer Grausamkeit beschuldige (p. 118), daß ich grobe Narrheiten sage (p. 130), daß ich Ekel erwecke, lächerlich zweydeutig bin (p. 130) und daß endlich vernünftige Leute dergleichen Wahrheiten immer mit verächtlichen Augen ansehen, und als Geburten solcher Menschen, deren Kopf nicht richtig ist, wie er sagt, daß ich mich gezeiget hätte (p. 135)!

Ehe ich aber diese sechste Beschuldigung beantworte, kann ich nicht unterlassen, einen von ihm mit diesen Worten angebrachten Beweisgrund herzusetzen: Wenn der Verfasser an die heil. Schrift glaubet, so muß er ihr auch Glauben zustellen, wenn sie lehret, daß die Todesstrafe gerecht sey und nothwendig, und daß man für die Gesetze und Regenten Ehrfurcht haben müsse (Not. p. 133).

Wo lieset man jemals in meinem Buche diese Lästerung, daß die von Gott bey der Regierung des auserwähleten Volkes verordnete Todesstrafen, nicht gerecht und nothwendig wären?

Wo lieset man irgendwo in meinem Buche, daß man keine Todesstrafe verhängen solle, wenn sie gerecht und nothwendig ist?

Mein Ankläger hat die Gabe, sehr oft einen Satz mit dem andern zu verwechseln. Ich habe gesagt, und wiederhole es, daß, wenn die Todesstrafe nützlich oder nothwendig ist, muß sie Statt haben; wozu macht er sich denn

so

so viele Mühe zu beweisen, daß die Todesstrafe könne nützlich und nothwendig seyn?

Indem aber mein Ankläger die heil. Schrift anführet, so beruft er sich gegen mich auf einen Beweisgrund, der gegen einen Satz, welchen er nicht recht verstanden hat, nicht beweiset. Ich muß ihm zu gefallen also das wiederholen, was in tausend Büchern stehet, nämlich, daß die Regierung des ebräischen Volkes nicht monarchisch, nicht aristokratisch, nicht demokratisch, auch nicht gemischt, sondern theokratisch war, das heißt: es wurde unmittelbar von Gott regieret, welcher sich sichtbar erwiesen, durch die vielfältigen zu ihrem Besten und ihrer Belehrung gewürkten Wunder, und daß die Propheten unmittelbar auf ausdrücklichen Befehl zu dieser Nation redeten. Wenn er die heilige Schrift und die guten orthodoxen Ausleger lesen wird, so wird er finden, daß viele Begebenheiten in der Geschichte dieses Volkes unsre Nachahmung dessen, was sie gethan, nicht würde rechtfertigen können. Dergleichen sind der Ausgang aus Egypten, dergleichen war der Einzug in das Land der Verheißung mit solchen Umständen verbunden, die nur damals gerecht waren, weil sie von dem Schöpfer und höchsten Herren aller Menschen und aller Sachen, ausdrücklich befohlen wurden, als welcher gerechte und wunderbare Wege gehen kann, die für die schwachen Augen der Menschen unausforschlich sind. Dieses vorausgesetzt muß ich meinen Ankläger benachrichtigen, wie durch die Verkündigung des Evangeliums und des Gnadenbundes nicht nur die Ceremonialgesetze des alten Bundes sondern auch die gerichtlichen abgeschaffet worden, daß, wie Tertullian schreibet, das alte Gesetz übte mit dem

Schwerdte

Schwerdte Rache aus, das neue aber läßt sich zur Gnade herab. Tertullian aduerſ. Iud. Cap. 3. Lauter Sachen die eine geringe Einsicht erfordern. Er überlege daher, wie die einzige von Christo unserm Erlöser abgeurtheilte Criminalsache, nicht mit der Steinigung sich endigte, wie es im Gesetz verordnet war, sondern mit Gnade und Vergebung. Er untersuche nur recht den Geist des Evangeliums, die Apostelgeschichte, die Schriften der ersten Christen, den Geist der heil. Kirche, die demjenigen die heil. Verrichtungen untersagt, der an der Hinrichtung eines Menschen Theil nimmt, und sehe dann zu, ob wohl meine Meynung mehr, ich will nicht sagen mit den Tugenden der Menschlichkeit, der Wohlthätigkeit, und der Duldung menschlicher Irrthümer (Tugenden welche mein Gegner zweydeutig nennet) übereinstimmend sey, oder die seinige. Er muß aber, wenn er die Untersuchung anstellet, auf die Grundsätze des Christenthumes sehen, welche von beyden ihnen am meisten gemäß.

Endlich muß ich noch etwas weniges erwähnen, was sich auf die Ehrfurcht gegen die Gesetze und Regenten beziehet, eine Sache die die heil. Schrift lehret, und außer derselben der gesunde Verstand, und die Vernunft eines jeden Menschen, von welcher Religion er auch ist. Wo giebt es in der Welt ein Gesetz, welches verbieten sollte, zu sagen oder zu schreiben, daß eine Regierung in Ruhe bestehen kann, ohne einen Verbrecher mit dem Tode zu bestrafen? Diodor saget solches Lib. I. Cap. 65. in dem er erzählet, wie der egyptische König Sabaco mit einer lobenswürdigen Mildigkeit die Todesstrafe in Sclaverey verwandelt, und die Missethäter mit dem glücklich-

sten

sten Erfolg zu öffentlicher Arbeit gebraucht hat. Strabo sagt eben dieses im 11. Buch von gewissen am Caucasus wohnenden Völkern, mit den Worten, daß sie niemanden, wenn er auch die größte Strafe verdienet, zum Tode gebracht hätten. Eben dieses meldet die römische Geschichte nach dem porcischen Gesetze, daß keinem römischen Bürger das Leben konnte genommen werden, als durch den Ausspruch des ganzen Volkes. Es ist eben dasselbe wovon Livius im 10. B. 9. Cap. schreibet: Und endlich saget dieses auch das Beyspiel von zwanzig Jahren, der zu unsrer Zeit geführten Regierung in dem größten Reiche der Welt, in Rußland, woselbst die letztverstorbne Kaiserin (Elisabeth) bey der Thronbesteigung schwur keinem Missethäter das Leben zu nehmen, und hielt auch ihren Eid, ohne daß die Criminalgerechtigkeit in ihrem Laufe wäre gehindert oder die öffentliche Ruhe gestöret worden. Da diese Thatsachen wirklich sind, so ist es also eine richtige Sache, daß eine Regierung bestehen kann, ohne Todesstrafen an Missethätern auszuüben. Und glaubet also mein Gegner, daß dadurch, daß ich eine öffentliche Thatsache beschrieben habe, die Gesetze oder die Regenten beleidiget werden? Die Gesetze, die Regenten, die Menschen werden nicht durch andere Thaten beleidiget, als durch falsche oder verläumderische Nachreden.

Oder wird es vielleicht einem Bürger verboten seyn, so lange als er den gegenwärtigen Gesetzen gehorchet, Wünsche zu äußern, und auch zu schreiben, daß schicklichere, deutlichere und gelindere Gesetze möchten gemacht werden? Ist es etwan ein Verbrechen über die allgemeinen Nachtheile einer Nation zu urtheilen, damit sie ver-

besſert werden? Wird etwan der verdienſtvolle und edle Herr Scipio Maffei für einen Zerſtörer der gemeinen Ruhe angeſehen werden, für einen Beleidiger der Geſetze, der Regenten, und der Kirche, wenn bey Beſtreitung der Vorſtellungen von Hexerey man von ihm immerhin ſagen konnte, daß er alle Fürſten, und alle weltliche Regenten, auch die Weiſen der Kirche, weil ſie die Böſewichter (die Zauberer und Hexen würde man jetzo ſagen) zum Tode verdammet hätten (Not. p. 133.) für Tyrannen hielte, wie mich der Ankläger deſſen beſchuldigen will? Glaubet er denn, daß in Europa eine Regierung ſey, oder ſeyn könne, die ſich für ſo vollkommen halten ſollte, daß der Vorſchlag einer Veränderung ſie beleidigen ſollte? Ich verſichere meinen Ankläger, daß alle europäiſche Regierungen, und alle Prinzen, die ſie führen, die Bücher in ihren Staaten annehmen, oder verwerfen, nachdem ſie es zuträglich achten für ihre Nation; und daß man niemanden beſchuldiget, er habe die ihnen gebührende Ehrerbietung aus den Augen geſetzet, der ſeine Meynungen im Allgemeinen vorträgt, ſie mögen gut oder ſchlecht ſeyn, ohne Abſicht jemanden dadurch zu misfallen. Der thut mir Unrecht, welcher von mir glaubet, daß ich auf irgend einige entſtandne oder zukünftige Streitigkeiten unſers Zeitalters mein Augenmerk gerichtet habe. Denn ich erkläre mich aufrichtig, daß ich, ſo wie die Mathematiker die Figuren als von den Körpern abgeſondert betrachten, auch bey Abhandlung des Rechtes, von allen wirklichen Begebenheiten meine Gedanken abgezogen. Grot. de Iure Belli et Pacis in Prolegom.

Sie-

Siebende Anklage.

Der Verfasser des Buches von Verbrechen und Strafen, hat keineswegs aus Menschenliebe geschrieben, sondern um seine Galle, gegen die gewöhnliche Art Gericht zu halten, auszuschütten.

Antwort.

In diesem frommen Urtheil, was mein Gegner, von den verborgnen Gedanken meines Herzens fället, ist es ihm eben so schlecht gelungen, wie in den übrigen Beurtheilungen meines Buches. Bald im Anfange meines Buches habe ich gesetzet: Ich würde mich glücklich schätzen, wenn ich den geheimen Dank unbekannter friedliebender Freunde der Vernunft erhalten könnte, und diesen sanften Zuruf, womit empfindsame Seelen dem antworten, der die Rechte der Menschheit unterstützet (p. 6). Und ein wenig nachher: wenn ich bey Behauptung der Rechte der Menschheit und der unüberwindlichen Wahrheit etwas beytragen möchte, ein unglückliches Schlachtopfer der Tyranney oder der gleich schädlichen Unwissenheit aus der Angst und Quaal des Todes zu reissen; so würden die Seegenswünsche eines einzigen Unschuldigen in der Entzückung seiner Freudenthränen, mich wegen der Verachtung der Menschen schadlos halten (p. 7). Da dieses nun meines Herzens wahre Gesinnung ist, so verspreche ich mir, daß jeder empfindsame und verständige Leser wird beurtheilen können, ob ich nicht aus Liebe zur Wahrheit, sondern blos meine Galle, gegen die gewöhnliche Art zu richten, ausgeschüttet habe.

Beschluß.

Es wird also das Buch von Verbrechen und Strafen, folgender Irthümer beschuldiget: daß ich keine göttliche Gerechtigkeit erkenne, der heil. Schrift nicht glaube, ein Feind des Christenthums sey; daß ich behauptet hätte, die Religion sey mit einer guten Regierungsform unverträglich, daß ich die Glaubenswahrheiten bloße menschliche Meynungen geheißen hätte. Daß ich die Religion für eine bloße politische Maxime angesehen; die Herrschaft der Religion als etwas verhaßtes beschrieben; ein Feind des Allerhöchsten sey. Dem Evangelium abscheuliches Blutvergießen Schuld gegeben. Gegen die Diener der evangelischen Wahrheit Lästerungen ausgestoßen; daß ich gesuchet hätte alle Gewissensbisse und natürliche Pflichten aufzuheben; die weisen Männer der katholischen Kirche zum Augenmerk gehabt; die geistlichen Prälaten verleumdet; daß ich geleugnet hätte, die Ketzerey sey ein Laster der beleidigten göttlichen Majestät; daß ich gesagt, die von der katholischen Kirche verdammten Ketzer, wären Schlachtopfer eines Wortes; daß ich geleugnet hätte, die Sünde sey eine unendlich große Beleidigung gegen Gott. Daß ich mit verdammlichen Betruge gegen die Inquisition geschrieben; die Geistlichen mit höllischen Farben abgemalet. Daß ich alle weltliche Prinzen und Regenten für grausame Tyrannen ausgegeben, und auf eine wüthende Weise gegen sie losgezogen; daß ich mit einem Worte voll gottloser Lästerungen sey, und daß ich, um es kurz zu sagen, alle die abscheulichsten Irrthümer, und aufrührische Lästerungen, so bis hieher gegen die höchste Obrigkeit, und gegen die christliche Religion von den schlimmsten, alten und neuen Ketzern und Irrlehrern vorgebracht worden, in meinem Buche vortrage;

trage; und dieses alles hat nun mein Widersacher in meinem Buche gefunden, und theilet es aus reiner Liebe zur Wahrheit dem Publikum mit (Not. p. vlt).

Ein einziger solcher schlimmen Säze wäre hinlänglich einen Verfasser, der ihn behauptete oder den Ankläger, der ihn fälschlich dergleichen beschuldigte, zu entehren. Wie weit aber mein Gegner seine Säze erwiesen habe, hat jeder verständige Leser, der seine eigne Schrift gelesen hat, zur Genüge einsehen können. Es wird manchem wunderlich vorkommen, daß ich mir die Mühe genommen habe, einem Gegner von solcher Art zu antworten; allein die Verwunderung wird aufhören, wenn er überlegt von was für wichtigen Sachen hier die Rede sey. Es bringt dieses die öffentliche Verbindlichkeit mit sich, welche ein jeder Christ zu seiner heil. Religion hat, daß er sich vertheidige wenn er unrechtmäßig eines Irrthums beschuldiget wird, oder wenn er würklich darein verfallen, ihn zu wiederrufen. Einer von den glänzendsten Zügen in dem Leben des Hrn. Fenelon war, wie er, nach erhaltner Nachricht, daß der Pabst einen gewissen von ihm geschriebnen Saz gemisbilliget hatte, wie sage ich, dieser geehrte und fromme Prälat in Pergamo auf den Lehrstuhl stieg, und im Angesichte des ganzen Volkes mit einem tugendhaften und edlen Muth einen Wiederruf that, und der Wahrheit des Glaubens die Ehre gab. Ich würde gewiß so beherzt gewesen seyn, ein so erhabnes Beyspiel wenigstens schriftlich nachzuahmen, wenn mir eine einzige von den beygemessenen Gottlosigkeiten entwischet wäre, und anstatt einer Antwort, würde ich dem Publikum den Widerruf meines Irrthums vor Augen geleget haben, und es mir zum Ruhme rechnen, durch eine feyerliche Handlung als einen gehor-

samen Sohn der Kirche Gottes, und genauen Kenner des großen Abstandes zwischen Regenten und einem Privatmann, mich zu zeigen.

Allein in der Schrift meines Widersachers (der ich doch immer noch den Namen eines Buches habe beylegen wollen) und in den Beschuldigungen die man gegen mich darinnen lieset, (die ich doch nur habe Anklagen nennen wollen) habe ich doch nicht eine einzige gefunden, die nur auf einen Schein der Wahrheit gegründet wäre. Daher kommt es auch, daß an statt einen von diesen unangenehmen Gewissensbissen, von welchen mich mein Ankläger beunruhiget zu seyn glaubet, zu beweisen (Not. p. 6) wünsche ich vielmehr von Herzen, daß die Aufrichtigkeit seiner Absicht so groß gewesen sey, daß er auch dabey kein unruhiges Gewissen habe. Die von meinem Widersacher gegen mich nicht für einem Richter, nicht für einer Gerichtsbank, sondern im Angesicht aller Richter, und aller Gerichtsstühle in Italien angebrachten Klagen, sind kein Gegenstand der Gelehrsamkeit. Wenn diese Anklagen wären bewiesen worden, so wäre ich der abscheulichste Mensch von der Welt; sind sie aber nicht bewiesen worden, so verzeihe ich ihm, und fordere von ihm weiter nichts, als daß er sich in Zukunft enthalte von andern Schriftstellern in unserm Italien sein Urtheil zu fällen, und im Fall, daß dieses von ihm nicht zu hoffen ist, daß er wenigstens auf den Titel von dergleichen Anklagen, die Nachricht hinsetze, daß er eben derselbe sey, der die Anmerkungen und Beobachtungen, über das Buch von Verbrechen und Strafen geschrieben hat.

Die

Die Nothwendigkeit der Todesstrafe

in der Criminalverfassung, in den Fällen wo sie statt findet, erkläret

nebst

einigen Betrachtungen

betreffend die Nothwendigkeit der Belohnungen.

Abhandlung.

O Italien, Italien, das du eine lange Reihe von Jahrhunderten die höchste Beherrscherin aller Nationen, die Lehrerin der Wissenschaften, die Herstellerin der schönen Künste und angenehmer Sitten warest, warum bist du jetzt deiner majestätischen kaiserlichen Reichskleinode beraubt, wodurch bist du in eine verächtliche Unthätigkeit versunken, wodurch bist du verfallen und bey den Völkern selbst geringschätzig worden, die sich es zum Ruhme rechneten, die Tugenden deiner tapfern Söhne, die sie nicht leicht nachahmen zu können glaubten, zu bewundern. Daß du von deiner ehmaligen Macht herabgesunken, benimmt doch nur zum Theil den Glanz, der um deine prächtige Krone schimmerte. Und ob zwar die traurigen Abwechselungen der Zeiten, deine Größe etwas verringert haben, so hat doch die sorgfältige Natur, dem ohnbeschadet, dich mit solchen erhabnen und ruhm-

ruhmwürdigen Vorzügen begabet, daß du nicht, als blos durch deine Schuld, in diese schimpfliche Geringschätzung verfallen kannst, wovon du jetzt ein klägliches und trauriges Schauspiel vorstellest. Ist es denn etwa nicht mehr dieselbe Himmelsgegend, dasselbe Land, worinnen die Beherrscher der Welt geboren und erzogen wurden? Ist es vielleicht nicht eben dasselbe Italien, in welchem die scharfsinnigsten Weltweisen, die vortreflichsten Redner, die berühmtesten Dichter blüheten? Ja gewißlich, du bist noch eben dasselbe. Sind etwan die schätzbaren Schriften unsrer Vorfahren gänzlich zerrissen, und der erhabne Unterricht, welcher dich aus deiner Trägheit erwecken, und dich zur Lehrerin der Künste, sittlichen Tugenden, und Dichtkunst machen konnte, gar verloren? Hat etwan die alles zerstörende Zeit, alle jene ruhmwürdige Denkmahle, auswärtige Muster nicht allein der alten Macht, sondern noch weit mehr des Witzes und der Vortreflichkeit jener Künste, welche unsre berühmte Vorfahren im höchsten Grade besessen, zerrüttet? Selbst die Bücher der Lehrmeister derjenigen die etwas wissen, welche den Namen Italien bis an die Ende der Erde brachten; und zum Theil, jene ungeheure Seedämme, welche noch unumstößlich ihren unvergleichlichen Glanz beweisen, sind noch vorhanden, vielleicht zur Beschämung unsers Jahrhundertes. Haben vielleicht diese deine ausnehmenden Werke, auch nach dem Verfall des Reiches noch in den spätesten Jahrhunderten, unter deinen nicht trägen Söhnen noch einige scharfsinnige Mathematiker, nachdrückliche Weltweisen, und vortrefliche Dichter und Redner hervorgebracht? Wie kommt es also, daß in diesem gegenwärtigen Zeitalter, wo so viele

Akade-

Akademien entstehen, so viele Bücher ans Licht treten, man nicht so viele erhabne Verfasser bewundert, die zu andern Zeiten mit Ruhm blüheten. Mich dünkt, ohne daß ich mir viel Mühe gebe auf die Spur der Ursache von diesem angezeigten beweinenswürdigen Verfall zu kommen, daß sie sich vor unsern Augen offenbare. Man betrachte einmal von ohngefähr unsre von Zärtlichkeit überfliessende italiänische Einwohner, wie sie mit den Sclavenketten prahlen, die ihnen von den Nationen angeleget worden, so in vorigen Zeiten von ihnen als Barbaren waren verabscheuet worden, und deren Könige selbst verächtlich und viel geringer als ein römischer Rathsherr angesehen worden. Man werfe einen Blick auf die verfallnen und verlaßnen Musensitze, welche nur noch das ruhmwürdige Andenken derjenigen, welche sie vor Zeiten berühmt und geehrt gemacht, kennbar macht. Jene Wahrheit, die ehedem in fliegendem Gewand, unter der wachsamen Schaar der Tugenden, die Gegenden Italiens mit ihrem Glanz erleuchtete, gehet nun mit blassem und traurigem Gesichte in einem schwarzen zerrißnen Kleide einher, und weis nicht wo sie Zuflucht finden soll. Die Lüge in falschem Flitterstaat prahlend, und allenthalben herumschweifend, suchet noch durch ihre falsche Larven die wenigen abwendig zu machen, die ihr Haupt mit edlem Stolz aus dem, dem Müßiggange und Lastern fröhnenden Schwarm empor heben; und indem sie sie von dem wahren heilsamen Wege, der zur Wahrheit führet, zu entfernen sucht, erhitzet sie ihr Gemüth mit dem hochmüthigen Verlangen über ihre Mitbürger sich zu erheben, indem sie aus den tiefen Irrwegen schimärischer Meynungen eine Lehre auf die Bahn bringt,

 die,

die, indem sie der Eigenliebe schmeichelt, sehr leicht sich des allgemeinen Beyfalls bemächtigen kann. Es ist wohl kein Wunder, wenn bey solcher Finsternis, die menschliche Beurtheilungskraft sehr verdorben worden, und sie so leicht den Meynungen jener auswärtigen Schriftsteller Gehör geben, unter der ansehnlichen Vorstellung die angeborne menschliche Unabhängigkeit in Schutz zu nehmen, und den von der allgemeinen Gesellschaft mit unverletzlichen Strafgesetzen, den Verbrechen angelegten Zaum zu zerreissen. Nichts ist schmeichelhafter und angenehmer, um das menschliche Herz und den Verstand zu bezaubern, als was die reizenden Leidenschaften nähret und begünstiget, und unter der süßen Schale merklicher Glückseligkeit Trugschlüsse darbietet, weil der Mensch, von der Hofnung des verlangten Guten verführet, sehr leicht das, was er heftig wünschet, auch glaubet. Es ist indessen sehr nöthig, mit scharfer Unterscheidungskraft alle Gegenstände zu untersuchen, die unter dem gefälligen Anschein eines Gutes sich dem menschlichen Verstande vorstellen, weil die wenigsten von der Art sind, die in der That auf die wahre natürliche Glückseligkeit abzielen, und das Wohl der Gesellschaft zur Absicht haben. Um aber dieses bewerkstelligen zu können, so ist nöthig, daß man nicht allein die scheinbare Schale, welche es umgiebt, zerbreche, sondern man muß auch mit einem feinen und philosophischen Auge bis in das Mark derselben hineindringen, so wird man alsdenn sehr leicht wahrnehmen, wie selten diejenigen sind, die würklich geschickt sind das zu bestimmen, was sie vorgeben zu befördern. Wenn der berühmte Verfasser des Buches von Verbrechen und Strafen, meinem Gedünken nach es so gemacht hätte,

so würde er gewiß seinen Ausspruch, über die Unnützlichkeit der in der Criminalordnung vorgeschriebnen Todesstrafe nicht bekannt gemacht haben; und wenn dieses ebenfalls die Leser dieses Buches gethan hätten, so würden verschiedne von ihnen seinen Ausspruch nicht mit ihrem Beyfall bestärket haben. Dieser wohlverdiente Philosoph, welcher mit einem erhabnen Geist ein menschenfreundliches und redliches Herz verbindet, hat sich meinem Bedünken nach allzuleicht verführen lassen, durch ein sonst ruhmwürdiges und schätzbares Verlangen seinen Mitmenschen einen ersprießlichen Dienst zu leisten. Nachdem er also verschiedne wunderliche Sätze aufs Tapet und zwar nicht mit Unrecht gebracht hat, die aus verwickelten und unregelmäßigen Methoden zu fließen pflegen, so schicket er sich an als ein neuer Kämpfer des menschlichen Geschlechtes zu behaupten, es könne die Todesstrafe nicht statt haben, als nur wenn die Nation im Begrif ist die Freyheit wieder herzustellen, oder auf dem Punkt stehet dieselbe zu verlieren, oder zur Zeit der Anarchie, wenn die Unordnungen selbst die Stelle der Gesetze vertreten, oder endlich wenn man beweisen kann, daß sie vermögend sey andre Menschen von Begehung der Verbrechen abzuhalten; und den Schluß macht, daß sie unter allen andern Umständen unnütz ist, außer in dem einzigen wo es auf die Sicherheit der ganzen Nation ankommt. O hundert und aber hundertmal glücklich ist derjenige, welcher von der sorgfältigen Natur mit Scharfsinn begabet, vermögend wäre mit Gründlichkeit und Wahrheit Beile und Stricke aus der Gesellschaft zu verbannen, welche zwar als nothwendig von allen Gesetzgebern eingeführet, durch den Beyfall aller Nationen bey-

beybehalten worden, jedoch ohne die Gesellschaft größern schlimmen Begebenheiten auszusetzen! Dieser verdiente außer den freudigsten Lobsprüchen mit einem ungewöhnlich prächtigen Triumph geehret zu werden, als welcher ihm um so viel billiger zukäme, da er so viele tausend Mitglieder der Gesellschaft wieder herstellen würde, und mehr als diejenigen, welche einen Bürger aus der Feindes-Gefahr erretteten, oder durch Niedermetzelung und Verwüstung nahe und ferne Länder eroberten, verdiente es ein solcher. Da aber, wenn anders meine Gedanken richtig sind, der berühmte Verfasser himmelweit irret, so wage ich es mit getrostem Muthe ihn zu bestreiten. Indem ich die von ihm vorgebrachten Beweise übern Haufen werfe, wodurch er seinen gefälligen Satz zu behaupten suchet, so werde ich mich bemühen, nach guten logicalischen Regeln, vermöge deren ein Satz falsch ist, wenn der ihm schnurgerade entgegengesetzte wahr ist, darzuthun, daß die Todesstrafe in der Criminalverfassung nützlich und nothwendig, auch in den vom Verfasser nicht in Betrachtung gezognen Fällen sey.

Es komme ja niemand auf die Gedanken, daß ich in Behandlung eines so schweren, aber höchstwichtigen Gegenstandes, meinen Verstand anstrengen wolle, sophistische und verlegne Meynungen hervorzusuchen, oder meine Beurtheilung mit rednerischen Blumen auszuschmücken, um andern einen Dunst vorzumachen, und den Verstand zu verdrehen, oder das Herz mit kützelnden und ausgesuchten Redensarten zu verführen mich bestreben und mir dadurch den Beyfall zu erschleichen versuchen wolle. Meine Sache ist lediglich die Erforschung der

Wahr-

Wahrheit. Alle die durch niederträchtige Künste die Menschen zu hintergehen suchen sind mir verhaßt. Nichts anders hat mich zu schreiben angetrieben, als das Verlangen der Gesellschaft nützlich zu seyn, daher will ich auf eine ungekünstelte, deutliche und natürliche Weise die Gründe vortragen, womit der Verfasser sein Lehrgebäude zu unterstützen sich bearbeitet. Ich will die Einwürfe, die nach meinem Bedünken tauglich seyn, es umzuwerfen, vorlegen, damit ein jeder nach reifer Untersuchung entscheiden kann, ob ich das mir vorgesetzte Ziel erreichet habe. Ich ersuche demnach meine Leser, den ersten Beweisgrund, womit der gedachte Verfasser erhärten will, daß die Todesstrafe weder nützlich noch nothwendig sey, mit mir aufmerksam zu erwägen.

Er schließet nämlich so: Das Recht, welches sich die Menschen anmaßen ihres Gleichen umzubringen, stammet nicht von demjenigen ab, aus welchem die Oberherrschaft der Gesetze entspringet. Denn diese sind nur der geringste Theil der eignen Freyheit eines jeden, und stellen nur den allgemeinen Willen vor, der die Summe ist von allen einzelnen. Jedoch bey der Aufopferung des kleinsten Theiles der Freyheit eines jeden, kann das nicht darunter begriffen seyn, welches bewilligte daß ihm das größte aller Güter, welches das Leben ist, genommen werde; es ist also nicht möglich, daß einer dem Willkühr des andern überlassen habe ihn zu tödten. Und das ist um so viel richtiger, fähret er fort: weil der Mensch selbst nicht die Macht hat sich zu tödten, so kann er solche auch einem andern nicht zugestanden haben, indem niemand, was er nicht hat, einem andern geben kann.

Da

Da ihr nun den Grund von dem gegenseitigen Lehrgebäude gelesen habet, so laßt es euch auch belieben, auf meine Schlüsse Achtung zu geben. Das Recht, welches sich die Menschen anmaßen den Missethätern das Leben zu nehmen, entstehet, so wie alle andre gesellschaftliche Gesetze, aus der Verbindung, und den, eben zur Zeit da die Gesellschaft sich zusammen that, eingegangnen Verträgen, und ob zwar ein jedes einzelnes Mitglied gesucht hat, indem es sich darein begab, den möglich geringsten Theil der natürlichen Unabhängigkeit zu verlieren, so ist es dem ungeachtet so viel davon abzutreten gezwungen gewesen, als nöthig war die Völkerschaft im Standezu erhalten, von welcher es für seinen besondern Antheil, die Sicherheit seines eignen Lebens und seines Wohlstandes zu erhalten hoft. Denn wenn es dieses nicht gethan, so würde die Gesellschaft sich nicht vereiniget haben, oder bald bey der Errichtung zerrüttet worden seyn. Die Todesstrafe aber ist der einzige starke Zaum, um alle Mitglieder in der Pflicht zu erhalten, und von Begehung solcher Verbrechen abzuschrecken, die die Gesellschaft wirklich beschädigen können, der allein vermögend das Leben eines jeglichen Mitgliedes, welches das größte Gut ist zu beschützen. Damit ich also meinen Untersatz beweise, nämlich, daß die Todesstrafe der stärkste Zaum ist die Menschen in den Schranken der Pflicht zu erhalten, und sie von der wirklichen Verletzung der Gesellschaft in Ansehung der Mitglieder, aus welchen sie bestehet, abzuhalten, wird also die unbezweifelte Folge fließen, daß die Todesstrafe nützlich und nothwendig bey der Criminalordnung auch in den vom Verfasser nicht berührten Fällen sey.

Ehe ich aber zu dieser Ausführung schreite, will ich auf den zweyten vom Verfasser vorgetragnen Satz antworten, worinnen er behauptet, daß da der Mensch nicht Macht hat sich selbst zu tödten, so könne er auch der Gesellschaft eine solche Macht nicht zugestanden haben, weil niemand einem andern das überlassen kann, was er selbst nicht hat. Ich lasse bey Seite, wie unschicklich, und der heiligen Religion, in welcher wir geboren und erzogen worden alles das entgegen sey, was die Vertheidiger des Selbstmordes hierüber geschrieben haben; welche sich für berechtiget halten, bekannt zu machen, daß, gleich wie es einem Menschen erlaubt ist, von einer Gesellschaft, in der zu leben ihm lästig wird, sich zu entfernen, und sich unter andre Gesetze bey andern Völkern zu begeben, auch auf gleiche Weise, jemanden, der überdrüßig ist unter den ihm gleichen Geschöpfen länger sich aufzuhalten, und aus der Erfahrung überzeuget ist, daß die Menge physischer oder moralischer Uebel, die ihm andre Menschen zufügen, bey weitem die Summe des Guten übertrift, frey stehen müsse aus der Gesellschaft der Lebendigen zu scheiden, ich will also mich nur philosophisch dahin einschränken, den gegenseitigen Satz also zu bestreiten:

Der Mensch hat nicht Macht sich selbst zu tödten, weil niemand, er befinde sich auch in was für unvermutheten Umständen er wolle, wegen eines einzigen Gegenstandes vier, nicht allein verschiedne, sondern einander entgegengesetzte Karakter, ausführen kann, nämlich einen als Ankläger, den zweyten als Schuldiger, den dritten als Richter, und endlich als Henker. Denn es

müßte

müßte bey dem betrachteten Selbstmorde der Mensch sich selbst so eines abscheulichen Verbrechens anklagen, wodurch er sich nicht allein die äußerste Unglückseeligkeit zugezogen, von welcher zu befreyen er jetzt kein besser Mittel wüßte, als sich seines Daseyns zu berauben, sondern auch auf eine unersetzliche Weise alle nahe und entfernte Hofnung verlohren haben, jemalen seinen Zustand durch Verminderung des gegenwärtigen großen Elendes zu verbessern, und die bey uns natürlich eingewurzelte Eigenliebe, nicht auf alle mögliche Art versucht haben, die Schuld zu verringern, noch auch wahre oder wahrscheinliche Mittel darbieten, um ihn von dem Entschluß das größte aller Uebel, welches der Tod gewißlich ist, als das einzige kräftige Rettungsmittel zu ergreifen. Sodann wäre er gezwungen der Vollführer des Selbstmordes zu seyn, und außer den beyden angezeigten Charaktern, des Klägers und Angeklagten, noch dazu den Richter und Henker abzugeben. Ich will die Vorstellung des Henkers bey Seite setzen, als welches vor sich in die Augen fällt, so ist es doch außer allem Streit, daß ein solcher Mensch, ehe er sich zu der bedenklichen Handlung, des Lebens zu berauben, entschließt, doch die Vorstellungen mit einander vergleichen, und den Schlus fällen muß, daß der Tod das beste Mittel unter allen sey, um das Gute zu finden und das Böse zu fliehen, weil unsre Seele sich nicht entschließen kann, eine Handlung zu unternehmen, und nichts anders wählen kann, als was sie sich entweder als gut, oder unter dem Schein des Guten in Vergleichung mit einem Uebel, was ihr vorkommt, vorstellt. Kann wohl ein verzweifelter Mensche ein richtiges Urtheil fällen, denn ein solcher muß doch derjenige

seyn,

seyn, der entweder von einem heftigen Schmerz, oder von einer ungestümen Leidenschaft befallen, sich entschließt seines eignen Lebens zu berauben? Damit ein Mensch richtig beurtheilen könne, ob in seinem Falle der Tod dem Leben vorzuziehen sey, so müßte er nicht von einer scheußlichen melancholischen Krankheit befallen seyn, welche durch die Unordnung, die sie nothwendig in dem Gewebe der Theile unsers Lebens hervorbringt, ihm den Verstand dergestalt benebelt, daß es ihm das Vermögen benimmt, die Gegenstände so zu empfinden, wie sie würklich sind, und ihn zwänge sie sich so vorzustellen, wie sie an sich selbst nicht sind. Er müßte nicht von einer blinden immer wiederkehrenden Neigung zu einem Gegenstande, der durch die starken Eindrücke, die er auf die zarten Werkzeuge unsers Gehirnes macht, verursacht, daß die Lebensgeister durch unaufhörlichen Trieb gegen denselben Theil des Gehirnes, worinnen der Gegenstand eingegraben ist, nicht mehr vermögend sind andre Wege zu nehmen, noch andern Bildern den Eingang zu verstatten, oder andre Vorstellungen zu erregen, woraus endlich die würkliche Zerrüttung entstehet, daß man gar nicht mehr, oder wenigstens mit vieler Schwierigkeit die Verbindungen, welche die erregten Gegenstände untereinander haben, vergleichen kann, und davon die Uebereinstimmung oder Widerspruch zu erkennen, und so das Beste zu erwählen und das Schlimme zu verwerfen. Warum ist es auch vermöge der durch die Gewohnheit bekräftigten Gesetze nicht erlaubt, daß ein von einer heftigen Krankheit befallner Mensch, so erfahren er auch in der Arzneikunst ist, sich selbst dienliche Mittel verordne; und das um so vielmehr, weil man aus der Erfahrung weis,

daß ein jeder von einer heftigen Krankheit überfallner Arzt, blos aus Besorgnis, daß er sich irren könne, einen andern Kunstverständigen zu Rathe nimmt, der ihm beystehe und zurechte weise? Die Ursache davor ist diese, weil jeder, so verständig er in der Arzneikunst ist, wenn die Beschaffenheit seines Körpers in Unordung gerathen, in solcher Ungewisheit sich befindet, daß er befürchtet zu irren, und das Schlechtere für das in Vergleichung Bessere zu wählen, und anstatt sich zu helfen mehr Schaden zu thun.

Außer dem bereits beygebrachten, ist der Mensch auch nicht befugt sich selbst umzubringen, weil er, durch die mit andern Menschen eingegangene Verbindung, seine natürliche Unabhängigkeit verloren hat. Dieses mag also zur letzten Erläuterung und Antwort auf den Vordersatz dienen. Was den Untersatz anbetrift, welcher saget, daß, wer nicht die Macht hat sich selbst zu tödten, auch einem andern diese Gewalt nicht könne eingeräumet haben, antworte ich also: Er kann sie nicht eingeräumet haben, wenn sie nicht nützlich und nothwendig für die Gesellschaft ist, sie unverletzt zu erhalten, welche, wenn sie sich in dem Zustande befindet, allein das Leben eines jeden Mitgliedes beschützen kann. Ob aber dieses nützlich und nothwendig sey zu diesem Endzweck, das behaupte ich, so daß ein jeder der Nation nicht nur kann, sondern auch muß, die Macht bewilligen, ihn des Lebens zu berauben, so bald er die Verträge und Gesetze bricht, welche vermögend sind, das Leben Aller zu erhalten und zu bewahren. Ich beweise dieses also: Worinnen hat wohl jemals der größte Bewegungsgrund bestanden, der die Menschen

angetrie

angetrieben sich zusammen zu begeben? Gewis es ist kein andrer gewesen als der auf die Erhaltung eines jeden gehet, weil ein jeder durch die Erfahrung belehret, wie unvermögend er vor sich allein sey, sich zu wehren und zu beschützen, vermittelst der Vereinigung erstlich die Erhaltung seiner Person, und hiernächst seines Wohlstandes suchte. Nach dem nun alsdenn alle einzelne Menschen sich entschlossen hatten eine Gesellschaft zu errichten, so mußten sie auch ausgemacht haben, daß keiner unter ihnen auf irgend eine Weise dem andern nach dem Leben stehen sollte, weil der stärkste Bewegungsgrund, warum sie mit einander in Verbindung getreten, gewiß die Beschützung des eignen Lebens war. Um aber einen jeden unter ihnen von einem so schädlichen Anfall abzuziehen, mußten sie den stärksten Zaum und abschreckende Züchtigung gegen die Uebertreter des Bündnisses verordnen, und dieses ist sicherlich die Todesstrafe; folglich kann nicht nur, sondern es muß ein jeder Mensch der Gesellschaft eine solche Macht bewilliget haben. Mein Schluß ist um so viel richtiger, als er sich auf die ursprüngliche Natur der menschlichen Neigungen gründet; hier ist der Abris davon: Ein jeder Mensch, der von der Eigenliebe geleitet und den starken Triebfedern seines eignen Vortheils angereizet wird, einen Vertrag einzugehen, ist nicht nur entschlossen, selbst demselben nachzukommen, sondern er fürchtet vielmehr, daß einer oder der andre von den Kontrahirenden sein Versprechen nicht halte, daher bewilliget er nicht nur von ganzem Herzen, sondern erhöhet noch die Strafe so viel er kann gegen die Uebertreter, um sie zur Beobachtung des Vertrages zu zwingen. Denn es scheinet ihm schlechterdings unmöglich zu

seyn, daß er bey Gegeneinanderhaltung des Guten, was er hoffet, und des Vortheils, den er davon zu ziehen sich vorgenommen, durch einen irgend unerwarteten Umstand könne bestimmet werden, ihn zu brechen. Derohalben setzet er als gewiß voraus, daß die Strafe für andre und nicht für ihn gesetzet sey. Es träget sich indessen auch wohl zu, daß eben derselbe, welcher sich so standhaft zeigte eine solche Strafe festzusetzen, nach und nach auf eine ganz unmerkliche Weise, von einer lebhaft empfindlichen Neigung überraschet wird, welche im Fortschreiten in eine heftige Leidenschaft ausartet. Da findet man ihn denn so weit gebracht, daß er die erste Einrichtung vergißt, und stufenweise so weit kommt, daß er das Gesetz übertritt, ein schweres Verbrechen begehet, und daher die Todesstrafe sich zuziehet. Scheinet es wohl, daß sich dieses natürlich zutragen könne, und daß dieser Abriß richtig gemachet sey? Wenn indessen die Gesellschaft an dem vorgestellten Missethäter die gesetzte Strafe vollziehet, was thut sie anders, als daß sie ihm das Leben nimmt, welches der Verbrecher ohne ihren Schutz, in der Zeit so zwischen der Vereinigung und dem Verbrechen verlaufen ist, gewis würde verloren haben, wenn man die vielerley Umstände, welche sich in der Welt zutragen, bedenket. Dieses nun ist um so viel glaubwürdiger, weil, da der stärkste Bewegungsgrund, warum sich Menschen in eine Gesellschaft vereinigen, die Erhaltung ihres eignen Wesens ist, dieses an sich von der Handhabung eines solchen Gesetzes abhänget; indem dieses der stärkste Zaum ist, wie ich hernach zeigen werde, um Menschen von Begehung der Verbrechen zurückzuziehen und in der Pflicht zu erhalten. Da ich gehörig

den gegenseitigen Satz beantwortet habe, so will ich nun beweisen, wie ich oben versprochen habe, daß die Todesstrafe in der Criminalverfassung nützlich und nothwendig sey, und dieses mit einem einfachen deutlichen Vernunftschluß.

Der Tod ist das größte Uebel, welches einem empfindsamen, sich bewußtseyenden und vernünftigen Wesen begegnen kann: denn gleich wie das größte natürliche Gut die Wirklichkeit ist, wie der Gegner selbst hat, in seinem vor angeführten stärksten Beweisgrund, zugegeben; also ist folglich das Gegentheil, welches die Zerstöhrung seines Individuums ist, das größte Uebel, welches sich natürlicher Weise ereignen kann. Das größte Uebel muß aber die größte Furcht in den Herzen der Menschen erregen, es muß demnach die Todesstrafe der größte Zaum die Menschen zurück zu halten seyn, und die Summe der abscheulichen Verbrechen verringern. Nun aber ist die Verringerung derselben nicht allein nützlich, sondern auch nothwendig in der Gesellschaft, um dieselbe zu erhalten, und vor ihrer gänzlichen Zerstöhrung zu bewahren. Also ist die, einem Bürger, der ein Verbrechen begangen, angethane Todesstrafe, nicht allein nützlich sondern auch nothwendig, damit ein jeder andrer durch ein so trauriges Beyspiel sich enthalte schwere Verbrechen zu begehen, oder daß doch wenigstens die Anzahl derselben vermindert werde. Nachdem ich diesen, meinem Bedünken nach, unwiderleglichen Beweis vorausgeschickt, schreite ich dazu, auf die größern Gründe zu antworten, womit der berühmte neue Lehrer sich sein Lehrgebäude zu unterstützen, anschickt.

Er sagt, es sey nöthig, ehe man die Vernunft zu Rathe ziehet, wohl zu bemerken, daß die Erfahrung aller Zeiten uns lehre, daß die Todesstrafe niemals entschloßne Leute abgehalten habe, die Gesellschaft zu beleidigen, und daß sie daher als etwas unnützes erscheine. Mir kommt dieser Beweisgrund aber gar nicht bündig vor, und zwar aus folgender Ursache. Wenn darum, weil der Tod dreiste Menschen nicht abgehalten hat, Verbrechen zu begehen, die die Gesellschaft beleidigen, die Folge wäre, daß sie unnütze, so würde ebenfalls die unerträgliche Ungereimtheit daraus entstehen, daß alle Gesetze und alle von denselben verordnete Strafen auf gleiche Art unnütze wären, weil alle Gesetze zu allen Zeiten von dreisten und lasterhaften Menschen sind übertreten worden, und alle Strafen zu keiner Zeit entschloßne Menschen abgehalten haben die Gesellschaft zu beschädigen. Wenn man die Unnützlichkeit der Todesstrafe auf die Erfahrung gründen wollte, so müßte man meiner Meynung nach, eine genaue Berechnung über die bey einer Nation zweyhundert Jahre hindurch begangne Verbrechen anstellen; wo eines davon wäre nach dem angegebnen Lehrgebäude des benannten Verfassers behandelt, und das andre Theil durch die Furcht der Todesstrafe im Zaum gehalten worden, und wenn die Summe auf beyden Theilen gleich wäre, so gebe ich alsdenn zu, daß die Todesstrafe unnütz wäre; ich hoffe aber nach den starken Gründen, die ich angeführet habe, erwiesen zu haben, daß die Todesstrafe, als das größte Uebel, welches den Menschen wiederfahren kann, auch der stärkste Zaum seyn muß die Verbrechen zu vermindern. Und also muß so viel richtig bleiben, daß, ob zwar die Erfahrung lehret, daß selbige Strafe

nicht vermögend alle Verbrechen abzuschaffen, sie demohngeachtet nützlich und nothwendig sey, weil sie doch die Anzahl und die Heftigkeit derselben verringert. Zu diesem seinem Beweisgrunde, welcher mir aber vollkommen umgeworfen zu seyn scheinet, füget er noch bey, daß es nicht die Heftigkeit der Strafe sey, die den größten Eindruck auf das menschliche Gemüth macht, sondern ihre Fortdauer und ihr Anhalten, weil unsre Empfindlichkeit viel leichter und anhaltender von sehr kleinen aber wiederholten Eindrücken beweget wird, als von einem starken aber bald vorübergehenden Anstoß. Dieser Beweisgrund fällt aber übern Hausen, sobald man in Betrachtung ziehet, daß, wenn die Heftigkeit einer großen Strafe, wenn sie auch kurz ist, mit der kleinern die lange anhält und fortdauret, verglichen wird, doch sich ergiebt, daß die Heftigkeit der kurzen doch größer ist in der Summe, als die Verbreitung und Währung der leichten. Es fließt demnach, vermöge der physischen Gesetze, und der natürlichen Beschaffenheit hieraus, daß der Eindruck der größten ob zwar kurzen Strafe in Vergleichung stärker seyn wird, als den die leichte ob zwar länger daurende verursachen wird. Wenn nun der Eindruck größer seyn wird, so wird auch der Schmerz größer, und folglich auch die Furcht ihn zu vermelden größer seyn. Denn es hat vollkommen eben das Verhältniß damit, wie mit dem physischen Eindruck, und dem durch ein glühend Eisen auf einer Hand verursachten Schmerz gegen der Empfindung, die ein warmer Körper darauf verursacht, wenn er auch lange Zeit daran gerieben wird. Eben so gehet es zu, daß ein Gegenstand durch ein einziges mal unserm Gedächtniß sich leichter eindrückt, als Tausend andre wieder-

holte, woraus ich ganz aufrichtig herleiten wollte, daß, da die Menschen sehen, wenn die Missethäter unaufhörlich zur Arbeit verurtheilet sind, dieses nicht die größte Strafe sey, so wird sich bey ihnen die erste Vorstellung davon um so viel mehr vermindern, iemehr der größte Theil von ihnen, dürftige zur Arbeit und schwerer Bemühung angewöhnte Leute sind, und sie also in einem solchen Zustande ihres Lebensunterhalts, so sparsam und schlecht er seyn mag, doch, daß sie ihn täglich und gewiß erhalten, versichert sind.

Man vergönne mir über diese letzte Gedanken eine Betrachtung beyzufügen, welche vermögend ist, auch diejenigen, welche dem Verfasser auf seiner angezeigten Bahn folgen, und zu behaupten suchen, ein elendes Leben sey schlimmer als der Tod, und folglich die Todesstrafe weder nützlich noch nothwendig zu überzeugen. Wenn man nun diesen Herren ihre Hypothese auch zugiebt, daß ein elendes Leben schlimmer und also eine größere Strafe als der Tod sey, so will ich, dem ohngeachtet versuchen ihnen zu beweisen, daß die Todesstrafe in der Criminalverfassung nützlich und nothwendig sey, weil sie zum Endzweck dienlicher, der in der größeren Ordnung und Erhaltung der Gesellschaft bestehet. Und damit ich mich denselben desto gefälliger mache, welche ich zu überführen suche, so will ich nach der von ihrem Lehrer angegebnen Methode verfahren. Er lehret, man müsse vornämlich die Missethäter zur Arbeit verurtheilen, damit sie durch nützliche Verrichtungen die Gesellschaft, welche sie durch die große Uebertretung des Gesetzes boshaft beschädiget haben, schadlos halten können. Ich will derjenigen wenigen

nicht

nicht Erwähnung thun, die von heftigen Leidenschaften hingerissen, ob sie gleich durch vornehme Geburt oder durch Reichthum berühmt sind, dennoch ihre Pflichten hintan setzen, weil diese in Vergleichung mit allen ruchlosen Missethätern, wie eines gegen Tausend sich verhalten, indem es ausgemacht ist, daß fast alle Bösewichter arm und der Arbeit gewohnt sind. Was denkt man aber, daß diese für Unterhalt gehabt haben, ehe sie durch ihr Verbrechen die Strafe verdienten? Ich halte davor daß kein großer Unterschied seyn wird, zwischen demjenigen, der ihnen von den Gerichten nach ihrer Verurtheilung zur Arbeit wird ausgesetzt werden. Denn man wird entweder wollen, daß den Missethätern ein solcher Unterhalt, der zulänglich nicht allein ihnen das Leben zu erhalten sondern ihnen auch zu ihrer Arbeit Kräfte genug zu ertheilen, gereichet werde, damit sie dieselbe verrichten und ausdauren können. Da nun dergleichen Leute vor der Uebertretung des Gesetzes beynahe alle zu schwerer Arbeit angewöhnet und sehr dürftig waren, so verschlimmern sie ihren Zustand und Lebensart sehr wenig nach ihrer Verurtheilung. Oder man giebt ihnen nicht die nöthigen Nahrungsmittel, daß sie also aus Mangel an Kräften die ihnen auferlegte Arbeit zu verrichten nicht vermögend sind, so können sie denn auch die Gesellschaft wegen des zugefügten Schadens nicht schadlos halten, welches also der angezeigten Absicht des berühmten Verfassers entgegen stünde, als welcher die Todesstrafe nur allein darum verwirft, um die Gesellschaft nicht so vieler Leute zu berauben, die durch ihre Verrichtung den der Gesellschaft zugefügten Schaden vergüten können. Es ist also die Todesstrafe bey großen Verbrechen, die die

Gesellschaft thätig verletzen, viel schicklicher, als jene, die in Verurtheilung der Missethäter zur Arbeit bestehet, durch die Folgen welche die gute Ordnung und die Erhaltung der Gesellschaft befördern. Und so ist demnach die Todesstrafe, auch in andern schweren Fällen, wo es eben nicht auf die Sicherheit der Nation bey den von dem edlen Verfasser angezeigten Arten ankommt, nützlich und nothwendig.

Laßt uns nun auch den neuen Beweis untersuchen, welcher von dem berühmten Philosophen in der letzten Ausgabe, nicht nur als vermögend alle Einwürfe, die ihm gemacht worden zu widerlegen, sondern auch den, der sein Lehrgebäude zu bestreiten sich unterfangen würde, abzuschrecken, vorgebracht werden. Er behauptet, daß eine Strafe, wenn sie gerecht seyn solle, nur so viel innere Heftigkeit haben müsse, die hinlänglich ist, Menschen von Verbrechen abzuhalten. Da man nicht einen Menschen ausfindig machen würde, der bey gehöriger Ueberlegung den gänzlichen Verlust seiner Freyheit wegen eines Verbrechens, so vortheilhaft es auch in der Welt seyn könnte, wählen würde: so wäre die Heftigkeit der Strafe der beständigen Sclaverey vollkommen hinreichend, ein jedes noch so entschloßne Gemüth abzuhalten, ja es vermöchte noch mehr als der Tod, weil viele denselben mit einem heitern und getrosten Anblick betrachten. Einige thun es aus Schwärmerey, andre aus Pralerey und Ruhmbegierde, die den Menschen bis an sein Grab nicht verläßt, manche brauchen es auch als das letzte und verzweifelte Mittel dem Leben ein Ende zu machen, und des Elendes los zu zu werden. Da hingegen weder Schwärmerey noch

Ehrsucht in Stock und Fesseln und unter der Peitsche aushalten, weil der Verzweifelte sein Elend nicht endiget sondern anfängt. Ich gebe gern zu, daß eine Strafe, wenn sie gerecht seyn soll, nur so viel Heftigkeit haben müsse, welche zureichend ist (wohl zu merken) unter allen Umständen die Menschen von Verbrechen abzuhalten. In der That ist es wohl gewiß, daß ein vernünftiger Mensch, wofern er nicht von einer gewaltsamen Leidenschaft angefallen wird, einsehen muß, daß der Vortheil, den er aus Begehung eines Verbrechens ziehen kann, mit dem Schaden nicht kann in Vergleichung gestellt werden, der ihm aus dem beständigen Verlust seiner eignen Freyheit erwächst. Aber das halte ich für grund falsch, daß die Vorstellung des beständigen Verlusts der eignen Freyheit so viel Kraft habe, und so viel Eindruck machen könne, als die Todesstrafe hat und machen kann bey einem Menschen, welcher in Ansehung eines Umstandes von einer lebhaften Neigung überfallen wird. Sintemal es außer allem Zweifel ist, daß, gleichwie, wenn nach mechanischen Gesetzen zwey Gewichte auf eine Wage gesetzet werden, das schwerste die Schale auf seine Seite herunter ziehet, so wird gleicher Weise vermöge desselben Gesetzes erfolgen, daß von zwey Gegenständen von ungleicher Wirksamkeit, der stärkere größern Eindruck bey dem Menschen machen wird, als der kleinere.

Ich will indessen also schließen; daß die Vorstellung einer ewigen Gefangenschaft einen solchen Menschen von Begehung grober Verbrechen, zurückzuziehen vermögend ist, der entweder gelinde beweget, oder doch nicht stark von einem Gegenstande gereizet, darüber urtheilet,

Nutzen

Nutzen und Schaden, der aus der zu unternehmenden Handlung entspringen kann, mit einander vergleicht; daß aber diese Vorstellung entweder nicht hinlänglich ist, oder weniger geschickt bey einem von heftigen Leidenschaften befallenen Menschen, als die Todesstrafe seyn kann, weil sie, wie ich bewiesen habe, das größte von allen Uebeln ist, und also auf den Menschen einen fürchterlichen Eindruck machen muß; so muß, wenn der Eindruck größer ist, auch das Verlangen sie zu vermeiden stärker seyn; und folglich einen stärkern Zaum abgeben, ihn von den gröbsten Verbrechen zu entfernen. So ist denn nun die Todesstrafe in der Criminalverfassung nützlich und nothwendig, weil sie die Anzahl und die Heftigkeit der schädlichen Anfälle auf die Nation vermindert.

Aus dem bisher vorgetragnen, hoffe ich, wird ein jeder leicht begreifen, wie sehr die menschlichen Gemüther dem Irrthum unterworfen sind, besonders bey Abhandlung solcher Materien, die zum Besten der Menschheit vorgetragen werden. Indessen kann man gedachtem edlen Philosophen sein gerechtes Lob nicht absprechen, denn, indem er sein eifriges Verlangen an den Tag geleget, Menschen seines Gleichen zu erhalten, hat er einen allgemeinen Beyfall erlanget, wenn er zeiget, wie nothwendig es sey, daß die Strafe so viel als möglich unmittelbar auf das Verbrechen erfolge, da es unanständig ist, eine lange Gefangenschaft zuzulassen, ehe das Urtheil gesprochen wird, und daß der Leidende, wegen der fehlerhaften Untersuchung, die aus einer verdreheten Criminalverfassung nothwendig entspringt, für eine Schuld zwey Strafen ausstehen muß, eine der Gefangenschaft, die

andre

andre, welche ihm von dem Richter nach Schließung des Processes aufgeleget wird. Nicht weniger verdienet Aller Beyfall, wenn er behauptet, daß die Marter, welche man gebraucht, um aus dem Munde des Schuldigen das Bekenntniß des Verbrechens zu erpressen, die Gränzen der Menschlichkeit überschreite, und ein ungewisses Mittel die Wahrheit zu erforschen, sey; indem es auf gleiche Weise wahrscheinlich, daß ein Mensch von schwacher Leibesbeschaffenheit, lange gepeiniget, erstlich das bekenne, was nicht wahr ist, und hernach aus Furcht von neuem gefoltert zu werden, das erzwungne Bekenntniß bestätige, und daß ein andrer von starkem Leibe die Peinigung tapfer ausstehe, ohne jemals das Verbrechen zu bekennen.

Wenn der angeführte Verfasser sich begnüget hätte, diese Gesinnungen bekannt zu machen, und weiter aus einander zu setzen, so würde er bewundert zu werden verdienet haben, indem es gewiß, daß die Criminalverfassung in vielen Stücken zu tadeln ist, da, meinem Bedünken nach, es außer allem Zweifel ist: daß bey verschiednen wohlgesitteten Nationen und Gesellschaften, die Misbräuche sich sehr gehäufet, und die Strafgesetze über die Natur und Gebühr sich vergrößert, indem sie die nachdrücklichsten Strafen bis auf die Verbrechen ausgedehnet haben, die, ob sie zwar in der Gesellschaft einige Unordnung verursachen, durch den Mitgliedern beygebrachte Vorurtheile, so beschädigen sie dieselbe doch nicht wesentlich, indem sie derselben die Mitglieder, woraus sie bestehet, nicht entziehen. Damit aber nicht etwan jemand diese meine Gedanken nachtheilig auslegen möge,

so sey es mir erlaubt, es, so viel nöthig zu erklären, um allen erbettelten Zank zu vermeiden.

Die Todesstrafe ist, wie ich vorher erwiesen habe, das größte unter allen Uebeln; das größte unter allen Uebeln aber muß in der Criminalordnung auch nur gegen die größten Verbrechen angewendet werden, welches solche sind, die die Gesellschaft innerlich verletzen; es ist demnach ein schädlicher Misbrauch, wenn alsdenn das höchste Strafgesetz auf ein anderes Verbrechen sich erstrecket, welches die Gesellschaft nicht innerlich beschädiget. Die Gesellschaft selbst ist nur die Sammlung einzeler Glieder, und ein jedes Mitglied ist ein Theil, der mit dieselbe Gesellschaft ausmacht, daher es kommt daß sie durch einen Todschlag eines innern Theiles ihres Leibes beraubt, und also sie selbst in ihrem Wesen, durch Verstümmelung eines Gliedes verwundet wird, was ihr gewiß wesentlich ist, so wesentlich wie unserm Leibe ein jedes dazu gehöriges Glied ist. Aus dieser Ursache nun, muß nur gegen ein dergleichen Verbrechen die Todesstrafe statt finden, (doch hierbey muß man wohl den Fall der Nothwehr in Erwägung ziehen, welcher von den allgemeinen Gesetzen ausgenommen wird) weil dieses der ausschweifendeste Anfall ist, in Betrachtung des Schadens, den er insbesondre der Gesellschaft und ihren Gliedern zufüget, als welche ohne alles Recht von einem Missethäter, des größten aller Güter, welches ihr Daseyn ist, beraubet wird.

Der äußerste Misbrauch der zu weit ausgedehnten Todesstrafe nicht nur auf Mordthaten, sondern auch auf sehr geringe Diebstähle, hat den edlen Geist des gedach-

ten

ten vornehmen Herrn Verfassers bewogen, dem Publikum seine Gedanken zu eröffnen, um zu beweisen, daß die Todesstrafe weder nützlich noch nothwendig sey, als nur wenn es auf das Wohl und die Sicherheit der ganzen Nation ankommt. In der That, überschreiten auch einige der gesittetesten Nationen hierinnen die Gesetze der Menschlichkeit. Die englische Nation, welche man wegen ihrer Gesetzverfassung für weise hält, zeiget sich in diesem Stücke in ihrem Gesetzbuche sehr fehlerhaft, indem sie einen um eines Diebstahls von wenigen Pfunden zum Tode verurtheilet. Die französische Nation, die sich so vernünftig in ihrer Regierungsart zeiget, nimmt ebenfalls einem Bürger um eines wenig betragenden Diebstahls willen, das Leben. Nach der deutschen peinlichen Halsgerichtsordnung verlieret einer das Leben, wenn er über fünf und zwanzig Gulden werth, stielt. Aehnliche Verordnungen trifft man in einigen Provinzen unsers Italiens an.

Man glaube ja nicht, daß diese Gesetze in Archiven oder Bibliotheken begraben liegen, ohne handgehabet zu werden. Sie werden mit Strenge ausgeführet, und haben nur gar zu große Wirkung. Die harten Gesetzgeber haben bey diesen Verordnungen mehr auf den Schaden der einzelen Glieder gesehen, als auf den Verlust, den die allgemeine Gesellschaft dadurch leidet, der vor allen andern Gegenständen in Betrachtung gezogen werden muß. Denn gleich wie der Verlust einiger Thaler mit dem Leben eines Menschen auf keine Weise in Vergleichung kommen muß, so kann man auch mit Recht auf zwey so ungleiche Verbrechen nicht eine gleiche Strafe setzen. Man muß vielmehr, meiner Einsicht nach, jenen

Gesetz-

Gesetzbüchern wieder Gültigkeit beylegen, und sie einführen, die den Diebstahl mit einer Geldstrafe zu vergüten, verordnen; und wenn der Dieb das, was er gestohlen mit Gelde zu ersetzen nicht im Stande ist, so muß er, so viel möglich, es durch seine Arbeit erstatten, oder er entschädige durch eine Verrichtung auf die bequemste Art die von ihm verletzte Gesellschaft, während daß sie selbst alle ihre Mitglieder vertheidiget und beschützet. Die Ausführung einer solchen in Vergessenheit gerathenen Maxime, würde auch, meiner Einsicht nach, die Mordthaten in den Häusern und auf den Landstraßen vermindern, weil die Diebe, welche nur darauf ausgehen sich andrer ihrer Habe und Güter zu bemächtigen, sich damit begnügen, und des Lebens der Angefallenen schonen würden, in der nachdrücklichen Erwägung der härteren ja gar der allerhärtesten Strafe, welche sie unausbleiblich treffen wird, wenn sie bey den Gerichten angezeiget, wie sie außer dem geraubten Gut, auch diesen Unglückseligen das Leben genommen haben; da es jetzo, wenn man ohne Unterschied den Dieb und den Mörder zum Tode verdammet, dem Räuber einerley ist, er beraubet und tödtet auch ohne Schonung den Angefallenen. Denn gleich wie ein Unterschied unter dem Großen und Kleinen ist, und die Beziehungen und Verhältnisse in allen Theilen, die die physische und moralische Welt ausmachen, merklich sich äußern, so daß man ganz vernünftig ein großes oder kleines Gut oder Uebel in Vergleichung der guten oder bösen Folgen, die es in der physischen oder moralischen Haushaltung der Welt hervorbringt, bestimmet; so müssen ebenfalls die Strafgesetze, nach dem, von den Uebertretern der gesellschaftlichen Verträge, dem Staate

zuge-

zugefügten Schaden, festgesetzet werden. Denn die Gesellschaft ist der erste Grund und die Quelle, woraus alles Gute, was unserm gegenwärtigen physischen und moralischen Zustande zuträglich ist, fließet.

Damit mir aber niemand einwerfen könne, ich hätte diese Ausführung aus den Gründen des von mir bestrittnen Lehrgebäudes hergenommen; da ich nämlich gesagt, daß die Gesellschaft wesentlich verletzet werde, wenn ein Bösewicht einen Mord begehet, eben darum weil der Staatskörper eines wesentlichen Mitgliedes beraubet wird, indem der Getödtete ein Theil und Glied des die Gesellschaft ausmachenden Körpers ist; so würde also die Gesellschaft gewiß doppelt verletzt, wenn durch die, dem Schuldigen, angethane Todesstrafe dem Staatskörper noch ein wesentliches Glied genommen wird: so will ich mich darüber erklären. Gleichwie es nöthig ist ein Glied, das den Krebs hat, vom menschlichen Leibe abzunehmen, wenn es so beschädiget ist, daß es durch seine Krankheit die andern Glieder anstecken kann, oder doch vermögend sey, durch den Ab- und Zufluß der Säfte, nach und nach die ganzen Feuchtigkeiten zu verderben, woraus alsdenn die völlige Zerstörung der Maschine erfolgt: so eben muß auch ein verderbtes krebshaftes Glied der Gesellschaft, welches durch sein schädliches Beyspiel die andern Glieder leicht vergiften kann, und stufenweise den Lebenssaft des politischen Körpers verderben, daß allmälig seine völlige klägliche Zerstörung erfolget, von der Gesellschaft abgeschnitten werden.

Noch weniger darf man aus dem bisher Vorgetragnen jemals den Schluß machen, daß, da die Todesstrafe

das größte Uebel sey, solche daher nicht könne gebrauchet werden, als nur, wenn es auf die Erhaltung und Sicherheit der ganzen Nation ankommt, welches das nothwendigste Gut des politischen Körpers ist, weil dieses auf die Meynung dessen heraus käme, der ein Mittel für das nützlichste, kräftigste und nothwendigste hielte, um sich vor dem Tode zu verwahren, und doch dabey vorgäbe, daß man es dem ohngeachtet, obgleich der Leib von einer Krankheit, die ihn nach und nach ins Grab bringen müßte, befallen würde, nicht gebrauchen solle, sondern nur allein sich alsdenn dessen bedienen, wenn das Uebel so schwer und heftig worden ist, daß man im Begriff stehet das Leben zu verlieren, bey sehr großer Ungewißheit sich noch damit zu retten. — Behaupten wollen, daß die Todesstrafe blos alsdenn statt habe, wenn es auf die Wohlfart der ganzen Nation ankommt, ist nicht nur eine schädliche Meynung, sondern auch den Umständen gemäß anzuwenden sehr schwer, und der Ausgang ungewiß und dunkel. Der Tod des Catilina, Cäsars, Pompejus und so vieler andern, die despotisch herrschen wollten, hat der dem Rath die Freyheit, den Gesetzen des Vaterlandes ihre Kraft, die Ruhe dem Volke und der römischen Republik vielleicht wieder gebracht? Hat der Tod der mächtigsten Bürger, der berühmtesten Feldherrn etwa Griechenland vor seinem völligen Verfall verwahret? Hat der Tod wahrer oder vermeintlicher Tyrannen etwan die Nation immer von der Sclaverey losgemacht? Die kräftigsten Mittel sind vergeblich gewesen, weil das Uebel schon aufs höchste gestiegen war. Wenn aber durch Handhabung der Gesetze, diese Mittel wären angewendet worden, ehe alle Feuchtigkeiten verdorben waren, so würde

de der Körper nicht ganz und gar zerstöret worden seyn. Da man den Tod so vieler Mitbürger, die doch wesentliche Theile der römischen Republik waren, hingehen lies, ohne bey den ersten Vorfällen die Verbrecher mit dem Tode zu bestrafen, die anfänglich nicht so mächtig waren als sie hernach wurden, so verursachte dieses den Verfall und Umsturz ihrer Freyheit, ihres Ruhmes und ihrer Macht. Es ist eine schädliche Nachsicht, wenn man nicht mit großer Strenge alle diejenigen Verbrechen bestrafet, die die Gesellschaft wesentlich verletzen, weil durch die Hintansetzung der Zucht, und durch das schädliche Beyspiel, ein großes Feld, der größten Anzahl von Verbrechen, und den Entschließungen zu den gräßlichsten Thaten eröffnet wird, welche durch öftere Wiederholung nach und nach, und ohne daß man es gewahr wird, nicht allein zur Anarchie, sondern auch Verderben, und der völligen Zerstörung der Nation ausschlagen.

Es wäre für die Gesellschaft, deren eifrigen Vertheidiger der angeführte Verfasser sich zeiget, sehr heilsam und ersprieslich, wenn er, nachdem er die Meynung des Hobbes über die Entstehung der Gesellschaft verworfen, die Meynung so vieler ansehnlichen Staatslehrer als die einfachste und für den menschlichen Zustand schicklichste, wie von mir in den vorläufigen Anmerkungen zu meinem Tractat vom Recht der Natur erwiesen worden, angenommen hätte. Wie es nun die Pflicht eines philosophischen Geistes ist, seine Meynung aufrichtig auszudrücken, so würde ich, da ich die edle Gesinnung unsers italiänischen Philosophen, der so geneigt sich der Menschheit annimmt, bewundere, so würde ich ihm auf das angelegentlichste empfehlen, wenn er anstatt seiner vorgetragnen Meynung, etwas umständlicher

den Punkt, welchen er nur mit einem bloßen Wink gegen das Ende seines Werkes anzeigt, abgehandelt hätte. Nämlich daß, wie man eine Gesetzverfassung hat entworfen, um Missethäter zu bestrafen, es auch nöthig wäre ein neues Gesetzbuch anzufertigen, welches Belohnungen für diejenigen bestimmte, die durch tugendhafte Handlungen neue Vortheile der Gesellschaft verschafften. Man erlaube mir indessen, daß, ehe ich diese meine Abhandlung endige, ich noch kürzlich einen Einfall über diesen Punkt vortragen darf, um die kräftigsten Mittel anzuzeigen, welche die Schwierigkeiten verringern, die sich bey Errichtung eines so nützlichen Werkes in der Gesellschaft hervorthun könnten.

Ein Mensch, welcher Handlungen ausübet, welche über die natürlichen Gesetze, die gesellschaftlichen Verträge und Nationalgesetze zum Vortheil andrer Menschen gehen, wird vorzüglich tugendhaft genannt, weil es scheinet, daß er mit einer großmüthigen Anstrengung die eingewurzelten Leidenschaften ersticke, und die ersten natürlichen Neigungen überwinde, die, da sie aus der Eigenliebe entspringen, ihn zu der empfindlichen natürlichen eignen Glückseeligkeit allein führen; indem er solchergestalt immer bey seinen Unternehmungen, anderer Vortheil seinem eignen Vergnügen und Nutzen vorziehet. Jedoch, ob nun gleich schon ein solcher tugendhaft genannt werden muß, wegen der guten Wirkung, die aus seiner für andre ersprießliche Handlung entspringet, so ist es doch nicht andem, daß, indem er so handelt, blos durch die Liebe zu seinem Nächsten dazu, als vielmehr von einer eingewurzelten Liebe gegen sich selbst angetrieben werde.

Ich

Ich halte es für gewiß, daß blos die Belohnungen, welche man hoffet und darauf sein Augenmerk richtet, die vornehmsten Triebfedern sind, welche verursachen, daß die Menschen des sinnlichen Vergnügens sich entschlagen, und es dahin bringen, daß sie, ob wohl oft sehr unrechtmäßig, den Namen der Helden suchen und empfangen. Es darf niemanden seltsam vorkommen, wenn es sich zuweilen zuträgt, daß auch Reichthümer, nach welchen doch der größte Theil der Menschen eine brennende Begierde hat, von einigen verachtet und hintan gesetzet werden, weil nicht alle in eine und eben derselben Sache ihre Zufriedenheit setzen, welche Verschiedenheit der Gesinnungen vom Temperament und der Erziehung abhängt; eben daher entstand auch die Verschiedenheit der Meynungen bey den Philosophen, wenn sie bestimmen wollten, worinnen die Glückseeligkeit bestünde. In der That zeiget uns die Erfahrung, daß einige die Ehre, andre den Ruhm der Tapferkeit, manche die Achtung der Rechtschaffenheit, einige das Ansehen für Verächter alles dessen, was andre Menschen wünschen und verlangen, gehalten zu werden, zum Zweck haben, andre endlich nach dem Geruch eines unschuldigen und heiligen Lebens über alles andre streben, und diesen Gegenständen Reichthum und Güter nachsetzen. Aus dieser Ursache darf man sich nicht wundern, wenn einige, da sie die von andern gemeiniglich begehrte Güter verachten, tugendhaft handeln, um andre zwar nicht so sehr in die Augen fallende, aber doch von ihnen hochgeschätzte Vortheile zu erlangen. Wir finden dieses genau so auch bey Monarchen, die, da es ihnen an nichts fehlet, dem ohngeachtet freywillig sich großen Beschwerlichkeiten und Gefahren aussetzen, um nur ihren Namen

unsterblich zu machen; nicht weniger bey Gelehrten, die um sich bey Ausländern in Ansehen zu setzen, ihre kostbare Gesundheit aufopfern, und oft über ihren Büchern schwindsüchtig werden.

Dieses vorausgesetzt, ist es demnach ausgemacht, daß jeder Mensch zu tugendhaften Handlungen, durch den Reiz eine Belohnung zu erlangen, angetrieben wird, und daß, da diese tugendhafte Handlungen über die gesellschaftlichen Verträge und die Nationalgesetze gehen, sie auch die Pflicht übertreffen, welche ein jedes Mitglied gegen die Gesellschaft auszuüben hat, und daß der Nutzen, den sie verschaffen, außerordentlich ist, und von der Gesellschaft nicht in Betrachtung gezogen wird. Diese tugendhafte Handlungen sollten also belohnet werden; denn wenn es an Belohnungen, welche lediglich dazu anfeuern, fehlet, so werden dieselben sich vermindern, wie die Erfahrung in der That zeiget, indem in den Ländern, wo geringe Belohnungen sind, auch der tugendhaften Handlungen viel weniger anzutreffen. Aus dieser Ursache sollte eben dieselbe Gesellschaft, die den außerordentlichen und unbemerkten Nutzen und Vortheil genießt, auf eine nicht gemeine Art diejenigen belohnen, die ihr ihn zugewendet haben. Um in Austheilung der für tugendhafte Handlungen verhältnismäßigen Belohnungen nicht zu irren, müßte ein Gesetz vorhanden seyn, welches die Verhältniße zwischen dergleichen Handlung und Belohnung bestimmte. Aber für wen gehöret es ein dergleichen Gesetz zu entwerfen, und wer kann es nach Beschaffenheit der Fälle, der Zeiten und Orte anwenden, immaßen in Athen die Erfinder der Künste belohnet, aber

als unnütze Leute aus Sparta verjagt wurden. Außer dem thut sich noch ein Hinderniß in Bestimmung des Vorzugs tugendhafter Handlungen unter einander hervor, weil jeder Stand der Menschen, diejenige Handlung vor allen andern für tugendhaft hält, die für seines Gleichen am vortheilhaftesten ist. Denn ein jeder wiegt die Handlungen nach seinem Eigennutz ab. Der Pöbel wollte das gern vor allen andern für eine tugendhafte Handlung geschätzet wissen, wodurch ihm größeres Ansehen über die andern Stände, mehr Freyheit und Ueberfluß, und mehr faule Tage verschaffet würden. Der Adel würde das vor allen andern für eine tugendhafte Handlung anpreisen, was seine Macht und Herrschaft, Reichthümer und Ehre vergrößerte, um vielleicht dadurch seinem Stolz, Hochmuth, Schwelgerey und Zügellosigkeit Nahrung zu verschaffen, ehe als sie zum öffentlichen und Privatnutzen der Gesellschaft anzuwenden. Was ich von diesen zahlreichen und ansehnlichen Ständen der Personen erwähne, schränke ich noch mehr auf die Philosophen ein, welche als Erfinder neuer Lehrgebäude, und künstliche Rechenmeister über die andern Menschen sich empor heben würden; ich ziehe es auf die Dichter, welche alle diejenigen andern vorziehen würden, die die Gränzen der Wahrheit, und vielleicht auch der Wahrscheinlichkeit überschreiten würden; auf Künstler, welche diejenigen unter ihnen krönen würden, die unter dem Schein die Natur nachzuahmen, durch allerhand neuen Pracht, und kostbare Tändeleyen die einfache Lebensart verderben, oder wenigstens verächtlich machen, und die Familien in Armuth versetzen würden; und end-

lich ziehe ich es auf alle, nicht allein zahlreiche Stände der Gesellschaft, sondern auch fast auf alle einzele Mitglieder, welche würden behaupten wollen, daß man unter allen das für eine tugendhafte Handlung schätzen müsse, die eines jeden Eigennutz nach Maaßgabe seines Zustandes und seiner Umstände, am meisten zuträglich und damit übereinstimmend wäre.

Um eine so kitzliche Schwierigkeit auf schickliche Art zu heben, müßte man nach der bestmöglichsten Methode solche Handlungen vor allen andern für tugendhaft erklären und festsetzen, welche der Gesellschaft überhaupt vortheilhaft sind. Denn es ist doch nur die Gesellschaft allein, von welcher allen Mitgliedern der Schutz ertheilet wird, und einem jeden unter ihnen das Gute und Nützliche was er genießt, zufließt. Dieserhalben muß sie auch allem andern vorgezogen werden, als der Quell und das Mittel, woher die sinnliche und natürliche Glückseeligkeit entspringt. Aus diesem Grunde wäre es nöthig ein allgemeines Gesetz zu entwerfen, welches verordnete, daß gewisse große und kleine Belohnungen nach Verhältniß der Vortheile, welche die Handlungen der Gesellschaft insgemein bringen würden, aussetzte, wenn auch schon dieses Gesetz, das von obrigkeitlichen Personen, oder andern, denen man eine richtige und billige Beurtheilung zutrauet, müßte ausgeleget und angewendet werden, eben der Gefahr wie die andern Gesetze unterworfen seyn würde, welche, wenn sie von solchen Amtspersonen ausgeleget und gehandhabet werden, die mehr der Gerechtigkeit als Privatleiden-

schaften

schaften Gehör geben, und mehr den allgemeinen Nutzen als das Privatinteresse in Betrachtung ziehen, den herrlichsten Erfolg haben, im Gegentheil aber traurige Folgen nach sich ziehen; so wäre doch dem ohngeachtet ein solches Gesetz nützlich und nothwendig, weil, da die Menschen von der Hoffnung der Belohnung angelockt, tugendhaft handeln würden, ein allgemeiner Vortheil für die gesammte Gesellschaft daraus erwüchse, der sich über die Mitglieder verbreiten, jedem unvermerkt zufließen und also den öffentlichen und Privatnutzen vermehren würde.

So hätte ich denn meine Abhandlung geendiget, wobey ich keinen andern Endzweck gehabt habe, als nur mit einer philosophischen Bescheidenheit, Begriffen, die der Menschheit nützlich, und mit der natürlichen Sittenlehre übereinstimmend sind, nachzuspüren, doch einer solchen, die nach unserm Zustande abgemessen, und den Umständen anpassend ist. Habe ich meine Absicht nicht erreicht, so wird mich dieses mehr beschämen als betrüben, indem ich weiß, daß das Verlangen nicht hinlänglich, seinen Vorsatz zu erlangen. Indessen bleibt es doch allemal eine lobenswürdige Sache für einen Philosophen, etwas zu unternehmen, was andern zum Nutzen gereichen kann; nur muß er den Beyfall der Menschen nicht fordern, wenn er ihn nicht verdient; oder blos ungelehrig sich fertig halten, mit Praleрey seine vorgetragene Meynungen zu behaupten, und mit einem verächtlichen Stolze auf die Widersprüche andrer herab zu sehen. Ich bin ein redlicher Freund

der Wahrheit, welcher ich, bey jedem der mir sie vortragen wird, meinen Beyfall und Ehrfurcht erzeigen werde. Ich bitte indessen den edlen Verfasser des Buches von Verbrechen und Strafen, diese meine philosophische Betrachtungen geneigt aufzunehmen. Blos das lebhafte Verlangen jene Wahrheit zu erforschen, die uns allein kann aus den Finsternissen des Irrthums herausführen, und den Weg zeigen, welcher uns zur nöthigen so sehnlich gewünschten fühlbaren Glückseeligkeit leitet, hat mich solche niederschreiben lassen.

Brief an einen Freund

in welchem ein Gutachten gegeben wird über das Lehrgebäude des Marchese Beccaria von der Todesstrafe.

Geschrieben von N. N.

Mein Freund!

Die Bitte, welche Sie an mich gelangen lassen, Ihnen meine Meynung über die berüchtigte Abhandlung des berühmten Marchese Beccaria, von Verbrechen und Strafen zu eröfnen, hat, was seine Meynung wegen der Todesstrafe anbelangt, für mich so viel wichtiges und meine Kräfte übersteigendes, daß, wenn ich Ihnen auch solche völlig abschlüge, ich Sie dadurch nicht zu beleidigen dächte, noch der zwischen uns obwaltenden Freundschaft zu nahe zu treten. Dieser Gelehrte, welcher sich billig um den Beyfall der heutigen Philosophen bewirbt, als die über dergleichen Materien befugte Richter zu seyn sich anmaßen, bedienet sich einer so verwirrten Sprache, daß man es eher für Rothwelsch, als für eine dem Gegenstande, den er abhandelt, gemäße

Sprache

Sprache halten könnte. Er habe nun dieses gethan, um sich eine Ausflucht zu bereiten, wenn er von einem, der seiner Meynung nicht beypflichtet, stark in die Enge getrieben würde, oder vor dem gemeinen Mann das zu verbergen, was schlimme Folgen haben könnte; so ist es zwar von einer Seite löblich, vor der andern aber erwecket es den Verdacht, daß er über seine Leser spotten wolle, und ein Vergnügen finde nicht verstanden zu werden. Ich übergehe andre Bewegungsgründe, die Ihnen beweisen könnten, daß mein Widerstreben, Ihnen hierinnen gefällig zu seyn, mich rechtfertigen könnte, und begnüge mich zu sagen, daß bereits viele für und wider dieses Buch geschrieben haben, und daß diese Ihnen, die einen guten durchdringenden Verstand haben, hinlänglich seyn können, damit Sie sich einen richtigen Begrif davon machen. Um Sie aber nicht völlig unzufrieden mit mir zu lassen, so will ich mich über den mir vorgelegten Punkt in etwas herauslassen, nicht auf eine entscheidende Art, welches für mich nicht gehöret, sondern nur flüchtig darüber zu fahren, um Ihnen einige Bemerkungen mitzutheilen, mit welchen Sie, wenn Sie es für dienlich finden, nachdem sie es verdienen, umgehen können.

Die erste, und meinem Bedünken nach, sehr wichtige Bemerkung ist diese, welche der Verfasser selbst hervorbringt, wenn er schreibet: Es gehöret für die Theologen die Gränzen des Rechts und Unrechts, in Ansehung dessen, was die innere Güte oder Bosheit einer Handlung betrift, festzusetzen; die Verbindungen des politischen Rechts und Unrechts, das heißt, des Nutzens oder Schadens der Gesellschaft zu bestimmen, ist der Staats-

Staatslehrer Arbeit; es kann niemals einer von diesen Gegenständen dem andern nachtheilig seyn, weil ein jeder einsieht, wie sehr die blos politische Tugend, der unveränderlichen aus Gott entspringenden Tugend weichen müsse. Es habe nun mit dem, was der Verfasser hier sagt für eine Bewandnis welche es wolle, so überlege ich nur so viel: nimmt man dieses an, so kann das politische Recht und Unrecht dem theologischen Recht und Unrecht schnurgerade entgegen stehen, dergestalt, daß das politische Recht zu gleicher Zeit theologisch Unrecht, und das politische Unrecht theologisch Recht seyn kann. Bey einem solchen Streit einander widersprechender Lehren, erinnert der Verfasser sehr vernünftig, daß die blos politische Tugend der unveränderlichen aus Gott entsprungenen Tugend weichen müsse. Ist dem also, warum trägt der Staatslehrer eine Lehre vor, deren sich ein Regent, der ein Sohn der katholischen Kirche ist, nicht bedienen kann?

II. Es ist nicht genug zu sagen, daß der Staatslehrer eine jede Religion übergehet, und es für den Theologen gehöre, die Grenzen des theologischen Rechts und Unrechts zu bestimmen. Ich muß um Nachsicht bitten, wenn ich, um mich über diesen Punkt weitläuftiger zu erklären, ein wenig weitläuftig werde. Die Philosophie hat, so wie die Kleidertracht, ihre Moden. Die heutige Mode zu philosophiren ist, eine jede Religion und besonders die wahre bey Seite zu setzen, um der menschlichen Vernunft desto freyern Lauf zu lassen, die doch, da sie mangelhaft und kurzsichtig ist, selten die Wahrheit, sondern mehrentheils den Irrthum erhaschet. Daher kommen denn solche ungeheure Lehren, welche demjenigen,

der

der der Wahrheit nachspüret, einen Schauder erregen müssen.

III. Es giebt nur eine Wahrheit; und wenn die wahre Religion uns dieselbe zeiget, so ist es weiter nicht erlaubt, einer Lehre sich zu bedienen, die derselben gerade entgegen stehet. Daraus folget sonnenklar, daß die wahre Religion für die Philosophie eine Fackel ist, bey deren Gebrauch sie gewiß nicht in Irrthum fallen wird. Die heutigen Philosophen gehen aber nicht so zu Werke: sie räumen der menschlichen Vernunft den ersten Platz ein, und mit dieser wollen sie blos allein in dergleichen Materien urtheilen. Wenn ich gewis weis, daß mich eine Straße zu einem steilen Absturz führet, so würde ich ein tückischer Betrüger seyn, wenn ich einen Reisenden, der mich um den Weg fraget, darauf weisen wollte. Und eben dieses ist der Fall des Staatslehrers. Er muß keine Lehren vortragen, die den Grundsätzen der wahren Religion entgegen stehen, und wenn er merket, daß die menschliche Vernunft ihm dergleichen Lehren eingiebt, die dem Unterricht des Glaubens zuwider sind, so ist er verbunden diese anzunehmen, die allezeit wahr sind, und nicht jene, die, weil sie ihr entgegen stehen, nichts als Falschheit und Irrthum enthalten können.

IV. Die Stärke dieses Arguments wird dadurch nicht vermindert, wenn man vorgiebt, der Staatslehrer müsse für alle Regenten auch für die Ungläubigen seinen Unterricht abfassen, und könne also in dieser Rücksicht, sich nicht der Glaubens-Lehren bedienen, welche der Ungläubige nicht annehmen würde. In diesem Punkte bin ich eins mit ihm, allein ich fordere das auch nicht von ihm.

Ich sage aber doch, daß er in Verbindung mit den Glaubenslehren, zwar nicht schlechterdinges die Grundsätze der wahren Religion vortragen, welches sicher für ihn nicht gehöret, aber wohl als ein erleuchteter Gläubiger Gründe ausfindig machen solle, aus welchen er vermittelst richtiger Schlüsse jene politische Maximen, die dem Glauben nicht zuwider sind, herleiten könne. Wäre der Staatslehrer ein Ungläubiger, so verdiente er Mitleiden, wenn er eine der wahren Religion widerstreitende Lehre vortrüge, dieses Mitleiden aber verdienet der gläubige Staatslehrer auf keine Weise. Er weis, oder soll es doch wissen, daß alle Obrigkeit von Gott verordnet ist, und daß die Könige und Fürsten seine Statthalter in dieser Welt sind, von welchen er der Erhalter und höchster Regierer ist, und als unendlich gerecht und gut, und von unendlicher Weisheit, hat er den Menschen, und vorzüglich die Regenten mit Einsicht und Vernunft begabet, womit, wenn sie guten Gebrauch davon machen, und sich nicht unordentliche Leidenschaften hinreißen lassen, sie jene politische Maximen treffen können, die auf keine Weise der wahren Religion widerstreiten. Die Regierung der Staaten ist mit den Lehren und Grundsätzen des Glaubens gar nicht unverträglich, sonst müßte man nothwendig zugeben, daß es einem der katholischen Religion Zugethanen nicht erlaubt sey, einen Regenten abzugeben, und die bürgerliche und politische Regierung zu führen; welches einer von den Haupt-Irrthümern der alten und neuen Ketzer und manches heutigen Philosophen ist. Aber laßt uns zu dem vorgenommnen Punkt schreiten.

V. Der Verfasser schreibt, indem er von dem Ursprunge der Strafen redet, also: Die Gesetze sind die Bedingungen, unter welchen unabhängige und sich gelaßne Menschen sich in eine Gesellschaft vereinigten, müde in einem beständigen Zustande des Krieges zu leben, und eine Freyheit, die durch die Ungewisheit sie zu erhalten, unnütze worden war, opferten sie einen Theil derselben auf, um die übrige in Ruhe und Sicherheit zu genießen. Diese Worte enthalten nichts anders, als den Grund und Hauptsatz von dem, was er weiterhin lehren soll, die völlige und klare Hypothese des Hobbes, welche eben so aufgenommen zu werden verdienet, wie das freye Philosophiren einiger heutigen Weltweisen. Der Verfasser selbst kann es nicht läugnen, weil er in seinem Briefe an Leser also schreibet: Es wäre ein Irrthum, wenn einer, indem er vom Stande des Krieges handelt, ehe er des Standes der Gesellschaft gedenket, es in Hobbesianischem Verstande nehmen wollte, das heißt, daß er vorher keine Pflicht, keine Schuldigkeit zugeben wollte, anstatt ihn als eine Thatsache, die aus der verdorbnen menschlichen Natur, und dem Mangel eines ausdrücklichen Gesetzes entstanden, zu betrachten. Es ist meine Meynung nicht, das was er schreibet, in Hobbesianischem Verstande zu nehmen, weil ich mich nicht zu einem so strengen Richter seiner Worte aufwerfen will, daß ich ihm Feindschaft zuzöge; aber doch kann er selbst nicht läugnen, daß der Stand des Krieges vor dem Stande der Gesellschaft vorauszusetzen, ein Hobbesischer und gänzlich irriger Gedanke sey.

VI. Er saget daher: anstatt ihn für eine Thatsache, die in der Verderbnis der menschlichen Natur ihren Grund

hat,

hat, zu nehmen. Der Zustand des Krieges vor dem Stande der Gesellschaft, ist also, nach seiner Meynung eine Thatsache; aber woher will er denn diese Thatsache nehmen? Verstehet er unter diesem Worte, eine im Anfange der Welt vorgefallne Begebenheit, so sollte er den Schriftsteller anzeigen, der eine dergleichen Geschichte erzählet. Uebrigens hat er dieses nicht leisten können, denn eine dergleichen Geschichte ist niemals in der Welt erschienen; er müßte denn das für wahr halten, was Ovid von Cadmus erzählet, welcher auf Anrathen der Minerva Drachenzähne säete, woraus sogleich bewafnete Männer hervorwuchsen, die kaum geboren waren, da sie im Kampfe mit einander sich umbrachten, bis auf fünfe die übrig blieben. Soll dieses die Geschichte dieser Thatsache seyn, so ruhet der Hobbesianische Gedanke auf einem sehr seichten Grunde. Nimmt aber der Verfasser das Wort Thatsache (Fatto) in einem andern Verstande, so hätte er seinen Gedanken sollen ausdrücken, und durch seine dunkle Schreibart nicht Anlaß geben, sich den Kopf zu zerbrechen, wenn man ihn verstehen will, und ihm nicht eine Meynung zu zuschreiben, die ihm gewis keine Ehre macht.

VII. Weil es aber doch scheinet, als wenn Thomas Hobbes seine Gedanken nur für eine bloße Hypothese ausgiebt, weil er sich die Menschen vorstellet, als wenn sie gähling wie die Pilze aus der Erde aufgeschossen wären, und ohne einige Verbindlichkeit gegen einander; so wiederfähret unserm Verfasser kein Unrecht, wenn wir sagen, daß er auch das Wort Thatsache für eine Hypothese, zu der er die Idee aus dem Verderben der mensch-

lichen Natur gebildet, nähme. Aber eine solche Voraussetzung ist für ihn eben so wenig anständig, und kann bey vernünftigen Leuten kein Lob, sondern vielmehr Tadel erlangen. Seine Hypothese ist ohne allen vernünftigen Grund, ist durch keine Geschichte zu erweisen, und dannenher gänzlich unwahrscheinlich. Ich enthalte mich solches durch natürliche Gründe darzuthun, weil dieses vor mir bereits viele geschicktere Köpfe geleistet haben. Sie ist überdieses zugleich falsch, nicht allein, weil man sich die ersten Menschen als so viele unvernünftige Thiere vorstellet, denen es an menschlicher gesunder Vernunft gefehlet hätte; — alles für Menschen unanständige Dinge, — sondern auch weil diese seine Hypothese schnurgerade dem entgegen stehet, was ihn und uns die wahre Religion lehret, aus welcher wir gewis den wahren Ursprung des Menschen, und die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes, und daß der natürliche Zustand, wie er ihn erdichtet, niemals vorhanden gewesen, lernen.

VIII. Man wende nicht dagegen ein, daß, da der Verfasser für alle schreibet, von welcher Religion sie seyn mögen, er keinen Gebrauch von der heil. Schrift, die uns den wahren Ursprung des Menschen bekannt macht, machen könnte. Diese Einwendung beantworte ich mit dem was ich oben (num. 4.) geschrieben habe. Der Verfasser sollte eine Hypothese, die der ihm wohl bekannten göttlichen Offenbarung in nichts entgegen ist, erdenken, so oft er sich nicht einer gewissen Thatsache, die die heil. Schrift berichtet, hat bedienen wollen; welches er mit mehr Ruhm und weit besser thun können, als sich einer unwahrscheinlichen ja vielmehr falschen Hypothese bedienen,

nen, und also aus einer wahren Geschichte eine Hypothese entwerfen, um von seiner Art zu philosophiren nicht abzugehen. Aber das ist die heutige herrschende Mode der Philosophen; sie wissen ohne allen Zweifel was uns die wahre Religion offenbaret, ohne sich dessen zu bedienen, und hernach erdichten sie Hypothesen, die der wahren Religion zuwider und folglich falsch sind; sodann gründen sie philosophische Sätze darauf, eben als wenn derselbe Gott, das höchste Wesen, von unendlicher Weisheit, nicht der Urheber der gesunden menschlichen Vernunft, und der wahren uns vermittelst der Kirche geoffenbarten Religion zugleich wäre.

IX. Aber laßt uns weiter gehen und zusehen, was für Folgen unser Verfasser aus der Hobbesianischen Hypothese ziehet, die er zum Hauptgrunde seiner Abhandlung geleget hat. Um diesemnach die Grundsätze des wahren Rechtes der Regenten die Verbrechen zu bestrafen, ausfindig zu machen, schreibet er also *): Kein Mensch hat einen Theil seiner eignen Freyheit, in Rücksicht des gemeinen Besten umsonst verschenkt. Diese Grille befindet sich nur in Romanen. Wenn es sich nur thun ließe, so würde ein jeder von uns gerne haben wollen, daß die Verträge, welche andre binden, ihn nicht verpflichteten. Ein jeder Mensch siehet sich als den Mittelpunkt aller Verbindungen auf dem Erdboden an **), hierauf fähret er fort und spricht: Die Vermehrung des menschlichen Geschlechtes, die so klein als sie an sich selbst

*) §. II. pag. 9.

**) Und dieses ist einer von den ersten Zusätzen, wie bereits angemerket worden, nach der Vorerinnerung.

war, doch viel zu groß gegen die Mittel, welche die unfruchtbare und verlaßne Natur darbot, um den Bedürfnissen abzuhelfen, die immer mehr und mehr einander in den Weg kamen, vereinigte die ersten Wilden. Aus den ersten Vereinigungen entstanden nothwendiger Weise die andern, und also verbreitete sich der Stand des Krieges von einzelnen Menschen auf ganze Nationen. Wahrlich eine große Sache! oder vielmehr eine große Einbildung von der heutigen im Schwange gehenden philosophischen Mode. Man hält es für eine Schimäre, welche nur in Romanen allein anzutreffen sey, daß der Mensch einen Theil seiner eignen Freyheit in Rücksicht des allgemeinen Besten umsonst verschenket habe; und doch verlanget man, daß das kein Romanenschmied sey, welcher dichtet, daß die ersten Menschen aus der Erde wie Pilze hervorgewachsen, in einem beständigen Stande des Krieges, einer unabhängig vom andern, ohne allen Gebrauch der gesunden Vernunft, als wenn es unvernünftige Thiere wären, kurz in einem Zustande gelebet hätten, wovon wir gewis wissen, daß er niemals würklich gewesen.

X. Laßt uns aber alle besondre Umstände dessen gelassen untersuchen, was unser Verfasser lehret. Er will, kein Mensch habe einen Theil seiner eignen Freyheit in Rücksicht des allgemeinen Besten umsonst weggeschenkt. Wenn der Verfasser seine Rede von der Gesellschaft verstehet, die unter einander Straßenmord begehen, alles rauben und stehlen, und wen sie antreffen umbringen, so würde auch eine solche Lehre nicht einmal nach allen ihren Theilen wahr seyn, weil sie sich einem Haupte unterwerfen, der sie regieret, und einen Theil ihrer Freyheit umsonst

wegschenken, blos in Rücksicht auf das gemeine Beste ihrer schändlichen Gesellschaft, von welchem gemeinen Besten ihre eigne Sicherheit abhänget; und ieder von ihnen, oder doch wenigstens der gröẞte Theil, handelt hierinnen nach Treu und Glauben, ohne zu verlangen, daß die Verträge dieser Vereinigung die andern verbinden sollen, und nicht ihn selbst. Wollte der Verfasser das leugnen, was ich von den Straẞenräubern sage, und was man, besonders heutiges Tages, mit der That beweisen könnte, da es an dergleichen Gesellschaften nicht mangelt, so habe ich gröẞer Recht ihm das zu leugnen, was er von den ersten Menschen schreibet; denn diese haben nirgends sonst als in dem Gehirne der Romanenschreiber ihre Wirklichkeit gehabt; dahingegen die Räuber hier und da vorhanden sind. Ueber dieses haben die ersten Menschen von ihrer gesunden Vernunft Gebrauch machen können, und wir wissen gewis, daß sie es auch gethan haben; dahingegen die Räuber wegen ihrer bösen eingewurzelten Gewohnheit, und der Umstände halben, worinnen sie sich befinden, ihre Vernunft nicht gebrauchen wie sie doch sollten. Wenn nun aber diese leztern mit mehr Treu und Glauben handeln, als die ersten Menschen nach der Hobbesianischen Hypothese, kann wohl ein Mensch, der noch einen Funken gesunde Vernunft hat, die Lehre gut aufnehmen, die unser Verfasser hier vorträgt, als den Hauptgrund der von ihm abgehandelten Materie? Vernünftige mögen darüber urtheilen, ich verlange nichts zu entscheiden.

XI. Jedoch es kommt noch besser. Unser Verfasser stellet die ersten Menschen als Wilde vor. Um ihn nicht zu beschämen, will ich das Wort Wilde, nur in

der Bedeutung von Menschen nehmen, die noch in keine Gesellschaft sich vereiniget haben, nicht aber wie sich die heutigen Philosophen, die Hottentotten, oder Einwohner von Canada, oder den antillischen Inseln, und andern dergleichen Ländern vorstellen; weil ich lieber glauben will, unser Verfasser mache sich eine bessere Vorstellung von den Leuten, wovon die Rede ist. Bey dem allen aber ist es doch niemals wahr, daß die in besagtem Verstande genommnen Wilden, in einem Stande des Krieges lebten, und daß derselbe vom einzelnen Menschen auf die Nationen fortgepflanzet worden, sondern man muß das für ein Romangespinste halten. Ohne zu wiederholen, daß die Hobbesianische Hypothese falsch ist, weil die wahre Religion sie uns als eine solche vorstellt, so haben geschickte Staatslehrer gezeiget, daß der Mensch in dem natürlichen Zustande, auf die Art wie ihn Hobbes mahlet, niemals anderswo, als in dem Gehirne derjenigen, die ihn so haben erdichten wollen, seine Wirklichkeit gehabt hat. Ein jeder Mensch wird seit vielen Jahrhunderten von seinen Eltern geboren, und wenn uns nicht eine wahrhafte und ungezweifelte Geschichte das Gegentheil zu behaupten zwinget, so muß man sagen, daß auch die ersten Menschen, oder die vermeyntlichen Wilden, so wie wir zur Welt kommen sind. Ein jeder Mensch also, oder ein jeder Wilde wurde von seinen Eltern erzogen, lebte unter ihrer Vorsorge und Herrschaft, und stand unter ihnen so lange, bis er selbst das Haupt einer Familie wurde. Diese einzige Betrachtung ist vollkommen hinlänglich, die Falschheit dessen was der Verfasser vorträgt, daß der Stand des Krieges sich vom einzelnen Menschen auf Nationen ausgebreitet, zu beweisen. Dieser Lehre kann

wohl

wohl niemand beypflichten, als derjenige, welcher dafür hält, daß die ersten Wilden, aus der Erde schon vollkommen erwachsen, wie die Pilze hervorkommen wären, oder wie die vom Cadmus gesäeten Schlangenzähne. (n. 6.) Kann man wohl was ärgeres gedenken?

XII. Nachdem unser Verfasser die gemeldeten Grundsätze geleget hat, auf welche sich seine ganze Abhandlung stützet, ist es nicht zu verwundern, wenn er fortfähret zu lehren: Es war demnach die Noth, welche die Menschen zwang einen Theil der eignen Freyheit abzutreten. Und es ist gewis, daß ein jeder nur den möglichst kleinsten Theil dem Publikum übertragen, nämlich nur so viel, als hinlänglich ist die andern zu seiner Vertheidigung zu vermögen. Diese gesammleten möglichst kleinsten Theile geben das Recht zu strafen; was darüber gehet, ist alles Misbrauch und nicht Gerechtigkeit, ist That aber nicht Recht.

XIII. Ich will glauben, daß unser Verfasser nicht dem, was wir sagen, widersprechen wird, weil er den Satz des Montesquieu allgemeiner ausdrücket, wenn er schreibet: Hier sehe man, worauf des Regenten Recht zu strafen gegründet ist; auf die Nothwendigkeit, das anvertraute öffentliche Wohl, vor den Beeinträchtigungen der einzelnen Mitglieder zu schützen. Wenn dem also ist, so kann es unmöglich wahr seyn, daß die einzelnen Glieder der Gesellschaft, nicht mehr als den möglichst kleinsten Theil ihrer Freyheit, und zwar nur den, der die andern vermögen kann, ihn zu beschützen, dem Publikum übergeben wollten, denn sie müssen doch einen so großen Theil abtreten, als zur Beschützung des gemeinen Besten, gegen einzelne Angriffe nöthig ist.

Aus eben dem Grunde kann es auch nicht wahr seyn, daß jeder Mensch in Rücksicht auf das gemeine Beste, seine eigne Freyheit umsonst verschenket hat, wie oben beygebracht worden.

XIV. Der Verfasser füget auch hinzu: **Und durch die Gerechtigkeit verstehe ich nichts anders, als das nothwendige Band, um die einzelnen Vortheile in Vereinigung zu erhalten, als welche ohne dasselbe sich in den alten Zustand der Ungeselligkeit auflösen würden, alle Strafen die die Nothwendigkeit, dieses Band zu erhalten, überschreiten, sind ihrer Natur nach ungerecht.** Ein solcher Begrif der Gerechtigkeit ist so abstract und unbestimmt, daß es mich Mühe kostet, ihn zu begreifen, und ich nicht weis, was ich davon sagen soll. Denn wenn man lehret, daß durch die Gerechtigkeit nichts anders verstanden werde, als das Band, welches nothwendig ist, um die einzelnen Interesse vereiniget zu erhalten, so können solche Worte, wo ich mich nicht irre, Anlaß geben, sie auf zweyerley Art auszulegen. Die erste ist, daß wenn die einzelnen Vortheile, mit den von den Gesetzen bestimmten Strafen, im Widerspruch stehen, alsdenn diese Strafen ungerecht sind, weil sie die Nothwendigkeit dieses Band, welches die besondern Vortheile in Vereinigung erhalten muß, überschreiten, und dieses ist die Auslegung des Cicero pro domo sua, weil die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft, nur den möglichst kleinsten Theil ihrer eignen Freyheit in Rücksicht des gemeinen Besten dem Publikum übertragen wollen; und kein Mensch seine Freyheit, in Rücksicht auf das gemeine Wohl umsonst verschenkt hat. (n. 13.) Die zweyte ist, daß man durch die Gerechtigkeit das nothwendige Band versteht, um

die einzelnen Vortheile in Vereinigung zu erhalten, in so fern dadurch die völlige Sicherheit für alle Mitglieder der Gesellschaft dergestalt befestiget wird, daß einer dem andern weder Schmach noch Unrecht anthue, weil sie darum mit einander in Gesellschaft getreten sind. Welche von beyden Auslegungen gefällt dem Verfasser, die erste oder die zweyte oder alle beyde? Die zweyte wohl nicht, weil sie wider seine Grundsätze wäre; und die erste würde ihm eher behagen, oder vielmehr würde er die eine und die andre zugleich annehmen, um sie geschickt zu gebrauchen, und seiner Absicht gemäß anzuwenden. Noch ist auch anzumerken, daß er zu Ende hinzufügt: **Noch weniger verstehe ich darunter jene andre Art der Gerechtigkeit, die aus Gott entsprungen, und ihre unmittelbare Beziehungen auf die Strafen und Belohnungen des zukünftigen Lebens hat.** Ich sage aber, wenn die von ihm beschriebne Gerechtigkeit, der aus Gott entsprungnen schnurgerade entgegenstünde, könnte sich ein der wahren Religion zugethaner Regent der ersten bedienen? Gewislich nicht, weil er den Lohn nicht wird verlieren wollen, noch in die Strafen jener Welt verfallen. (Siehe n. 4.) Wenn unser Verfasser die Hobbesische Hypothese nicht verlassen will, so wird er niemals einen richtigen Begrif von der Gesellschaft entwerfen. Ich bin darinnen mit ihm eines, daß wilde Menschen, schlimmer als die Straßenräuber, anders nicht als nach der von ihm vorgeschriebenen Art in Gesellschaft treten können; nur das wundert mich, daß er von seiner Hypothese freymüthig abweicht, und spricht: Es ist also gewis. Ipse dixit. Woher kommt denn aber eine dergleichen Gewisheit; seine Hypothese ist falsch.

Es waren auch die ersten Menschen nicht von einer so bösen und treulosen Gemüthsart, wie er vorgiebt; vielmehr sage ich, es war keiner so. Und das hat seine völlige Richtigkeit. Auf diese Gewisheit können wir bauen, und mit gutem Grunde sagen, daß von den ersten Menschen, da sie sich in eine Gesellschaft vereinigten, ein jeder nicht den möglichst kleinsten Theil seiner Freyheit, der die andern ihn zu vertheidigen vermögen könnte, dem Staate abtreten wollte, sondern den möglichst größten Theil, der erfordert wurde, das öffentliche Wohl, die innerliche und öffentliche Sicherheit der Glieder, aus denen sie besteht, zu befestigen und zu erhalten. So viel erfordert der wahre Begrif von der Gesellschaft der ersten Menschen, die mit Vernunft begabt, und nicht wie die unvernünftigen Thiere derselben beraubt waren.

XV. Wir wollen nun die Folgen beleuchten, welche unser Verfasser aus den vorgetragnen Sätzen herleitet; worinnen aber diese Sätze bestehen, giebt er uns nicht zu erkennen, und daher werden wir die Freyheit haben, unter diesem Namen alles das zu verstehen, was er in den vorhergehenden §§. geschrieben hat. Es sind also drey Folgen, die er uns in diesem 3. §. ziehet. Die erste Folge dieser Sätze ist, daß bloß die Gesetze allein die Strafen auf die Verbrechen verordnen können, und diese Macht niemanden als dem Gesetzgeber zustehen kann, der die ganze, durch den gesellschaftlichen Bund vereinigte Gesellschaft vorstellet. Keine Obrigkeit (als die ein Theil der Gesellschaft ist) kann mit Recht einem andern Mitglied derselben Gesellschaft Strafen zufügen u. s. w. Die zweyte Folge ist, daß wenn ein jedes einzelnes

einzelnes Glied mit der Gesellschaft verbunden ist, so ist die Gesellschaft gleichfalls mit einem jeden einzelnen Mitglied durch einen Vertrag verbunden, der seiner Natur nach beyde Theile verbindet. Diese Verbindlichkeit, die sich vom Throne bis zur Hütte erstrecket, die auf gleiche Weise den größten und den elendesten verpflichtet, bedeutet nichts anders, als nur daß allen daran liegt, daß die der größten Anzahl nützlichen Verträge beobachtet werden. Die Verletzung auch nur eines einzigen, leget schon einen Grund zur Anarchie. Der Regent, welcher die Gesellschaft selbst vorstellt, kann nur allgemeine Gesetze machen, die alle Glieder verpflichten, aber nicht Urtheile fällen, daß einer den Gesellschafts-Vertrag verletzet habe, weil alsdann die Nation sich in zwey Theile theilen würde, in einen, den der Regent vorsteller, welcher die Verletzung des Vertrages behauptet, und in den andern, des Angeklagten der es leugnet. Es ist also nothwendig, daß ein Dritter über die Wahrheit der That das Urtheil fälle. Daraus folgt die Nothwendigkeit der Obrigkeit u. s. w. Endlich. Die dritte Folge ist, daß, wenn man auch beweisen könnte, daß die Härte der Strafen nicht unmittelbar dem gemeinen Besten, ja selbst der Absicht die Verbrechen zu mindern zuwider, sondern nur unnütze wäre, so würden sie auch in diesem Falle jenen wohlthätigen Tugenden entgegen seyn u. s. w. Das sind die drey Folgen, welche der Verfasser aus seinen Grundsätzen ziehet.

XVI. Laßt uns davon erstlich im Allgemeinen die Sache zergliedern, so will ich auch hernach einige besondre Betrachtungen mittheilen. Die drey Folgen enthalten Maximen, die ich vor jetzt gerne zugeben will, allein sie sind nicht aus der angenommnen Hypothese hergeleitet, noch auch aus dem Stande des Krieges der ersten Menschen, nicht aus jenem andern Grundsatze, daß kein Mensch in Rücksicht des gemeinen Besten einen Theil seiner Freyheit umsonst verschenket hat, noch auch aus jenem, daß ein jeder von uns gerne haben wollte, daß die Verträge, welche die andern verbinden ihn nicht verbinden möchten, und daß der Stand des Krieges von einem einzelnen Menschen auf die ganze Nation fortgepflanzet sey, und endlich, daß jeder von uns nur den möglichst kleinsten Theil der Freyheit an die öffentliche Macht abgeben wolle. Um dergleichen Folgen mit mehr Zusammenhang, und größerer Glaubwürdigkeit herzuleiten, hätte er die Sache anders fassen, und nicht von den ersten Menschen solche Dinge erdichten sollen, die die menschliche Natur schänden. Cui bono sich solche Romaneinfälle zu erlauben? Hat es unser Verfasser vielleicht darum gethan, damit man sehen könne, er wisse auch nach der Mode zu denken? Hat er aber diese Absicht gehabt, welches ich nicht glaube, so ist sie seiner nicht würdig; und er ist mit solchen Gaben versehen, daß er auf eine ruhmwürdigere Weise seine Geschicklichkeit hätte zeigen können. Es wäre genug gewesen zu sagen, daß die ersten Menschen, wenigstens die Häupter der Familie, ehe sie sich in eine Gesellschaft vereiniget, von einander unabhängig gewesen, und sich hernach untereinander nach solchen Gesetzen vereiniget hätten, die sich nach der

gesunden Vernunft am besten für sie schicken. Und wenn ihn ja die Lust ankam auch die Bewegungsgründe anzuführen, warum die ersten Menschen sich in eine Gesellschaft vereiniget hätten, konnte und wußte er solche nicht in der heiligen Schrift zu finden, ohne sie anzuführen, und ihre Gestalt ihnen geben, und als solche die die gesunde Vernunft an die Hand gegeben, zu beschreiben? Was war denn das für ein Uebel? und was hätte denn seine Wissenschaft und Gelehrsamkeit dabey für Schaden gelitten?

XVII. Ich will aber meine Bemerkungen noch weiter treiben, denn mich dünkt des Verfassers drey Folgen haben keinen Zusammenhang mit seinen Grundsätzen sondern vielmehr Widerspruch. Er setzet erstlich fest: Wenn es möglich wäre, so würde ein jeder von uns gerne sehen, daß die Verträge, welche andre verbinden, ihn nicht verbänden. Hierauf setzet er weiter hinzu: Es ist also gewis, daß ein jeder von uns, nur den möglichst kleinsten Theil seiner Freyheit an die öffentliche Macht abgeben wolle, nur höchstens so viel als die andern vermögen kann, ihn zu vertheidigen; und dieses alles wird von dem Hauptgrunde unterstützet: Sie opferten einen Theil davon auf, um die übrigen mit Ruhe und Sicherheit zu genießen. Darauf füget er hinzu: Wenn ein jedes einzelne Glied mit der Gesellschaft verbunden ist, so ist dieselbe mit jedem einzelnen Gliede durch einen Vertrag verbunden, der seiner Natur nach beyde Theile verpflichtet, welches eben die zweyte Folge ist. Dieses vorausgesetzt, warum fügt er, nachdem

er in eben dieser Stelle gesagt: Diese Verbindlichkeit, welche sich vom Throne bis zur Hütte erstrecket, die den größten wie den elendesten unter den Menschen auf gleiche Weise verpflichtet, unmittelbar hinzu: bedeutet nichts anders, als daß allen daran gelegen ist, daß die der größten Anzahl nützlichen Verträge, beobachtet werden. Wenn daher, daß die Verbindlichkeit sich vom Throne bis zur Hütte erstrecket, daß sie den Höchsten wie den Niedrigsten auf gleiche Weise verpflichtet, man vernünftig daraus schließen kann: es müssen also die der größten Anzahl nützlichen Verträge beobachtet werden? Warum wird die kleine Anzahl nicht in Betrachtung gezogen: Warum hat man keine Rücksicht auf die Hütte? Der Verfasser wird sagen, das Wohl der Gesellschaft selbst erfordere dieses: ich gebe es zu; allein ich frage, wie dieses alles sich als eine Folge aus so vielen Vordersätzen herleiten lasse, die uns das Gegentheil schließen lassen? (Siehe n. 12.)

XVIII. Ueber dieses lehret unser Verfasser in eben derselben Folge: daß der Regent, welcher die Gesellschaft selbst vorstellet, nur allgemeine Gesetze geben kann, die alle Mitglieder verbinden, aber nicht Urtheil sprechen, daß einer den gesellschaftlichen Bund gebrochen habe, weil sich alsdenn die Gesellschaft in zwey Theile theilen würde, einen von dem Regenten vorgestellt, der die Verletzung des Bundes behauptet, den andern des Angeklagten, der sie leugnet. Es ist also nothwendig, daß ein Dritter über die Wahrheit der Sache richte. Da kommt die Nothwendigkeit der Obrigkeit heraus.

heraus. Unser Verfasser kann nicht läugnen, daß unter dem Namen der Nation, hier die Gesellschaft selbst müsse verstanden werden, weil, wenn der Regent selbst die Gesellschaft vorstellet, wie er im Anfange der ersten Folge spricht (N. 15) und die Nation sich in zwey Theile trennen würde, eine von dem Regenten, die andre vom Angeklagten vorgestellt; so muß man sagen, die Gesellschaft sey selbst in zwey Theile getheilet. Der dritte also, welcher die Obrigkeit ist, muß zu einer solchen Gesellschaft nicht gehören. Er hat aber in der ersten Folge (N. 15. cit.) geschrieben: Keine Obrigkeit, als die ein Theil der Gesellschaft ist, kann mit Recht u. s. w. Also ist ja die Obrigkeit nicht der Dritte, der zwischen zwey Theilen richten soll, da sie ein solcher ist, der zu einem von beyden Theilen gehöret. Und daher kann der Schluß unsers Verfassers niemals statt haben, als nur in dem Falle, wenn man die Obrigkeit von einer andern Gesellschaft nähme, als diejenige ist, zwischen deren Theilen soll gerichtet werden. Und auch in diesem Falle würde sich noch eine große Schwierigkeit hervorthun, weil man erst untersuchen müßte, wem die Wahl einer solchen Obrigkeit zustehen sollte, damit sie völlig unpartheyisch und keinem von beyden Theilen mehr geneigt sey. Ferner ist unbegreiflich, warum der Regent, welcher die Gesellschaft vorstellt, kein Urtheil sprechen könne, und doch die Obrigkeit solches thun möge. Wenn dem Haupte, welches sie vorstellt, solches verweigert wird, warum wird es einem Theile des vorgestellten Körpers zugestanden, besonders wenn diese Obrigkeit von dem den Körper vorstellenden Haupte ist gesetzet worden? Alles dieses wird nur zu dem Ende erwähnet, damit daraus

erhelle,

erhelle, wie man auf die Worte unsers Verfassers genau Achtung geben, und sie nicht ohne Untersuchung annehmen muß.

XIX. Laßt uns nun sehen, ob die dritte Folge unsers Verfassers aus den vorher gegangnen Sätzen richtig hergeleitet sey. Er setzet fest, daß, wenn die Härte der Strafen auch nicht unmittelbar dem gemeinen Besten, und der eigentlichen Absicht die Verbrechen zu verhindern, zuwider, sondern blos unnütz wäre, so würde sie doch auch in diesem Falle nicht nur den wohlthätigen Tugenden, sondern auch der Gerechtigkeit, und der Natur des Contracts selbst widerstreiten. Das läßt sich in abstracto, und als abgesondert von den vorhergehenden Sätzen wohl hören. Allein ich ziehe erstlich dieses in Betrachtung, daß er auch nicht einmal in dieser Stelle die einzelen Mitglieder der Gesellschaft in Erwägung zieht, welchen die Gesellschaft ebenfalls verpflichtet ist, gleich wie ihr ein jedes Mitglied derselben verbunden ist. Daß dem nun also sey, dazu giebt mir der Verfasser den Beweis selbst an die Hand: weil, da er kurz vorher gesagt hat, **wofern es nicht unmittelbar dem gemeinen Besten entgegen:** er eine Zeile nachher schreibet, **nur unnütz wäre;** wo ich beysetze, dem gemeinen Besten, weil es die Verbindung der Rede erfordert. Wenn nun also eine dergleichen Strafe dem gemeinen Besten unnütze wäre, aber einem Mitgliede der Gesellschaft nützlich, so frage ich, wäre es der Gerechtigkeit und dem gesellschaftlichen Bündniß selbst zuwider? Wollen wir bey den Gründen des Verfassers bleiben, so müssen wir hier das wiederholen, was bey der zweyten Folge gesagt worden. Wollte er der gegenseitigen Meynung

nung

nung seyn, weil er von dem Nutzen des gemeinen Besten redet, so kann es nicht wahr seyn, daß die Verbindlichkeit sich vom Throne bis zur Strohhütte erstrecke, daß sie den Höchsten wie den Niedrigsten unter den Menschen auf gleiche Weise angehe. Da sehe man, wie der Zusammenhang zwischen den Gründen und den daraus gezogenen Folgen fehlet, und man vielmehr anstatt Uebereinstimmung zu finden, nur Widerspruch antrifft.

XX. Was der Verfasser hernach schreibet, verdienet eben dieses Urtheil. Da er von dem Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafen redet, spricht er: Nimmt man die Nothwendigkeit der Vereinigung der Menschen an, nimmt man die Verträge, welche nothwendiger Weise aus dem Streit der Privatvortheile entspringen müssen, so findet man ein Stufenmaas von Unordnungen, auf deren ersten Stufe diejenigen stehen, die unmittelbar die Gesellschaft zerstören, und auf der untersten, die möglichst kleinste, den Privatmitgliedern angethane Ungerechtigkeit. Auch hier setzet der Verfasser die Verbrechen, welche unmittelbar die Gesellschaft zerstören, in die oberste, und in die letzte die den Gliedern derselben zugefügte möglichst kleinste Ungerechtigkeit; und wenn die Sache sich auf die unzählichen dunklen Verbindungen der menschlichen Handlungen anwenden ließe, so würde er ein geometrisches mit den Strafen übereinkommendes Stufenmaas wünschen, welches von der härtesten bis zur gelindesten herabgienge, wie er in derselben Stelle ein wenig weiter unten schreibet, mit dem Zusatz, daß man keine einige hier untersuchen wolle. Auf solche Weise be-

ziehen sich die härtesten Strafen auf die Gesellschaft, die weniger harten, oder vielmehr die gelindesten auf die einzelen Mitglieder derselben; und doch hat eben nach seinen Gründen, kein Mensch einen Theil seiner Freyheit in Rücksicht des gemeinen Besten umsonst verschenkt — — ein jeder von uns sähe gern, daß die Verträge andre (in Ansehung dessen, was wir von ihnen verlangen) verbänden, aber uns nicht (eben so gegen sie, in Betracht was wir ihnen schuldig sind). Diese Gründe müssen also wegfallen, wenn diese Folgen statt haben sollen, weil sonst in der Lehre kein Zusammenhang anzutreffen ist. Noch ist werth anzumerken, daß wenn ein jeder nur, den möglichst kleinsten Theil seiner Freyheit, der öffentlichen Macht anvertrauen will, nur denjenigen, der die andern bewegen kann ihn zu beschützen, wie wir diese Lehre des Verfassers erzählet haben, so scheinet es, er hätte vermöge dieses Grundsatzes mehr Rücksicht auf die einzelen Mitglieder, die die Gesellschaft ausmachen, nehmen sollen, als auf die Gesellschaft selbst; weil, wie der Verfasser an eben demselben Orte lehret: die Summe dieser möglichst kleinen Theile das Recht zu strafen ausmacht; woher es scheinet, daß, da er den Strafen, welche unmittelbar die Gesellschaft zerstören, die erste Stelle einräumet, dieses nicht könne aus den vorhergehenden Lehren des Verfassers gefolgert werden. Damit man mich nicht als einen Schmäher ansehen möge, so wolle man merken, daß ich nicht fordere, daß die Strafen, welche dem bestimmet sind, der unmittelbar die Gesellschaft zerrüttet, gelinder seyn sollen, als diejenigen, welche dem wiederfahren sollen, der die einzelen Glieder der Gesellschaft verletzet: nein, das fordre ich nicht; ich

sage aber doch, daß bey so großer Freyheit, welche man den einzelen Gliedern der Gesellschaft einräumet, und bey dem Ausspruch, daß kein Mitglied einen Theil seiner Freyheit in Rücksicht auf das gemeine Beste umsonst verschenket habe, gleich als wenn dieses nicht das vornehmste Band der Gesellschaft wäre, auf welches die einzelen Mitglieder bey ihrer Vereinigung ihr vornehmstes Absehen gehabt hätten, kein vernünftiger Bewegungsgrund angegeben wird, woraus man das, was der Verfasser lehret, richtig schließen könnte.

XXI. Es ist eine sehr scharfsinnige Anmerkung welche uns der Verfasser vorträget, wenn er uns auf den um so viel weniger bemerkten Widerspruch, je häufiger er ist, aufmerksam macht, daß die Strafen auf solche Verbrechen verfüget werden, welche sie (die Strafen nämlich) selbst veranlasset haben, und also die Gemüther der Leser zu Milderung der Strafen vorbereitet, welches der Hauptendzweck seiner Abhandlung ist. Aber wie beweiset er denn diesen allgemeinen Satz, welcher mit einem Streiche die ganzen Strafgesetze über einen Haufen wirft, weil er behauptet, daß die Strafen die Ursachen sind, woher die Verbrechen entstehen? Hier ist sie: Wenn auf zwey Verbrechen, die auf ungleiche Weise die Gesellschaft beschädigen, gleiche Strafen gesetzet werden, so werden die Menschen kein stärker Hinderniß finden, das größte zu begehen, wenn sie den größten Vortheil damit verbunden finden. Ein solcher Grund ist eine Hypothese, welche voraussetzet, daß es bey Beleidigung der Gesellschaft eine große Ungleichheit

geben kann, und dem ungeachtet die Strafe in beyden Fällen einerley ist. Nach dieser Voraussetzung aber wäre eine dergleichen Gesetzverfassung die Geburt eines zügellosen Despotismus, nicht eines Regenten, der mit reifer Ueberlegung die Verbrechen untersucht, und die darauf gebührenden Strafen verordnet. Wenn aber die Ungleichheit nicht von großer Erheblichkeit ist, und bey der kleineren Beleidigung der Gesellschaft solche Umstände vorkommen, die durch die Folgen sie der größeren Beleidigung gleich machen, aus was vor Grunde sollte nicht in beyden Fällen gleiche Strafe verordnet werden? Wir wollen aber nicht in abstracto reden; man setze den Fall, daß derjenige mit eben derselben Strafe beleget werde, welcher dolo malo einen Anschlag gemacht hat, daß die Obrigkeit, oder der die Regierung führet, und die Macht des Staates verwaltet, solle umgebracht werden, welche dem bestimmet ist, der die Armee verläßt, ein Ueberläufer wird, oder der zu den Feinden seine Zuflucht nimmt. Es ist kein Zweifel, daß die Beleidigung im ersten Falle größer ist als im zweyten, aber den Folgen nach ist das Verbrechen des Ueberläufers, oder dessen, der zu dem Feinde seine Zuflucht nimmt, dem ersten gleich, auch zuweilen größer, wie man leicht, wenn es nöthig wäre, darthun könnte *); ohne etwas davon zu sagen, daß in so beschaffnen Fällen, die Strafe, ob sie gleich einerley, dergleichen die Todesstrafe seyn würde, so pfleget doch allewege auch alsdenn die Strafe erhöhet, und härter oder gelinder gemacht zu werden, nach dem der Schaden, den die Verbrechen verursachen, weniger oder mehr beträchtlich ist. Daher kann der Satz des Verfassers

*) Siehe L. 1 und 2. D. Majestatis.

fassers nicht so schlechterdings in abstracto angenommen werden, und eine unwiderlegliche Maxime abgeben, um diejenigen Folgen daraus zu ziehen, die vielleicht keinen vernünftigen Grund, auf den sie sich stützen können, haben. Uebrigens muß man argwohnen, daß, da der Verfasser, wie wir sehen werden, die Todesstrafe nur in zweyen Fällen zuläßt, welche er für die größte Beleidigung der Gesellschaft hält, er gesonnen sey mit dieser Maxime den Grund zu legen, worauf er seine Gedanken bauen, und die Todesstrafe in andern Fällen ausschliessen will.

XXII. In dem §. XXIV. wo der Verfasser von den Irrthümern im Maaße der Strafen handelt, finde ich nöthig meine Betrachtungen darüber anzustellen. Er schreibet in der ersten Stelle: die vorhergehenden Betrachtungen geben mir das Recht, zu behaupten, daß das einige und wahre Maas der Verbrechen, der der Gesellschaft zugefügte Schaden ist. Ob dieses aber aus seinem vorhergegangnen Vortrage richtig könne gefolgert werden, davon haben wir uns bis zum Ekel oben erkläret. Weiter hin schreibet er: Andre messen die Verbrechen mehr nach der Würde der beleidigten Person ab, als von ihrer Wichtigkeit in Ansehung des gemeinen Besten. Wenn dieses das richtige Maas der Verbrechen wäre, so müßte eine Unehrerbietigkeit gegen das Wesen aller Wesen viel härter als der Mord des Monarchen bestrafet werden; weil die Erhabenheit seiner Natur die Beleidigung unendlich strafbarer macht. Ich wundre mich ungemein, daß unser

Verfasser, um seinen Satz zu beweisen, sich eines Grundes bedienet, welchen er ganz und gar nicht bey dem Maaße der Strafen zuläßt, dergleichen die Sünde ist, wie wir in dem dritten Irrthum sehen werden; und im Gegentheil kann die dem Wesen aller Wesen angethane Beleidigung, nach seinem Lehrgebäude doch nur als Sünde betrachtet werden. Ich könnte auch noch andre Betrachtungen über den Punkt von der Würdigkeit der Person anstellen, welche Würdigkeit er dem der Nation zugefügten Schaden nachsetzet, in Ansehung der kläglichen und traurigen Folgen, die daraus fließen, weil der Gedanke zu allgemein abgefasset ist; aber ich will niemanden verhaßt machen, noch querfeld ein den berühmten Verfasser angreifen. Indessen kann ich dieses nicht unbemerkt lassen, daß der Verfasser in diesem Punkte, eine Person, die ihrer Würde nach die höchste Achtung verdienet, mit einem elenden Taugenichts in Vergleichung setzt. Ich gebe ihm darinnen Recht, daß wenn eine Person von Würde die Gesellschaft beleidiget, sie ohne Rücksicht auf ihre Würde nach Verdienst müsse bestrafet werden. Im Gegentheil aber behaupte ich, daß die, einer Person von Würde angethane Beleidigung, größere Strafe verdiene als wenn solche einer geringen Person vom Pöbel widerfahren wäre, wenn auch in Ansehung des gemeinen Wohls, die Sache von gleicher Wichtigkeit wäre.

Weil unser Verfasser ein berühmter Erfinder neuer Worte ist, so könnte ich nicht errathen, was für eine Bedeutung man dem Worte Würde beylegen sollte. Denn entweder bedeutet es den ehrenvollen Stand eines Menschen, oder sein öffentliches Amt; und da im ersten

Falle

Falle, nach der Sprache des Verfassers, die Würde nur aus den bürgerlichen Tugenden entspringt, so würde keiner aus der Gesellschaft sich darum bewerben, und sie zu erlangen suchen, wenn bey den verordneten Strafen keine Rücksicht darauf genommen würde. Im zweyten Falle scheinet mir die Hypothese gar unmöglich, daß die in einer Würde stehenden Person zugefügte Beleidigung, nicht von größerer Wichtigkeit in Ansehung der gemeinen Wohlfart ist, als die einem geringen und gemeinen Mann angethan worden. Hierzu kommt noch, man mag es nehmen in welchem Verstande man will, daß er immer seinen Anhang hat, und größere Ehrfurcht fordern kann, als ein Geringer; daher ist denn auch recht, daß die Beleidigung des ersteren für ein größer Verbrechen gehalten werde, als des andern, weil sonst der Ruhestand der Gesellschaft könnte gestöret werden. Wenn aber unser Verfasser dahin zielet, es könne sich zutragen, daß einer, der eben kein vornehmer Mann, der Gesellschaft doch so nützlich seyn könne, daß sein Verlust ihr einen beträchtlicheren Schaden verursachte, als der Verlust einer in Würde stehenden Person; so antworte ich, daß dieser Mann, dessen man so sehr benöthiget, und der der Gesellschaft so nützlich ist, mehr als ein anderer in Würde stehender, demselben kann gleich geschätzet werden, und eben so viel oder mehr Achtung fordern. Ist das richtig, so sollte sich der Verfasser besser erklären, und nicht abgebrochne Sätze hinschreiben, die veranlassen können, daß der Leser mit vielem Misvergnügen seine Worte in einem andern Verstande nimmt.

XXIII. In der That, kann der dritte Irrthum, welchen er denen beymißt, die dafür hielten, daß die Schwere der Sünde zu dem Maasstabe der Verbrechen müsse genommen werden, einen gegründeten Verdacht erwecken, daß er hier völlig nach den Gründen der Modephilosophie rede. Wenn die Größe einer äußerlich begangnen Sünde nicht zum geometrischen Stufenmaas der Verbrechen gehöret, so muß ein Kirchendiebstahl nicht härter als ein gemeiner Diebstahl bestrafet werden. Und wenn dem also ist, warum hat keine, auch nicht einmal eine falsche, Religion dergleichen Sacrilegia schwer zu strafen unterlassen, und härter, als die gemeinen Diebe, welche bey einigen Nationen in gewissen Fällen nicht bestrafet worden. Hieraus könnte ein Consequenzenmacher schließen, daß dieser zweyte abgebrochne so allgemeine Satz, aus Unachtsamkeit dem Verfasser aus der Feder geflossen, weil er für die Gesellschaften brauchbar seyn kann, die gar keine Religion haben, und welche nach der Meynung dieser Philosophen doch bestehen können, ob sie wohl übrigens keine dergleichen werden anzeigen können. Weiter will ich mich nicht erklären, um niemanden, wer es auch sey, verhaßt zu machen.

XXIV. So kann auch der Hauptgrund, welchen er dazu leget, keine Stärke haben, wenn man ihn wohl überleget. Er schreibet: Die Größe der Sünde hänget von der unerforschlichen Bosheit des Herzens ab. Diese können endliche Geschöpfe ohne Offenbarung nicht einsehen. Wie will man dieselbe also bey Bestrafung der Verbrechen zur Richtschnur annehmen? Hier schreibet unser Verfasser nicht für alle

Nationen in der Welt, sondern allein für die christlichen; und es scheinet, daß er ziemlich verwirret von dieser Sache rede. Die blos innerlichen Handlungen werden von menschlichen Gerichten nicht gestrafet, weil durch dergleichen Handlungen weder die Gesellschaft noch ein Mensch beschädiget wird. Aber so wie die äußerlich ausgebrochenen Sünden der Gesellschaft und ihren Mitgliedern schaden können, so können sie auch mehr oder weniger groß seyn, und sodann würde ihre Größe zum Maasstabe der Strafen gehören, auf die Art, wie wir vom Kirchenraub und dem gemeinen Diebstahl gesaget haben. Ja es können auch so gar innerliche Handlungen, wenn sie mit den äußerlichen verbunden sind, zu diesem Maaße mit gehören. So ist nach den römischen Gesetzen derjenige, der einen Menschen tödtet, ohne solches gewollt zu haben, kein Todschläger: und im Gegentheil wird der als ein Todschläger verurtheilet, der in der Absicht zu tödten, zwar nicht tödtet, sondern nur verwundet. Wie nun ferner diese Absichten entdecket werden können, gehöret nicht hieher abzuhandeln. Die Lehre also, welche uns der Verfasser hier vorträgt, muß nicht ohne Prüfung angenommen werden. Und dieses gilt auch von dem, was er unmittelbar hinzufüget: In diesem Falle könnten die Menschen strafen, wenn Gott verzeihet, und verzeihen, wenn Gott strafet. Können die Menschen mit Gott im Widerspruch stehen, dadurch, daß sie ihn beleidigen, so können sie es auch dadurch, daß sie strafen. So sehr auch hier der Verfasser Scharfsinn zeiget, beweiset er doch nichts von dem, was er darunter versteht. Gott vergiebt die Schuld in Ansehung der Buße, und in Betrachtung

der Strafe erläßt er die ewige, ob gleich die zeitliche vor seinem Gericht zuweilen zu einiger Genugthuung verfüget wird, doch ohne Eintrag der vor äußerlichen oder weltlichen Gerichten verwirkten Strafe, wodurch dem gemeinen Wesen die gehörige Genugthuung geleistet wird: und dieses gehöret für den Regenten, dem Gott die Macht anvertrauet hat, welche die Rächerin und Dienerin desselben ist, um die so Böses thun, zu bestrafen. Und wenn der Regent daher strafet, so sind die Strafen gerecht und verdienet, ob auch Gott schon verziehen hat, so ist der Regent doch mit dem Allmächtigen in keinem Widerspruche, wie er ist, wenn er ihn beleidiget. Dieser Aphorismus, wenn er so in abstracto genommen wird, verdienet seine Beurtheilung auch, wenigstens deswegen, weil er in dem Verstande könnte genommen werden, den der Verfasser nicht dabey gehabt hat; um ihn also besser zu erklären füge ich hinzu: daß, wie man nicht mit dem Allmächtigen im Widerspruche stehen soll durch Beleidigung, also muß es auch nicht durch Strafen geschehen, nämlich daß man ungerechte und unverdiente jemanden auflege, dergestalt, daß man das höchste Wesen dadurch beleidige. Ich deute nur die Sache blos an, ohne mich weitläuftig darüber einzulassen.

XXV. Es könnten noch größere und beträchtlichere Anmerkungen beygebracht werden über die Abhandlung unsers berühmten Verfassers; weil aber diese Unternehmung zu weitläuftig gerathen möchte, so will ich nur zum Beschluß kürzlich mein Gutachten über die Todesstrafe, wozu die bisher beygebrachten hinlänglich seyn werden, abgeben, und mit Uebergehung der übrigen, mich blos auf

das,

das, was Sie von mir verlangen einschränken. Unser Verfasser fängt, da er diesen Punkt im XVI. §. abhandelt, mit diesem Satze, den er zum Grund leget, sehr artig an, daß die Todesstrafe kein Recht sey, weil sie es nicht seyn könne, und der Beweis welchen er darüber beybringt, ist folgender: Welches kann wohl das Recht seyn, was sich die Menschen anmaßen, ihres Gleichen zu tödten? Gewiß dasjenige nicht, aus welchem die Oberherrschaft und die Gesetze entspringen. Denn diese sind nur die Summe von den kleinsten Theilen der Privatfreyheit eines jeden; sie stellen den allgemeinen Willen vor, der die Sammlung aller einzelen Willen ist. Wer ist jemals gewesen, der andern Menschen es frey gestellet habe, ihn zu tödten? Wie kann in der Aufopferung des kleinsten Theiles der Freyheit eines jeden, das größte von allen Gütern, das Leben, begriffen seyn? Und wenn dieses ja geschehen wäre, wie reimet es sich mit dem andern Grundsatze, daß der Mensch nicht Macht habe sich selbst umzubringen? Und die müßte er doch haben, wenn er einem andern, oder der ganzen Gesellschaft dieses Recht übertragen könnte. Und nun sehe man, da liegt der Grund, warum sich unser Verfasser der Hobbesianischen Hypothese bedienet, und einem jedweden Mitgliede der Gesellschaft so viele Freyheit nachgelassen hat. Mit dergleichen erdichteten Grundsätzen suchte er seine Meynung zu befestigen, um die Todesstrafe abschaffen zu lassen, ohne zu überlegen, daß die Folgen, welche er daraus gezogen, keinen Zusammenhang noch Verbindung mit gedachten Grundsätzen haben (S. N. 16. 17 u. f.)

XXVI. Wir

XXVI. Wir wollen aber mit Gelassenheit diese Vernunftschlüsse des Verfassers erwägen. Ich lobe seine Sanftmuth; sie ist würdig von allen nachgeahmet zu werden, und billige vollkommen, daß man so wenig als möglich Menschenblut vergieße, wenn die Vernunft und Gerechtigkeit es verstatten. Aber durchaus zu fordern, daß man eine solche Strafe ganz und gar abschaffen solle, zwey Fälle ausgenommen, dünkt mich, wenn ich mich nicht gröblich irre, weder der Vernunft noch der Gerechtigkeit in allen Fällen, angemessen zu seyn. Unser Verfasser redet von dem Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafen (Siehe N. 20) und räumet den ersten Platz dem Wohl der Gesellschaft ein: hier fällt er wieder darauf, uns die kleinsten Theile der Freyheit eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft vor Augen zu stellen, ohne der Gesellschaft im geringsten zu gedenken, um zu beweisen, daß die Todesstrafe kein Recht sey. Ich bin nicht gesonnen das zum Ekel zu wiederholen, was ich oben in vielen Stellen davon gesagt habe; nur behaupte ich, daß die Todesstrafe dennoch ein Recht sey, ob gleich niemand sie ausstehen will, auch wenn er sie verdient hat. Wenn es eine Strafe ist, so kann sie freylich nicht willig übernommen werden, denn sonst wäre es keine Strafe, wie die berühmtesten Staatslehrer darthun. Die Hauptabsicht der Strafen gehet dahin, die innere öffentliche Sicherheit zu erhalten, daß also die Gesetze nicht verachtet, oder vielmehr ungestraft verletzet werden, daß ein jedes Mitglied einer solchen Gesellschaft das andre nicht kränke oder ihm etwas zu Leide thue (S. N. 12). Es hat also ein jedes Mitglied, da es sich mit der Gesellschaft vereiniget hat, nicht den kleinsten, sondern einen vollkommen hinlänglichen

chen und erforderlichen Theil seiner Freyheit abgegeben, um die innere öffentliche Sicherheit zu erhalten. Dieses Recht wird einem jeden obersten Regenten zugestanden, und kein Glied kann es jemals verletzen, ohne das Grundgesetz dieser Gesellschaft zu verletzen. Wollte man auch annehmen, daß die Glieder bey Abtretung eines Theiles solcher Freyheit, niemals eingewilliget hätten, daß ein jedes von ihnen der Todesstrafe sollte unterworfen seyn, so haben sie doch können und müssen einwilligen, daß keines von ihnen, demjenigen, welchen der Regent zu der verdienten Todesstrafe verurtheilen wird, seinen Beystand und Hülfe leisten oder es vertheidigen wolle, weil ein jedes von ihnen, in Betrachtung, daß es von ihnen allein abhänge, in dergleichen Strafen nicht zu verfallen, dadurch, daß sie solche Verbrechen nicht begehen, worauf diese Strafen von den Gesetzen verordnet sind, als eine Sache betrachtet, die ihnen niemals wiederfahren wird. Da haben wir das Recht der Strafe, den Hauptgrund von der Erhaltung der Gesellschaft, und der innern Sicherheit aller und jeder Mitglieder derselben; deswegen mir das, was der Verfasser hinzusetzet von keiner Erheblichkeit zu seyn scheinet: **Und wenn dieses geschehen ist, wie stimmet ein Grundsatz mit dem andern, daß der Mensch keine Macht hat sich zu tödten?** Weil man antwortet, er habe die Macht nicht sich selbst zu tödten, aber doch daß er einen andern tödten kann, wenn er es verdienet. Er ist aber deswegen, weil er bewilliget hat, daß der Regent ihn zum Tode verdammen könne, wenn er das Gesetz übertritt, welches diese Strafe aufleget, nicht befugt, daß er selbst dieselbe an sich vollziehen, noch weniger daß er sich nach eigner Willkühr tödten kann. Denn

jene

jene gerichtliche beruhet nicht auf seinem Willen, sondern er muß sie leiden, so ungern er auch daran will. Eben so kann ein zu den Waffen tauglicher Bürger, wenn ihn die Gesetze der Gesellschaft nicht davon ausnehmen, von dem Regenten zum Kriege verpflichtet werden: und doch setzet er sich in diesem Falle der gewissen Gefahr aus, getödtet zu werden, und erduldet auch den Tod. Noch mehr: ein Soldat auf der Schildwach darf niemals seinen Posten verlassen, sondern ist schuldig ihn zu behaupten, und nicht zu verlassen, wenn es auch sein Leben kosten sollte; da bringet er aber doch gewiß sich nicht selbst um, sondern leidet den Tod vermöge der militärischen Gesetze.

XXVII. Ich bemerke noch ferner, daß unser Verfasser in eben derselben Stelle schreibet: **Es ist ein Krieg, den die Nation mit einem Bürger führet, weil sie die Zerstörung seines Wesens für nothwendig oder nützlich hält.** Weiter unten setzet er hinzu: **Der Tod eines Bürgers wird also nothwendig, wenn die Nation ihre Freyheit wieder herstellt oder verlieret, oder zur Zeit der Anarchie, wenn die Unordnungen selbst an die Stelle der Gesetze treten.** In diesen Fällen ist also die Todesstrafe nothwendig: nach seinen Gründen aber, hat man kein Recht sie anzuthun, weil niemand andern Menschen die Gewalt ihn zu tödten, hat einräumen wollen, und daher nennt er es einen Krieg der Nation mit einem Bürger, und brauchet das Wort Krieg zweydeutig, als wenn es nicht eine wahre den andern in allem ähnliche Strafe wäre, sondern vielmehr für einen Krieg zu achten, und nach diesem völlig zu bestimmen sey. Nun frage ich ihn aber: Ist dieser Krieg gerecht? Nein gewiß nicht. Was kann

für Gerechtigkeit bey einem Kriege seyn, der nicht ungewiß und zweifelhaft, sondern wovon der Ausgang gewiß ist; aber doch ein Krieg der ganzen Nation gegen einen einzigen Bürger, um ihn ohne Gefahr zu tödten, noch mehr mit einem unbewaffneten und gefangnen Bürger, der sich in die Gesellschaft unter dem Gesetz, unter der Bedingung gegeben hat, daß er ihr nur den kleinsten Theil seiner Freyheit überließ, um den übrigen größern in Ruhe und Sicherheit zu genießen? Dieses wird aber unserm Verfasser nicht gefallen, weil er vorgeben wird, dieser Krieg sey gerecht. Also werde ich auch sagen, die Nation habe Recht ihn zu führen, und einen Bürger zu tödten, wenn sie Recht hat, einen solchen Krieg zu führen: denn wozu man kein Recht hat, das kann nicht mit Gerechtigkeit geschehen. Uebrigens bedienet sich unser Verfasser bey seinem Philosophiren über diese Materie Wörter von neuer Erfindung, denn Recht und Gerechtigkeit bedeuten in seinem Wörterbuch was anders als sonst. (S. N. 14.).

XXVIII. Zu diesem allen füge man noch hinzu, daß unser Verfasser, wie wir weiter unten sehen werden, anstatt der Todesstrafe, den gänzlichen und immerwährenden Verlust der Freyheit setzet; und diese Strafe ist, seiner Meynung nach, hinlänglich, die Menschen von Verbrechen abzuhalten, und hat mehr Nachdruck als die Todesstrafe, weil man den Verbrecher im Stocke oder in Ketten, unter dem Prügel, dem Joche, in einem eisernen Käfig siehet, worinnen der Verzweifelte sein Elend nicht endiget, sondern immer von neuen anfängt. Nun frage ich

aber den Verfasser: was für Recht hat der Regent eine solche Strafe aufzulegen? Vielleicht das, woraus die Oberherrschaft entspringet, und die Gesetze? Dieselben sind nur die Summe der kleinsten Theile der abgetretnen Freyheit eines jeden: sie stellen nur den allgemeinen Willen vor, welcher die Sammlung der einzeln ist. Wer ist wohl derjenige, der andern Menschen die Macht hat überlassen wollen, ihn auf ewig um seine ganze Freyheit zu bringen? Wie kann bey der kleinsten Aufopferung der Freyheit eines jeden, die Aufopferung der größten seyn, sich im Stocke oder in Fesseln, unter dem Prügel, Joche, in einem eisernen Käficht sich zu befinden, ohne daß dieses Elend, so lange einer lebet, ein Ende nehme? Wofern also in dem einzeln Willen eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft, diese Einwilligung niemals gewesen ist, sich einem gänzlichen und beständigen Verlust der Freyheit zu unterwerfen, wie kann die Sammlung dieser einzelen Willen, oder die Summe der kleinsten Theile, der von einem jeden aufgeopferten Freyheit, die den Willen aller zusammen vorstellen, das Recht haben, eine Strafe aufzulegen, die grausamer ist als der Tod? In diesem ganzen Schlusse ist nicht ein Wort von mir: alles von unserm Verfasser. Spricht er, dieser Schluß sey falsch, so sage ich, daß seiner von eben dem Gehalt ist. Ich aber, der ich anders denke, kehre wieder zu meinem Beweisgrunde, und betrachte nur, um nicht was anders zu sagen, daß er nicht wohl Achtung gegeben hat, daß ein einzeles Körnlein Schiespulver keine Gewalt hat, aber ein Haufen solcher Körnlein zerstöret und stürzet Festungen und wohlbefestigte Städte. Doch wir wollen den Staatslehrern dergleichen Materien überlassen.

XXIX. Noch

XXIX. Noch weiter kann man aus den eignen Gründen des Verfassers beweisen, daß die Todesstrafe ein Recht sey. Er lehret, daß die ersten Menschen sich in Gesellschaften vereinigten, weil sie müde waren in einem beständigen Zustande des Krieges zu leben, und einer Freyheit zu genießen, die ihnen durch die Ungewißheit, sie zu erhalten, unnütze worden war (n. 5). Er lehret ferner, daß das Recht des Regenten die Verbrechen zu bestrafen, auf die Nothwendigkeit gegründet sey, den Schatz der öffentlichen Wohlfarth von den einzelen Anfällen zu vertheidigen (n. 13). Dieses vorausgesetzt kann man nicht leugnen, daß die ersten Menschen vornehmlich darum in Gesellschaft zusammengetreten sind, um ihrer eignen Erhaltung und des natürlichen Lebens willen, und daß das öffentliche Wohl vorzüglich darinnen bestehe, eine solche Erhaltung von den Anfällen andrer unverletzt zu erhalten. Wie sich nun also ein jedes Mitglied, woraus die Gesellschaft bestehet, aus diesem Hauptgrunde in die Gesellschaft begiebt, so verbindet es sich auch durch diese Vereinigungshandlung zur Erhaltung der andern Mitglieder, und dafür Bürge zu seyn, wenn sie nicht die Gesellschaft in eine Anarchie wollen verfallen lassen (n. 12). Und dieses zwar mit so viel größerem Grunde, da die Erhaltung der Mitglieder der Grund der Gesellschaft ist, woraus sie bestehet, denn ohne Mitglieder kann keine Gesellschaft seyn; und folglich, wenn ein vorgenommner und mit Bosheit begangner Mord auch in der That die Gesellschaft nicht zerstöret, so zielet er doch ohne allen Zweifel auf die Zerrüttung derselben ab. Aus der Verbindlichkeit der einzelen Mitglieder entspringet hiernächst ganz ungezweifelt das Recht des Regenten, der

die Gesellschaft vorstellet, eine solche Missethat zu bestrafen. Und weil die Strafe mit dem Verbrechen in einem Verhältniß stehen muß, so geschiehet dem Verbrecher kein Unrecht, wenn seine Wirklichkeit zerstöret wird, so wie er der andern ihre zerstöret hat, und daß der aus der Gesellschaft weggeschaffet wird, der ihr durch den Mord ein andres Mitglied entzogen hat. Dieses ist nun ganz genau das Vergeltungsrecht, welches, ob es gleich in allen Fällen nicht kann noch soll statt haben, so ist es doch in dem unsrigen nicht nur auf natürliche Gründe gebauet, und dem Verbrechen angemessen, sondren es ist auch geschickt, das grausame Geschmeiße der Mörder, diese Zerstörer derer Glieder, die sich aus diesem Hauptgrunde in eine Gesellschaft begeben haben, daß sie unter dem Schatten der höchsten Gewalt, welche den Schatz der öffentlichen Wohlfarth vertheidigen soll, ihre Wirklichkeit unverletzt erhalten können, zu bezähmen. Dieses alles kann unser Verfasser nicht leugnen, weil nach seiner Angabe in dem Stufenmaaße der Unordnungen, die erste Stufe in denjenigen besteht, die unmittelbar die Gesellschaft zerrütten, dergleichen in der That der mit Bosheit vorgenommene Mord ist, welcher dadurch, daß er die Wirklichkeit der Glieder zerstöret, auf nichts anders als die Zerrüttung der Gesellschaft ausgehet.

XXX. Wenn ich dieselben Gründe mehr auseinandersetze, so erwäge ich, daß jeder Mensch nach dem Rechte der Natur ein solches Recht hat, seine Wirklichkeit zu erhalten, und daß er mit Recht dem seine Wirklichkeit zerstören kann, der ihm die seinige unrechtmäßiger Weise nehmen will. Dieses Recht aber was jeder hat, wird, vermöge

möge des gesellschaftlichen Bundes dem Regenten übertragen, ob gleich eben dasselbe Mitglied ein solches Recht hat, seine Wirklichkeit zu erhalten, daß es rechtmäßiger Weise desjenigen Wirklichkeit zerstören kann, der ihm die seine unrechter Weise nehmen will. Dieses Recht aber, welches jedes Mitglied hat, wird kraft des gesellschaftlichen Vertrages dem Regenten übergeben, ob zwar eben dasselbe Mitglied es an sich behält, aber nur in solchen Fällen, wo ihm ein anfallender Feind das Leben nehmen will, und er kein ander Mittel, solches zu verhindern, vor sich siehet. Da nun der oberste Regent eben das Recht hat, was ein jedes Mitglied besitzt, seine Wirklichkeit zu erhalten, wie denn ein jeder in solchem Falle einen andern aus dem Wege räumen kann, wenn ihn der Anfallende umbringen will; so kann auch der Regent, in welchem alle einzele Befugnisse sich vereiniget finden, dem mit Recht die Todesstrafe auflegen, der durch einen vorsetzlichen und boshaften Mord einem Gliede der Gesellschaft das Leben nehmen will. Denn da der Regent sonst auf keine andre Weise davon Gebrauch machen kann, so würde ihm die Uebertragung der Rechte aller einzelen Mitglieder der Gesellschaft gar nichts nützen, und diese würden aus der gesellschaftlichen Vereinigung keinen Vortheil haben, wenn ein solches Recht dem Regenten versaget seyn sollte. So ist demnach die Todesstrafe in den Fällen von vorsetzlichen und boshaft verübten Morden ein wahres Recht, ohne mich weiter über andre Missethaten, worauf die Gesetze die Todesstrafe verordnen, einzulassen.

XXXI. Die Todesstrafe kann also ein Recht seyn, und ist es auch; aber sie ist auch, in vielen Fällen, wo nicht immer, nützlich und nothwendig, und wenn dieses erwiesen wird, so hat unser Verfasser die Sache der Menschheit nicht gewonnen, wie er saget. Um zu beweisen, daß sie nicht nothwendig sey, führet er zum ersten das Beyspiel der Römer an; aber bey diesen war die Todesstrafe ein Gebrauch, und besonders die Kreuzigung oder des unglückseligen Baumes, welche der Horatius hätte ausstehen müssen, weil er seine Schwester umgebracht hatte, wenn ihn nicht die Bewunderung seiner großen Tapferkeit davon befreyet hätte. Falschen Zeugen war die Todesstrafe bestimmt, so, daß man sie vom Tarpeischen Felsen stürzte. So war bey ihnen auch die noch härtere Strafe der Vater und Muttermörder, wovon in den zwölf Tafeln Erwähnung geschiehet. Ich wüßte daher nicht, wie er sich im geringsten auf das Beyspiel der Römer stützen könnte: wofern er anders nicht mehr denkt als er schreibet, und nicht verstehet, daß das Gerichte über dergleichen Verbrechen dem Volke zustand, zu dem sein Lehrgebäude sich neiget. Das Beyspiel ferner der Kaiserin von Rußland Elisabeth, ist in dieser Materie von keinem Gewichte. Es haben sie vielleicht politische Gründe bestimmen können, solche Verordnungen zu machen, oder die Regierungsverfassung erforderte es in derselben Zeit. Siberien wird dergleichen Menschen nöthig gehabt haben, die ihrer gänzlichen Freyheit auf ewig beraubt sind. So schickten ebenfalls die Portugiesen, da sie auf die Eroberung der indischen Länder erpicht waren, die zum Tode Verdammten in dieselben Länder. Und desgleichen thaten Ferdinand und Isabella

belle auf Anrathen des Christoph Columbus, nach der Entdeckung von America, ob zwar mit unglücklichem Ausgang *); dieses aber ist bey andern Nationen nicht so leicht ins Werk zu richten. Dieses ist aber nicht eine Sache, die man durch Beyspiele gewinnen muß, wobey der Verfasser gewis verspielen würde.

XXXII. Laßt uns nun zu den philosophischen Gründen schreiten. Der Hauptbeweis, dessen er sich bedienet, um seine Meynung darzuthun, ist dieser: die Heftigkeit der Strafe ist es nicht, welche den größten Eindruck auf die menschlichen Gemüther macht, sondern die Dauer; und auf diesen Grund bauet er seine Philosophie, indem er die vorhabende Materie, so viel er kann, über die Maaßen hoch treibt. Ich gebe ihm hierinnen Recht, daß die Dauer der Strafen, welche er an die Stelle des Todes gesetzt wissen will, zuweilen viele Eindrücke auf manches Gemüthe macht, das sie beständig vor Augen hat; ich leugne aber, daß sie so stark als die durch die Todesstrafe erregten Vorstellungen sind, in Ansehung der Wirkung, die die Gesetze davon erwarten, und daß die Vorstellung der Todesstrafe bald verschwinde. Sollte man einen jeden von denen, die bey den traurigen Auftritten gegenwärtig sind, wo die Missethäter durch die Hand des Scharfrichters ihr Leben verlieren, da sie diese Strafe verdienet haben, fragen, so werden sie alle gestehen, daß der starke Eindruck in ihrem Gemüthe unauslöschlich geblieben, und daß sie bey öfterer Erinnerung

*) Siehe Joh. Pet. Maffei Istoria dell' Indie Orient. tradottada M. Francesc. Serdonati. l. 2. c. lib. XI. Storia d'America di Robertson Tom. I. p. 157. Edit. Venet. 1778.

daran, mit dem größten Grunde sagen können: Ich werde eben so grausame Strafe ausstehen müssen, wenn ich dergleichen Missethaten begehe *).

Das Leben ist dem Menschen doch gar zu lieb, und die Vereinigung der Seele mit dem Leibe ist gar zu innig und zu fest; und die Trennung ist, natürlicher Weise davon zu reden, höchst empfindlich, und nicht so leicht, als wir sie uns einbilden, wenn eine allzuheftige Leidenschaft, Wahnsinn, oder Verzweiflung sie uns nicht schwer vorzustellen scheinet.

Hiernächst nimmt mich es Wunder, daß, da der Verfasser die Sache der Menscheit vertheidiget, nicht unterläßt so etwas zu schreiben, wie wir im §. 28. angedeutet haben:

*) Der sehr gelehrte Herr Verfasser des Supplements zum Dictionaire des Moreri, machet, indem er von dem Werke des Herrn Marchese Beccaria redet, die Betrachtung über diesen Punkt mit mehrerem Grunde pag. 62. 1. Band. Glaubt denn der Marchese Beccaria überdieses, daß einem entschloßenen Gemüthe diese Ueberlegung unüberwindlich sey: Wenn ich dergleichen Verbrechen begehe, so verliere ich auf Zeit Lebens meine Freyheit, und bin zu einem beständigen Elend verdammet; und rechnet er jene andre Vorstellung für nichts: Verfalle ich in dieses Verbrechen, so höre ich auf zu leben, ich verliere alles was gut ist in dieser Welt; mein Vermögen wird eingezogen; meine Kinder werden unglücklich, nackend und blos, meine Frau überläßt sich den Umarmungen eines andern, und vielleicht gar meines Nebenbuhlers; gehabt euch wohl ihr Anverwandte, ihr Freunde, indem ich in der Blüthe meiner Jahre, als ein Abschaum meines Vaterlandes, mein Leben unter den Händen des Henkers endigen muß. Nun entscheide, wer richtigen Verstand hat, welche von diesen beyden Vorstellungen, mehr Eindruck auf ein menschliches Gemüthe hat, es sey so verwegen als es wolle. Bis hieher Ermenegildo Personé.

haben: Wer sagen möchte, daß die beständige Sclaverey eben so schmerzhaft als der Tod wäre, und daher eben so grausam; dem antworte ich, daß wenn man alle unglückliche Augenblicke der Sclaverey zusammen summiret, sie auch noch grausamer ist. Laßt uns hierbey verweilen. Was ist das für eine Grausamkeit des Verfassers, des Beystandes und Vertheidigers der Menschheit, daß er bey der Absicht den Missethätern die Strafen zu mildern, die grausamsten für sie in Vorschlag bringt? Und gewiß muß man sie für grausamer halten, weil der vom Tamerlan überwundene Bajazeth, da er von demselben in einen eisernen Käficht eingeschlossen worden, solches nicht ausstehen konnte, und den Kopf dergestalt an die eisernen Stangen stieß, daß er davon starb, nachdem er acht Monat gefangen gewesen, wie einige Geschichtschreiber berichten. Und wenn es wahr ist von der Schmach und dem Schimpf, welchen Tamerlan dem Bajazeth und seiner Gemahlin angethan hat, so wird die Grausamkeit die höchste Stufe erreichen. Wenn unser Verfasser dagegen einwirft, daß nicht alle Leute Bajazeths sind, noch auch daß die Schmach, welche er und seine Gemahlin erduldeten, bey allen Strafen seyn müßte, die er an die Stelle der Todesstrafe setzet; so antworte ich ihm, daß unter seine Strafen auch der Prügel, das beständige Joch, und alle jene Erniedrigungen gehören, die mit der beständigen Sclaverey unaufhörlich verbunden sind; und dergleichen peinliche Umstände sind auf alle Weise hinlänglich, bey vielen dieser Unglückseligen, denen eine dergleichen schmähliche Sclaverey schwerer als der Tod fällt, eben dergleichen Wirkung wie beym Bajazeth her-

vorzubringen; es fehlet auch hierinnen nicht an Beyspielen, welche wir übergehen, um diesen Brief nicht noch weitläuftiger zu machen. Es ist wahr, um nichts zu verstellen, daß der Verfasser nach den angeführten Worten, gleich als wenn ihn das reuete, was er geschrieben hatte, als eine Sache, die ihm billig konnte entgegengesetzt werden, unmittelbar hinzufügt: Aber jene erstrecken sich über das ganze Leben, und diese übet ihre ganze Gewalt in einem Augenblicke aus: und dieses ist der Vortheil der Sclaverey, daß sie mehr den schrecket, der sie von außen siehet, als den der sie leidet, weil der erste die ganze Summe der unglücklichen Augenblicke überdenket, und der zweyte durch den gegenwärtigen Augenblick seines Elendes von dem zukünftigen abgehalten wird. Wenn man aber auf diese Betrachtung des Verfassers, daß die Strafe der Sclaverey mehr den erschrecket, der sie siehet, als den der sie leidet, antwortete: daß sie den viel mehr erschrecket der sie leidet, als den der sie siehet, was würde der Herr Verfasser denn sagen? Der Gefangne kann sich nicht so leicht durch das Elend des gegenwärtigen Augenblicks der Vorstellung des künftigen entschlagen, wie der, der es sieht, und davon geht; weil jener eben leidet, und alle Augenblicke leidet, dieser aber der nichts leidet, von seinen Verrichtungen, seinen Lustbarkeiten und tausend andern Gegenständen zerstreuet wird, die im menschlichen Leben vorkommen. Der kann gewis nicht die Summe aller der unglücklichen Augenblicke betrachten, wie der Gefangene sie betrachtet, der gezwungen ist, sie immer vor Augen zu haben, mit der Vorstellung, daß dieses dauren wird, so lange er lebet; und das mit mehrerem Grunde, da der so

nur siehet, nicht immer an der Seite dieses Unglücklichen, der sie erduldet, stehet. Ich schmeichle mir, unser Verfasser würde diese Bemerkungen nicht verachten, wenn sie ihm mitgetheilet würden, so wie Sie solche nicht verachten werden, da Sie unpartheyisch urtheilen. Bliebe er aber auf seiner Meynung, so wollen wir uns vergleichen, sein Ja mag so viel als mein Nein gelten.

XXXIII. Was ich über diesen Punkt gesagt habe, ist nicht im mindesten meine Meynung, weil meine Betrachtungen nur dienen zu zeigen, daß, da die Strafe der Sclaverey, wie sie unser Verfasser beschreibet, größer oder doch gleich der Todesstrafe ist, sein Gedanke nicht statt haben kann noch soll, nach seinem Lehrgebäude. Derohalben bin ich der Meynung, daß die Strafe der Sclaverey niemals diese Wirkungen hervorbringen wird, wie die Todesstrafe, und den Endzweck erreichen, den die Gesetzgeber und die Gesetze gehabt haben, da sie solche auf gewisse Verbrechen gesetzt. Und da doch diese Strafe einen größern Eindruck macht und machen soll in den menschlichen Gemüthern, als die beständige Sclaverey, so wird diese die Glieder der Gesellschaft weniger im Zaume halten; und die Verbrechen würde man nicht selten, sondern vielmehr täglich überhand nehmen sehen, wenn die Todesstrafe völlig aufgehoben wäre. Da unser Verfasser auf alle mögliche Weise seine Sache gewinnen will, so nimmt er, mit Uebergehung der philosophischen Gründe, auf die er sich nicht wohl zu verlassen getrauet, die Rolle eines Redners über sich, und giebt sich durch ein Stück einer wohl ausgedachten Rede Mühe, Mitleiden in dem menschlichen Herzen zu erwecken. Ich hingegen erkenne meine Schwäche in dieser Art der Beredsamkeit; doch

will ich dem ungeachtet mich angreifen, und mich derselben Schätze bedienen, die er so überflüßig hat.

XXXIV. Ich will also einen Dieb oder Räuber reden lassen, der versichert ist, daß er nicht zum Tode verdammet wird. Was sind das für Gesetze, die ich beobachten soll, die einen so großen Abstand zwischen mir und dem Reichen machen? Er verweigert mir einen Heller, um den ich ihn bitte, und entschuldiget sich dadurch, daß er mir die Arbeit befiehlt, die ihm selbst ganz unbekannt ist. Wer hat diese Gesetze gemacht? Mächtige und reiche Leute, die niemals arme Leute in ihren elenden Hütten zu besuchen gewürdiget haben, die niemals ein schimlicht Brod unter vor Hunger weinende Kinder und thränende Mütter ausgetheilet haben. Laßt uns diese Bande, die dem größten Theile schädlich, und nur einigen wenigen unbarmherzigen Tyrannen vortheilhaft sind, zerreißen: Laßt uns die Ungerechtigkeit in der Wurzel ausrotten. Ich will in den Zustand meiner natürlichen Unabhängigkeit zurück kehren, frey und einige Zeit von der Frucht meiner Herzhaftigkeit und meiner Geschicklichkeit leben. Vielleicht kommt ein betrübter Tag, wo es mich reuet, wo ich mich werde zu einer beständigen Sclaverey verurtheilet sehen: aber doch werde ich nicht sterben. Es giebt tausend Wege zu entwischen, und man erlanget oft die Freyheit, da man sich es nicht versiehet. Alsdenn will ich meine Laufbahn von neuem betreten. Als ein König über einen kleinen Haufen will ich die Fehler des Glückes verbessern, und jenen Tyrannen, in Gegenwart desjenigen verblassen und zittern sehen, den er mit schnaubendem Stolz seinen Hunden und Pferden

den nachsetzte. Das wäre die Rede eines solchen, der versichert ist, daß er keine Todesstrafe zu gewarten habe. Wollte man mir einwenden, daß dieses ein Stück aus einem Roman wäre, so gebe ich es zu; aber es ist nicht von mir, sondern von unserm Verfasser, nur daß man das weggenommen hat, was er vom Galgen und Rad saget, an dessen Statt ich die Strafe der beständigen Sclaverey gesetzet habe *).

Mein Freund, die Hofnung, dieser einzige Trost der Unglückseligen, verlässet sie gewiß nicht in dem Elend der beständigen Sclaverey, die sie quälet, und ich könnte Ihnen

*) Ich habe die Rede dessen, der nicht zur Todesstrafe verdammt ist, ein Stück aus einem Roman genannt, da ich mich hiermit auf die ausstudirte Rede unsers Verfassers beziehe, womit derselbe und nicht mit Gründen seine Sache gewinnen will. Uebrigens ist die von mir an die Stelle gesetzte Rede um so viel natürlicher, als sie dem, von dem berühmten Verfasser des Supplements zum historischen Dictionaire des Moreri, entworfenen Einfall ähnlich ist 1. Theil p. 61. u. f. ob ich zwar diesen Brief geschrieben habe, ehe man dieses Werk gelesen hat. Er schreibet also folgendermaßen: Jedoch was liegt daran? Das Leben, das größte von allen Gütern der Erden, ist sicher; und so lange man lebt, hat man noch immer Hofnung, wenn auch zu nichts anders, doch zum Entwischen, das mir vielleicht eines Tages gelingen könnte, wenn mir das Glücke günstig ist. Die Galeeren, die Gefängnisse wimmeln von Menschen, die eben so fröhlich singen und tanzen, wie andre, die ihre vollkommne Freyheit genießen; und vielleicht sind diese Strafen nicht so schlimm, wie man sie vorstellt, da wir ja täglich sehen, daß unzählige von denen, die los gekommen sind, so viel als Menschen möglich wieder das alte Handwerk treiben, um so bald es seyn kann, wieder dahin zu gelangen.

Ihnen viele anführen, die daraus, entweder durch ihre erfinderische Geschicklichkeit, oder sonst unversehene Zufälle vor ihrem Tode erlöset worden sind. Was vor einigen Jahren den Türkischen Galeeren-Sclaven in Sicilien geglücket ist, giebt davon einen unstreitigen Beweis ab. Zu diesem oratorischen Schwunge füget er unmittelbar hinzu: Alsdenn stellet sich dem Gemüthe des Bösewichtes die Religion vor, welche alles misbrauchet, stellet ihm die Reue als was leichtes vor, nebst einer fast unbetrüglichen Hofnung der ewigen Seeligkeit, und vermindert das Grausen vor dem letzten traurigen Auftritt um ein vieles. Was hat aber die Religion hier zu thun? Es schickt sich nicht für einen Philosophen zu dergleichen Bewegungsgründen seine Zuflucht zu nehmen, und anstatt gelobet zu werden, sich vielmehr lächerlich zu machen. Mit solchen Gründen gewinnet man bey den heutigen Philosophen seine Sache nicht; aber wohl mit solchen, die die Vernunft blos darbietet, ob sie gleich die meistenmale nicht richtig ist. Uebrigens kommen den Dieben und Räubern, indem sie ihr schändliches und grausames Handwerk treiben, dergleichen Gedanken nicht in Sinn. Sie werden ihnen wohl einfallen, wenn ihnen das Todesurtheil wird angekündiget werden; und wenn sie alsdenn es ernstlich bereuen und sich der verdienten Todesstrafe als einer gerechten unterwerfen, werden sie keinen Misbrauch, sondern einen guten Gebrauch von der Religion machen. Und dieses ist ein wahrer Nutzen, den die Todesstrafe verursacht. Da im Gegentheil der zu einer beständigen Sclaverey Verurtheilte, vor dem Tode sicher, an ganz was anders als dieses denkt, und bey

seiner Verstockung beharret; dieser wird vielmehr Tag und Nacht darauf sinnen, wie er aus seinem unglücklichen Zustande entkommen kann.

XXXV. Laßt uns jetzt noch sehen, ob die Todesstrafe auch nützlich sey. Unser Verfasser behauptet: **Nein, wegen des Beyspiels der Grausamkeit, das den Menschen dadurch gegeben wird.** Wie sind aber die Gründe beschaffen, wodurch er diese von ihm geglaubte Wahrheit so einleuchtend zu beweisen denkt? Ich kann sie nicht sehen, und schmeichle mir, daß andre sie auch nicht werden finden können. Ehe ich Ihnen aber das handgreiflich zeige, muß ich eine Betrachtung voranschicken. Der Verfasser hatte vorher gesaget: **Sie ist der Krieg der Nation mit einem Bürger, weil sie die Zerstöhrung seines Wesen für nützlich oder nothwendig hält.** Aus welchen Worten offenbar erheliet, daß die Nothwendigkeit oder der Nutzen, die Nation oder Gesellschaft angehen muß, und nicht die einzelnen Glieder, woraus sie bestehet. Der Verfasser aber hat die Gesellschaft vergessen, und erwäget nicht den Nutzen derselben, sondern nur der Glieder. Wie beweiset er aber seinen Satz? Er verzeihe mir, daß ich mir Erlaubnis von ihm nehme, ihm zu sagen, daß er von Gründen Gebrauch machet, die nur fähig sind Mitleiden in weiblichen Herzen zu erregen, nicht aber als Philosoph redet. Er spricht: **Wenn die Leidenschaften, und die Nothwendigkeit des Krieges Menschenblut zu vergießen gelehret haben, so sollten die Gesetze, die die menschlichen Handlungen leiten, dieses wilde Beyspiel nicht vermehren. u. s. w.**

Wenn

Wenn aber der Krieg gerecht ist, weil er nothwendig ist, und diese Nothwendigkeit Menschenblut mit Recht vergießen heißt, warum sollte diese Vergießung bey Bestrafung der Verbrecher nicht recht seyn, weil sie in vielen Fällen nothwendig ist? Er fähret fort: Mir scheinet es ungereimt zu seyn, daß die Gesetze, die der Ausdruck des öffentlichen Willens sind, welche den Mord verabscheuen und bestrafen, dergleichen selbst begehen, und um die Bürger vom Morde zu entfernen, selbst einen öffentlichen Mord anbefehlen. Was ist das wohl für eine Philosophie? Die Gesetze, welche Räuber und Mörder mit dem Tode bestrafen, begehen selbst einen Mord, und verordnen einen öffentlichen Todschlag? Auf was gründet er immermehr diesen Gedanken? Ipse dixit. Der gelehrte Herr Verfasser vergebe mir. Er sollte vorher die Ungerechtigkeit solcher Gesetze erweisen, und sie hernach als des Todschlages und öffentlichen Mordes schuldig verdammen. Man wende mir nicht ein, daß eben darum, weil die Glieder der Gesellschaft mit solchen falschen Schlüßen solcher Strafe übel nachreden, man deswegen sagen müsse, daß sie unnütz sey; weil dergleichen Schlüße von öffentlichen Räubern und Mördern können gemacht werden, nicht aber von solchen, die diese Bösewichter strafen sehen, wie sie es verdienen; denn diese werden gewis sagen, die Strafe ist recht für sie. Sollen wir den Abscheu und die Verachtung, womit man die Scharfrichter ansiehet, für einen überzeugenden Beweis halten, daß die Todesstrafe unnütz sey? Und sind dieser Abscheu und diese Verachtung einerley und gleich groß bey einer jeden Nation und bey allen Leuten, und haben sie ihren Ursprung

sprung aus der Ursache, welche der berühmte Verfasser meynet? Nein, so denken wahre vernünftige Menschen, und wahre Philosophen nicht.

XXXVI. Von nicht besserem Gehalt ist das folgende, was der Verfasser über diesen Punkt saget: Welches sind die besten Gesetze? Jene Verträge und jene Bedingungen, welche alle würden beobachten und in Vorschlag bringen wollen, nebst dem übrigen, was er dabey vorträget. Allein ich kann in diesem ganzen Vortrage keinen Beweis finden, daß die Todesstrafe unnütz sey. Immaßen, wenn das Nützliche und Unnützliche von dem Gefallen und Misfallen der Glieder der Gesellschaft abhängt, so wird es niemals ein nützliches Strafgesetz geben. Denn dieselben mögen schwer oder leichte seyn, so werden sie niemals jemanden gefallen, eben darum, weil die Strafe allen immer misfällt. Das Nützliche und Unnützliche in einer solchen Materie muß eigentlich die Gesellschaft angehen, und untersuchet werden, ob diese Gesetze der Gesellschaft zuträglich oder nicht sind, in so fern sie zur innern Sicherheit der Bürger dienlich oder nicht, so daß sie ruhig und friedlich leben können, ohne daß ein Glied dieser Gesellschaft von dem andern beschädiget oder gekränket werde. Wenn man aus diesem Gesichtspunkt die Gesetze betrachtet, wie es sich auch gehöret, so wird man leicht befinden, daß die Todesstrafe in vielen Fällen nützlich seyn kann, wie sie es denn auch ist. Denn, gleichwie der Krieg, als ein Mittel die äußere Sicherheit zu erhalten, betrachtet, in vielen Fällen nützlich und nothwendig seyn kann, so kann auch die Todesstrafe, als so etwas, nützlich und nothwendig

wendig seyn, was ein jedes Glied der Gesellschaft kräftig im Zaume halten kann, dergleichen Missethaten nicht zu begehen, worauf dieselbe gesetzet ist; und dieses alles um der inneren Sicherheit halben, die eben so hoch als die äußere zu schätzen ist, weil diese nichts helfen würde, wenn man nicht auch die innerliche hätte; denn was nützte es den Bürgern keine äußere Feinde zu haben, wenn sie in der Stadt einer vor dem andern nicht sicher wären. Auf dieses alles hätte der Verfasser seinen Blick richten und den Menschen das nicht in Mund legen sollen, was wahre vernünftige und wahre Philosophen niemals sagen werden. Allein es ist nicht zu verwundern, warum er seine Abhandlung also beschließet. Die Menschen haben in den geheimsten Falten ihres Herzens, demjenigem Theil, welcher vor allen andern die wahre Gestalt der alten Natur behält, immer geglaubt, daß niemand über sein Leben Herr sey, ausgenommen im Nothfall, der mit seinem eisernen Zepter die ganze Welt beherrschet: welche Worte eine Folgerung aus falschen Sätzen sind, aus denen sie fließet, weil die Nothwendigkeit nicht nur in den beyden von ihm angesetzten Fällen statt hat, sondern auch noch in vielen andern. Wenn man daher die Nothwendigkeit der Strafe in den andern Fällen annimmt, so erhellet daraus die Nothwendigkeit solcher Gesetze.

Dieses sind meine Bemerkungen über die Abhandlung des berühmten Verfassers, in so fern es die Todesstrafe betrift, und hier sollte ich billig schließen, um Ihnen nicht mit einem so weitläuftigen Briefe beschwerlich zu fallen, wie dieser schon gerathen ist. Erlauben Sie mir aber, daß ich noch einige andre Bemerkungen

machen

machen darf, in dem was unsre Religion bey dieser Strafe betrift, um eine Zweydeutigkeit aus dem Wege zu räumen, welche den Geist der Sanftmuth, den die wahre Religion von ihren besondern Gläubigen erfordert, deren Gesetz nichts als Liebe und Gelindigkeit ist, mit demjenigen verwirret, den die Regenten und ihre Beamten zum Besten des gemeinen Wesens und der Glieder desselben haben und ihm folgen müssen. Unser Verfasser redet als Philosoph und ich folge seinen Tritten in dem, worüber ich meine Bemerkungen bisher angestellt habe. Jetzt muß ich aus einem andern Tone sprechen aber kurz, und zusehen, ob unsre Religion die Todesstrafe entweder in den Gesetzen, oder bey denen, die sie vollziehen, erlaube oder verdamme. Er, indem er gegen seinen Ankläger schreibt, setzt voraus, daß die Todesstrafe von Gott nur dem Hebräischen Volke bestimmet worden, und fähret hernach fort, daß die einzige von Christo unserm Erlöser entschiedne Criminal-Sache, nicht mit der Steinigung beschlossen worden u. s. Ich will mich nicht auf die Meynungen des Anklägers, noch auch unsers Verfassers einlassen, sondern nur bemerken, daß nicht allein dem Hebräischen Volke, welches damals gar noch nicht vorhanden war, sondern allen Menschen Gott durch den Noah sagen ließ *): Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll wieder durch Menschen vergossen werden. Und dieses wird im Neuen Bunde wiederholet **): Wer das Schwerdt nimmt, der soll durch das Schwerdt umkommen; und indem er also spricht, giebt er uns zu verstehen,

*) 1. Buch Mose 9. v. 6.
**) Math. 26. v. 62.

stehen, daß die Todtschläger des Todes schuldig sind, in den Fällen wo sie die Gesetze zu dieser Strafe verdammen. So saget auch der Apostel *): Jedermann sey unterthan der Obrigkeit die Gewalt über ihn hat: denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott, wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet ..... denn sie ist Gottes Dienerin, dir zu gut; thust du aber Böses, so fürchte dich, denn sie trägt das Schwerdt nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den der Böses thut: welches so viel heißt, daß der Regent, der Gottes Diener ist, sich kann, und soll des Schwerdtes gebrauchen, wenn ein Bösewicht solche Strafe verdienet. Ich weiß, daß der Verfasser mir einwenden kann, daß diese Stelle aus dem ersten Buche Mosis kein Gesetz sey: es sey keines, will ich blos ihm zu Gefallen zugeben; aber er wird nicht läugnen können, daß durch diese Stelle wohl erwiesen wird, daß die Morde die Todesstrafe in den Fällen verdienen, in welchen die Gesetze sie auflegen. Dieses ist zu meiner Absicht genug, da ich mich aus Liebe zur Kürze in keine weitere Untersuchung einlassen will, worin ich meine Meynung behaupten zu können mir schmeichle. Die andre Betrachtung unsers Verfassers, daß Jesus Christus die Ehebrecherin nicht zur Steinigung verdammte, gehöret zu unserm Vorhaben nicht. Wenn man das Evangelium lieset, wird man finden, daß unser Erlöser vielmal gesaget hat, daß er nicht in die Welt kommen sey zu richten, sondern daß er gerichtet werde; und daß Gott seinen Sohn nicht in die Welt gesandt, daß er die Welt richte, sondern daß die

*) Epistel an die Röm. Cap. 13. v. 1. u. 4.

die Welt durch ihn selig werde, ob er es gleich wegen der ihm anvertrauten Gewalt wohl hätte thun können. Vielmehr da Christus von einem gewissen Mann ersucht wurde, daß er seinem Bruder anbefehlen möchte die Erbschaft mit ihm zu theilen, antwortete er ihm: Mensch! wer hat mich zum Richter oder Erbschichter über euch gesetzet? Und derowegen ist es nicht zu verwundern, daß Christus, da er kein Richteramt führete die Ehebrechebrecherin nicht zur verdienten Strafe verurtheilte, ob er gleich ihre Sünde mit den Worten verdammte: gehe hin, und sündige fort nicht mehr. Vielleicht waren auch die Christo besser bekannten Umstände der Sache, als den Hebräern, von der Beschaffenheit, daß sie die Verschuldung und also auch die Strafe minderten. Aus diesen kurzen Anmerkungen erhellet augenscheinlich, daß die heilige Schrift keinesweges die Todesstrafe für Unrecht hält, sondern sie vielmehr gebietet, oder wenigstens zuläßt, wenn sie nach den Gesetzen zuerkannt wird.

XXXIX. Ich lobe den Verfasser, daß er der Menschlichkeit zugethan ist, noch mehr lobe ich ihn wegen dessen, was er über diesen Punkt lehret, weil es dazu dienen kann, die Verbrechen mit Aufmerksamkeit reiflich zu erwägen, und aufs genaueste zu untersuchen, wenn von der Verdammung zum Tode die Rede ist; aber da kann ich ihn nicht loben, daß er die Nothwendigkeit derselben nur auf zwey Fälle einschränket, wie wir oben (n. 27) beobachtet haben. Das ist zu sehr eingeschränket, und wenn der Verfasser auf seinen eignen Grundsätzen und Lehren strenge bestehen wollte, so muß er selbst zu-

geben, daß es noch mehrere als die zwey von ihm bestimmte Fälle gebe, wo die Todesstrafe durchaus nothwendig ist, und folglich auch nützlich; denn was nothwendig unternommen werden muß, ist gewiß nützlich und ungemein nützlich, indem es zum Vortheil der Gesellschaft gereichen muß, wenn das, was die Noth erfordert, ins Werk gesetzet wird, um die Unordnungen und Uebel zu vermeiden, die sonst daraus folgen würden: und im Gegentheil ist es von beträchtlichem Nutzen, wenn bey einer Gesellschaft alles das vermieden wird, was die Glieder derselben beschädiget und beunruhiget. Wir sehen in unsern Tagen (wo es scheinet, man wolle einen Versuch machen, ob unsers Verfassers Meynung in der Anwendung gut thun werde) wie sich täglich Mordthaten und Raubereyen, auf den öffentlichen Landstraßen nahe bey volkreichen und wohlbefestigten Städten häufen, so daß man sich nicht anders vor dieser gefährlichen Begegnung, als durch eine starke Bedeckung Reuter sicher stellen kann, welches aber wenige haben können. Wir sehen auch, wie die Morde überhand nehmen, nicht allein bey Zänkereyen, sondern auch in noch grausamern Fällen. Woher aber mag das wohl immer mehr kommen? Wenn die Todesstrafe gegen diese öffentliche grausame Bösewichter mehr ausgeübet würde, so würde diesem Uebel größtentheils und vielleicht gänzlich gesteuert werden. Die Gewißheit aber, daß sie nicht zum Tode verurtheilet werden, machet diese Brut von Räubern und Bösewichtern verwegen, und man höret oft aus ihrem Munde den Troz auf ihre Sicherheit mit den Worten: Was ist das weiter für ein Unglück? lebenslang auf die Galeere; das ist lange gut, daß wir nicht zum Tode verdammet werden.

werden. Wenn unser gelehrter Verfasser reisen, und einen solchen Unfall leiden sollte, welches ich ihm nicht wünsche, so bin ich gut dafür, daß er zu den zwey Fällen, wo er die Todesstrafe zuläßt, auch den dritten setzen, und für Räuber und Mörder bestimmen würde. Der andern will ich, um Weitläuftigkeit zu vermeiden, nicht gedenken. Hier haben Sie, werthester Freund meine Anmerkungen. Vergeben Sie mir, daß ich Ihnen damit verdrießlich gefallen, und bedienen Sie sich derselben, wenn Sie solche gegründet finden. Machen Sie aber meinen Brief nicht bekannt, weil es meine Sache nicht ist, mich in dergleichen Streitigkeiten einzulassen. Leben Sie wohl. Ich bin ganz der Ihrige.

Bittschrift und Vertheidigung

des Herrn von Sonnenfels

Oesterreichischen Regierungsraths und Professors der Politik.

An Ihro R. K. A. Majestät.

Eure R. K. A. Majestät geruheten, durch ein Dekret vom 22. August 1775. mir zu verordnen, daß ich künftig in meinen Vorlesungen von der Folter und der Todesstrafe nicht handeln sollte. Ich habe mir es so wohl, nach Gründen meines Amtes als nach der Neigung meines Herzens zur unverletzlichen Pflicht gemacht, die Gesetze aufs genaueste zu befolgen; und jede Verordnung, welche den geheiligten Namen Euer Majestät an der Stirne trägt, ist für mich ein Gesetz.

Dieser Gehorsam aber, von welchem ich auf meinem Lehrstuhl und in meinen Schriften mit dem lebhaftesten Eifer geredet habe, den ich meinen Zuhörern immer eingepräget, indem ich ihnen denselben zum Grunde der gesellschaftlichen Rechtschaffenheit geleget habe, und den ich von ihnen als ein Unterscheidungsmerkmal der Sonnenfelsischen Schule fordere; dieser Gehorsam, sage ich, hebet auf keine Weise die Freyheit auf, vor dem Thron E. M. eine ehrerbiethige Vorstellung zu thun, welche viele Gründe rechtfertigen.

Die

Die allerhöchste Verordnung enthält nicht allein einen Befehl, der mir ertheilt wird, sondern sie verweiset mir auch einen mir beygemessenen Ungehorsam, und einen nicht nur unrichtigen sondern auch gefährlichen Satz: ein Verweis, der mir weit empfindlicher seyn würde, wenn ich ihn verdient hätte.

Die Worte des Dekrets, über welche ich mich vornehmlich rechtfertigen soll, sind diese: Es ist vorgekommen, daß noch immerzu einige politische Sätze gelehret und gedruckt werden, die den gegebnen höchsten Gesetzen schnurstraks entgegen stehen, und an sich selbst gefährlich sind. Dergleichen sind, zum Beyspiel, jene Sätze, worinnen die Folter verworfen wird, und andre, in welchen gegen alle göttliche und menschliche Gesetze die Todesstrafe gemisbilliget wird; Sätze, die schon vor einigen Jahren gemisbilliget und verworfen worden sind.

Ich habe indessen doch, nach diesen Worten es gewaget:

I. Sätze vorzutragen, die schnurstraks den allerhöchsten gegebnen Gesetzen zuwider laufen.

II. Sätze die an sich selbst gefährlich sind.

III. Ich habe die Folter gemisbilliget, und die Todesstrafe gegen alle menschliche und göttliche Gesetze.

IV. Und dieses habe ich gethan, obgleich solche Sätze schon vor einigen Jahren, gemisbilliget und verworfen worden.

Es kann mir nicht gleichgültig seyn, als ein den Gesetzen widerspenstiger Unterthan, und unvorsichtiger Lehrer, vor den Augen E. M. zu erscheinen; es kann mir auch nicht gleichgültig seyn, als ein solcher bey der Nachwelt zu erscheinen, welche, wenn sie mit Erstaunen die Epoche der Regierung Theresiens betrachten und unter andern großen Begebenheiten, den Wachsthum der Wissenschaften und des guten Geschmackes bewundern wird, vielleicht auch einen Blick auf die werfen wird, die zu diesen glücklichen Veränderungen als Werkzeuge dienten. Ich hege die Hoffnung, auch unter diese gerechnet zu werden; und ich verhehle meinen lebhaften Wunsch nicht, meinen Namen ohne Vorwurf bis auf diese Zeiten zu bringen.

I. Könnte die erste dieser Beschuldigungen gemildert werden; wenn, anstatt zu sagen, daß meine Sätze schnurgrade den allerhöchsten gegebnen Gesetzen entgegen stehen, man spräche, sie stimmen mit den allerhöchsten gegebnen Gesetzen nicht überein; so hätte ich nicht nur nichts dawider, sondern ich unterstünde mich auch zu sagen, ich hätte nichts anders gethan, als was mit dem Zweck des mir anvertrauten Lehrstuhles, nach den mir ausdrücklich von E. M. durch Dero Verordnung ertheilten Anweisungen, übereinkäme.

Meine Sätze sind mit den bekannten allerhöchsten Gesetzen nicht übereinstimmend, das heißt, diese haben mir in meinen Schriften nicht zur Richtschnur gedienet. Wo ist wohl ein Schriftsteller, unter denen, die man heute in politischen Materien am meisten liest, der dieses nicht

gleich

gleich anfangs gethan hat. Und sollte z. B. Montesquien, da er den Geist der Gesetze geschrieben, den Menschen nicht ein großes Geschenk damit gemacht haben, und sollte sein Name ohne Ursach unsterblich seyn, weil er, anstatt die eingeführte Gesetzverfassung zur Richtschnur zu nehmen, selbst neue Gründe hat vorschreiben wollen? Sully und Forbonnais, um einige der größten Männer zu nennen, jener in seinen Denkwürdigkeiten, dieser in seinen Betrachtungen, sollten also nur als Geschichtschreiber von den Finanzen schreiben, und niemals die Grundgesetze zu ihrer Verbesserung bekannt machen? Ihre Bücher sollten also in Frankreich verboten werden; Bücher zu welchen man, wenn von Finanzen gehandelt wird, als zu einem Orakel seine Zuflucht nimmt! Sie sollten zu lesen untersagt werden, in den Reichen, wo sie mit den eingeführten Gebräuchen nicht übereinstimmen, das heißt allenthalben?

Ich rede nicht allein von Schriftstellern, sondern, wer ist auch unter den Professoren, der auf seinem Lehrstuhl einen solchen Unterricht ertheilet, welcher beständig mit der Ausübung der Gerichtsstühle überein käme? ja ich getraue mich zu sagen, dessen Sätze nicht schnurgrade den eingeführten Gebräuchen widersprachen? Wie oft endigt nicht der Professor, wenn er einen Titel des sogenannten bürgerlichen Rechts zu erklären sich abgemattet, und die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer ermüdet hat, seinen Vortrag mit diesen Worten: Sed hoc in foro non obtinet, und noch öfter mit diesen andern: Sed in foro contrarium obtinet?

Was nun bey Professoren keinen Verweis verdient, die die Rechtsgelehrsamkeit nur historisch abhandeln, das heißt, die gegebnen Gesetze blos erklären sollen, das muß um so viel weniger denen übel genommen werden, die bis zu den Quellen der Gesetzgebung gehen, und ihren Zuhörern eine philosophische Rechtsgelarheit beybringen. Man erlaube mir, mit einem so rühmlichen Namen eine Wissenschaft zu benennen, deren Würde meine eingeschränkte Kenntniß nichts benimmt. Und eine solche ist die in der That, die ich lehre, deren erster Theil eigentlich dazu gewidmet ist, die Grundregeln der gesetzgebenden Klugheit zur innern Regierung der Staaten aus einander zu setzen.

Dergleichen Grundregeln, müssen nach dem Lehrgebäude des Lehrstuhles den ich betrete allgemein seyn, wie eine jede Theorie seyn muß, ohne eine besondre Beziehung auf diesen oder jenen Staat zu haben; und solche mußten, nach den verschiednen Umständen zu Rom wie in China, in Schweden wie in Frankreich brauchbar seyn: sonst verschwindet aller Nutzen, der jemals davon könnte erhalten werden.

Es erhellte ganz deutlich, daß durch meinen Unterricht die heranwachsende Jugend, nicht in dem würklichen Lehrgebäude der Gesetze, sondern in dem möglichen sollte unterwiesen werden; nicht die eingeführten Verordnungen sich bekannt machen, sondern solche Kenntnisse erlangen, vermittelst welcher, wenn sie Hand an öffentliche Geschäfte legte, sie den nothwendigen Zusammenhang

hang und die Beziehungen dieser Verordnung einsehen könnte. Ja ich unterstehe mich zu sagen, daß, wenn meine Fähigkeit meinem Eifer entspräche, meine Schüler dereinst möchten im Stande seyn, selbst Grundsätze zu entwerfen, an die sie sich in der Ausübung halten, des würklichen Lehrgebäudes Mängel entdecken und sie verbessern könnten. Aus diesem Gesichtspunkte habe ich die Sache bis auf die Zeit betrachtet, da ich durch die allerhöchste Wahl den Lehrstuhl der politischen Wissenschaften erhielt; und eine Erklärung, um die ich E. M. zu bitten, mich bald genöthiget sahe, versicherte mich, daß ich mich nicht geirret hätte.

Es ist dieses nicht das erstemal, daß man den Vortrag der politischen Wissenschaften so vertheidigen muß. Es entstand unter vielen andern im Jahr 1767. eine heftige und für mich gefährliche Anklage dawider. Die Punkte derselben, welche auf meine gedruckte Sätze gerichtet, waren beynahe von gleichem Inhalte mit der gegenwärtigen Anklage: man sagte, meine Sätze wären gefährlich, weil sie der Ausübung entgegen wären.

Meine Rechtfertigung war damals ganz das Werk Eurer M. allerhöchsten Gnade; aber, da ich auf die Zukunft blickte, merkte ich bald, daß ich die erste Gelegenheit nicht versäumen dürfe, die mir vorkäme, mich gegen dergleichen Anklagen sicher zu stellen, die man in der Folge gegen mich von neuem anbringeen könnte. Es währete auch nicht lange, daß mir diese Gelegenheit vorstieß, da mir E. M. Befehl gaben, an die zwey letzten Theile meiner Vorlesungen Hand anzulegen.

Ich beschrieb dazumal die gefährliche Lage eines Professors der Staatslehre sehr weitläuftig, von dem man widersprechende und unmögliche Sachen fordert, entweder schlechterdings seiner Theorie zu folgen, oder die eingeführten Gesetze zur Richtschnur zu nehmen.

Ich bat, mich durch allerhöchste Verordnung zu bescheiden: ob ich meine Vorlesungen so schreiben sollte, daß sie mit den gebräuchlichen Rechten, die ich vor Augen hatte, übereinkämen, oder nach solchen Gründen, die ich für die richtigsten hielte, ohne darauf zu sehen, ob sie mit den geltenden Verordnungen übereinstimmten oder dawider wären.

Die allergnädigste Entscheidung, welche ich hierüber von E. M. erhielt, ertheilte mir die Vorschrift, die ich befolgen sollte, mit Wiederholung des zweyten Theiles meiner Frage, in eben denselben Worten.

Weit entfernt also, daß mir das sollte zu einem Verbrechen angerechnet werden, daß meine Sätze mit der Ausübung nicht übereinstimmen, muß man einsehen, daß ich auf solche Weise den Pflichten meines Amtes besser ein Genüge thue, und die nicht zweydeutigen Befehle E. M. befolge, von welchen abzuweichen mir mit Recht als eine Verschuldung würde beyzumessen seyn.

Wenn der bloße Unterschied zwischen Theorie und Praxis einen Grund abgeben könnte meine Sätze zu verdammen, so würde diese Verdammung nicht allein das betreffen, was ich von der Folter und der Todesstrafe geschrie-

schrieben habe; sondern hundert andre dergleichen Sätze, die im geringsten nicht mit der heutigen Praxis übereinkommen. Vornehmlich aber muß man itzt untersuchen:

II. Ob die oben angezeigten Sätze an sich selbst gefährlich sind.

Der Begrif der Gefahr kann bey dieser Vorstellung kein andrer seyn, als daß dadurch das Ansehen der Gesetze, welche gegenwärtig gelten, verringert werde; und vielleicht ein Saamen des Ungehorsams in die Herzen derer, die es lesen und schreiben, ausgestreuet werde.

Sollte ich im mindesten gewahr werden, daß meine politischen Vorlesungen dergleichen wirken sollten, so habe ich Muth genug, mir die bürgerlichen Pflichten vorzuhalten, und ich würde zum ersten meine Stimme dagegen erheben. Warum sollte man aber eine so schlimme Wirkung von dieser Schrift viel eher als von hundert andern befürchten, die eben das sagen? Warum sollte, zum Beyspiel, ein über die Ungewißheit der peinlichen Frage auf einem Blatte abgedruckter Satz, welches bey Gelegenheit der Prüfung der Lernenden ausgetheilet wird, mehr Eindruck machen, als die Werke eines Grotius, Bodinus, S. Real, des Verfassers der brandenburgischen Denkwürdigkeiten, des Montesquieu, Beccaria, und so vieler andern? Warum sollte es mehr wirken, als die öffentlichen Zeitungen, die die Abschaffung der Folter in diesem und jenem Reiche berichten, und deswegen die Weisheit und Menschlichkeit dieser Prinzen rühmen und erheben? Jene Werke sind in aller Händen: die Zeitungen

werden

werden täglich vom Tischler und Kannengießer gelesen; und doch ist man niemals auf die Gedanken kommen, sie ihnen als schädliche und gefährliche Schriften zu entziehen.

Wie viel weniger lassen jene allgemeine Sätze für dies Ansehen der Gesetze befürchten, in welchen man alle Beziehung, alle Anwendung, die die Nationalgesetze angreifen könnten, behutsam vermeidet? Wenn ein Professor seine Meynung als eine allgemeine Regel vorschreiben wollte, wenn er sich unterstünde die Gesetze zu beurtheilen, wenn er, stolz wie ehemals jener Römer, einen Kreis bezeichnen wollte, aus dem man nicht heraus schreiten dürfe, wenn er spräche: das ist die Linie der Weisheit und des Rechts, und alles was davon abweicht, ist Ungerechtigkeit und Thorheit; alsdenn könnte die Furcht gegründet seyn. Wenn aber im Gegentheil der Leser und der Zuhörer zurückgehalten und gezähmet wird, sich nicht zum Richter über die geltenden Gesetze aufzuwerfen; wenn man ihm zeiget, daß ein Privatmann ein gründliches und richtiges Urtheil davon nicht fällen kann; weil der Gesetzgeber allein auf der Höhe sich befindet, von welcher er alle Beziehungen der Umstände, die die Vorsicht eines Gesetzes erfordert, übersiehet, so verschwindet alle Gefahr; der vernünftige Bürger unterwirft sein Urtheil der Weisheit der Gesetze; und ihr Ansehen nimmt in dem Maas zu, als man seinem eignen Urtheil mistrauen lernt.

Unterstützt durch die Verfügung E. M. habe ich nach Bezeichnung der Gränzen, in welche ich mich einschrän-

schränken muß, neulich jene Gründe vorgetragen, die mir überzeugend gegen die Folter und Todesstrafe geschienen haben.

Ich könnte also in Ansehung dieses Theiles der gegen mich angebrachten Klagen, unterlassen mich zu rechtfertigen, weil mich das, was ich kurz zuvor gesagt habe zur Gnüge rechtfertiget. Es sind aber solche Worte hinzugesetzt, wo man mir einwirft, daß ich die Todesstrafe verwerfe, die mich wider meinen Willen nöthigen sie zu untersuchen, wie sie denn selbst die Aufmerksamkeit E. M. bey Durchlesung der gegen mich angebrachten Klagen mögen an sich gezogen haben.

Ich misbillige also alle Todesstrafen gegen alle göttliche und menschliche Rechte? Alle Todesstrafen? Was! habe ich also der Gerechtigkeit das Schwerdt aus den Händen reissen wollen, auch da, wenn die Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit den Tod des Bösewichts nothwendig macht? auch da, wo, wenn man ihm nur einen Augenblick das Leben läßt, der Staat gleich neuen Gefahren ausgesetzt wird? Sollte also unter dem Schilde meiner Meynung der Anstifter eines Aufruhrs sicher seyn? Wie können immermehr dergleichen Folgerungen aus eines Schriften gezogen werden, der an tausend Stellen behauptet: „daß, wo die Vertheidigung der öffentlichen „Sicherheit den Tod eines Missethäters unentbehrlich „macht, alsdenn die Gerechtigkeit das Schwerdt gegen „ihn zücken kann?“ Ich weiß nicht, ob meine Widersacher das Herze sollten haben, vor den Augen der Allergnädig-

sten

sten Kaiserin den gegenseitigen Satz zu behaupten; nämlich, daß, wo auch die Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit den Tod eines Missethäters nicht nöthig macht, die Gerechtigkeit doch gegen ihn ihr Schwerdt zücken könnte.

Es ist dieses auch nicht der einzige Fall, wo ich die Nothwendigkeit der Todesstrafe billige und behaupte; aber ich finde diese Nothwendigkeit nicht, wie die Drakonen der vergangnen und heutigen Zeiten, in jedem Ort, und für jedes Verbrechen. Zu Behauptung meiner Meynung will ich nur das Zeugniß eines ausnehmenden Mannes anführen, dessen tiefe Einsicht in die Gesetze zur Gnüge bekannt ist: „Es ist nicht recht, spricht er, daß „derjenige so ein Verbrechen begeht, mit dem Tode be„strafet werde; alsdenn muß diese Strafe nur statt ha„ben, wenn man auf andre Weise die öffentliche Sicher„heit nicht erhalten kann.“

Es ist also nicht wahr, daß ich in allen Fällen die Folter und die Todesstrafe gemisbilliget habe, vielmehr habe ich wieder den Beccaria behauptet, daß die Regenten das Recht haben mit dem Tode die Verbrecher zu bestrafen.

Ueber

Ueber dieses habe ich niemals die Todesstrafe, in Beziehung auf das Recht sie anzuthun, sondern nur in Betrachtung der Vollstreckung in Zweifel gezogen. Ich habe niemals eine solche Frage aufgeworfen: Hat der Fürst das Recht mit dem Tode zu bestrafen? Aber ich habe gefragt: welche Strafe ist am geschicktesten den Misséthäter zu zwingen? Diese Gründe, welche meiner Einsicht nach das Uebergewicht zu haben schienen, bestimmten mich für den letzten Theil; und ich drückte meine Gedanken also aus: die Arbeit ist also in den Augen des Schuldigen ein größer Uebel als der Tod selbst; es wird also ein stärkerer zuvorkommender Bewegungsgrund seyn, wodurch man ihn von Uebertretung des Gesetzes abhalten kann, und wird mehr Nachdruck haben: das Beyspiel einer mühsamen und sauren Arbeit, die lebenslang dauret, die Verlängerung eines elenden und gemarterten Daseyns, wird wirksamer als jede andre Strafe; und diese Art der Züchtigung zum allgemeinen Wohl der Gesellschaft weit vortheilhafter seyn.

Die Sätze, welche zur Prüfung ausgesetzet, und welche guten Theils durch den Schutz E. M. öffentlich behauptet worden, waren völlig übereinstimmend mit dem Buche, über welches ich in der öffentlichen Stunde lese, außer daß sie zuweilen etwas weitläuftiger vor-

getragen, zuweilen aber eingeschränkter ausgedrücket worden; hatten aber doch immer den Beyfall der Censur erhalten.

IV. Dieser letzte Umstand ist hinlänglich mich von der Anklage zu vertheidigen, die am letzten Orte gegen mich angebracht worden, nämlich daß meine Sätze schon vor einigen Jahren gemisbilliget und verworfen worden. Ich habe aus einer vieljährigen Erfahrung den Tadel derjenigen, welche den politischen Wissenschaften nicht geneigt sind, von denen vom Thron ergangnen Verordnungen unterscheiden lernen. Wenn die ersteren hinlänglich sind meine Meynungen zu misbilligen, so kann man gewiß sagen, daß sie immer und vielleicht bis auf den heutigen Tag gemisbilliget sind. Aber so lange als E. M. geruhen meinem Lehrstuhl eine unmittelbare Richtung zu geben, so werde ich nicht im mindesten nach solchen Privatbeschwerden fragen, sondern meinen ehrerbietigen Gehorsam nur auf das einschränken, was mir als ein Entschluß E. M. wird angezeiget werden.

Ich unterstehe mich alle meine Widersacher aufzufordern, alle Archive durchzuwühlen, um die so gerühmten Verordnungen aufzufinden, kraft deren dem Pro-

fessor

fessor der politischen Wissenschaften aufgegeben worden, die Sätze, wovon hier die Rede ist, oder einige andere abzuändern.

Ich will sie mit aller Aufrichtigkeit behandeln, ob ich mich solches gleich von ihnen vielleicht nicht versehen darf. Ich will gestehen, daß ich eine Verordnung erhalten habe (in Ansehung der oben angezeigten gegen mich angebrachten Klagen) wodurch mir aufgegeben wurde, meine gar zu große Freyheit im Schreiben zu mäßigen. In dieser mit unbestimmten Worten ergangnen Verordnung aber, wird keines Satzes insbesondre gedacht, sondern aller insgemein; und dazu hat die bey E. M. gegen mich angebrachte Klage Anlaß gegeben, daß ich meine Sätze öffentlich ohne Erlaubniß der Censur drucken ließe. Weshalb verordnet wurde, daß ich in Zukunft allen Censuren sollte unterworfen seyn. Es war aber sehr leicht, mich bey E. M. zu rechtfertigen, durch Anführung der Verordnungen und Gesetze, die sich auf den Druck beziehen, vermöge welcher nichts, auch nicht der unbedeutendste Zettel ohne Erlaubniß der Censur soll gedruckt werden; und damit wurde außer allen Zweifel erwiesen, daß ich niemals etwas hatte können drucken lassen, ohne vorher erhaltne Erlaubniß.

Wie ich bey meiner Vertheidigung die Gefahr nicht verschwieg, welcher mich meine Pflicht aussetzte, so erlangte ich dagegen den Bescheid, wodurch E. M. mir allergnädigst die Freyheit ertheilte, diejenigen politischen Grundsätze, welche ich für die richtigsten hielte, ohne Rücksicht auf die geltenden Rechte vorzutragen. Worte, welche den Professor in sein Recht einsetzen, und einen Beyfall bezeichnen, gegen den sich nichts mehr regen sollte.

E. M. erlauben mir, daß ich ohne Argwohn des eitlen Ruhmes, die ruhmwürdigen Verordnungen erwähnen darf, die ich damals erhielt, als ich die andern zwey Theile meiner Grundsätze der politischen Wissenschaften überreichte. Ich betrachte sie nicht als eine verdiente Belohnung, sondern blos als ein für meine gebührende Bemühungen erwartetes Geschenke.

Eine dieser höchsten Verordnungen, schreibet als ein Lesebuch allen Lehrstühlen der politischen Wissenschaften, die neue Ausgabe meines bemeldten Buches vor. Die zweyte bezeiget die höchste allergnädigste Genehmigung sowohl des ersten als des andern Theils. Wie ist es aber möglich, daß diese Bücher, welche nach dem neuen Theresianischen Gesetzbuch herauskamen, und die deut-

lich

lich ausgedrückten Meynungen umständlich enthalten, wovon die Rede ist, hiernächst mit dem Beyfall E. M. beehret, und zum Unterricht und Vorschrift der Jugend bestimmet worden, hernach mit ihren Sätzen gemisbilliget und verworfen worden? Ich überlasse selbst meinen Widersachern die Widersprüche mit der Ehrfurcht zu vereinigen, die sie der Weisheit E. M. schuldig sind.

Ein Jahr nach der Ausgabe meines Buches, trat auf Befehl E. M. das Buch des Herrn Rath von Martini ans Licht, unter dem Titel: Ius Ciuitatis, worinnen in Ansehung der Folter folgender Satz enthalten ist: Hinc Tortura generatim remedium veri eliciendi ineptum est, adeoque etiam illicitum §. 158.

Dieser Satz, so frey und deutlich er lautet, hat doch nicht verursacht, daß sein Buch nicht als ein Lesebuch des Staatsrechts allen Lehrstühlen in den österreichischen Erblanden wäre angewiesen, und mit gleichem Beyfall von den Fremden aufgenommen worden.

Dürfte ich mich unterstehen dem Heiligthume der erhabnen Absichten E. M. zu nahen, und wäre mir vergönnet mit dem Licht der Muthmaßung in die Zukunft zu dringen, so erkühnte ich mich zu sagen, daß mich dünkt E. M.

mit den Gedanken beschäftigt zu sehen, die Folter einmal aus dem Gesetzbuche auszustreichen, deren nothwendige Schärfe der unbegränzten Güte Dero Herzens so schwer gefallen ist; und ich würde sagen, daß diese den Professoren ertheilte Freyheit oder vielmehr Befehl, schon eine vorgängige Veranstaltung ist, womit die Art und Weise bestimmt wird, wie eine Veränderung zu verfügen ist, der sich gegenwärtig noch die Umstände widersetzen.

Ich stelle mir schon vor, daß ihre Entwürfe zur Ausführung gelangen, und meine Muthmaßungen zur Gewißheit erwachsen werden: und dieses ermuntert mich nicht blos zu meiner Vertheidigung, sondern auch zum Besten der Menschheit zu reden, und meine Wünsche an den Tag zu legen, daß die vorgeschlagne Veränderung bald zu Stande komme: ich gehe nicht darauf mit Ungestüm gradezu das abzuschaffen, was so lange im Gebrauch gewesen ist; ich begünstige die Bosheit nicht: ich zittere nur für den Unschuldigen, welchen der Schmerz, ja wohl gar der Anblick und Gedanke der Folter zwinget vermittelst einer Lüge sich des Lebens zu berauben; da den Böswicht seine starke Nerven oft der verdienten Strafe entziehen: ich verlange nur, daß man die Rechtsgelehrten hierüber hören, und auf einer richtigen Wage ihre Gründe abwiegen soll.

So viel berühmte Namen aller Zeiten, ein Grotius, ein Montesquieu, ein gekrönter Friedrich, ein Beccaria, der Gebrauch des alten Roms, die Beyspiele vieler Gesetzgeber unsrer Zeit, der Beyfall von ganz Europa; so viele in diesen Jahren ans Licht getretne Werke, gegen die man nichts einwenden konnte, oder gegen die wenigstens mit Grunde nichts war eingewendet worden, sollen nicht alle diese Bewegungsgründe wenigstens einen Zweifel erregen? und da sie einen nach dem ewigen Gesetze der Religion und der Moral erregen, sollen sie nicht den Gebrauch der Folter und der Todesstrafe so lange aufhalten, bis die Frage auf einer oder der andern Seite entschieden, und der Zweifel aufgelöset worden?

Niemals ist wohl eine wichtigere Frage aufgeworfen worden, und welche mehr in Gegenwart der geheiligten Macht der Fürsten abgehandelt zu werden verdiente, als eben diese. Es ist dieselbe keine unfruchtbare Untersuchung, es ist nicht eine von jenen scholastischen Meynungen, aus denen, das Urtheil mag ausfallen wie es will, in der Anwendung einerley erfolgt. Vieles unschuldig vergoßene Blut kann die traurige Folge einer irrigen Entscheidung seyn. Die Welt, welche ihren aufmerksamen Blick auf eine Fürstin richtet, die sie

bewundert, wird mit frohem Muthe aus ihrem Munde die Auflösung dieses Zweifels vernehmen; welches sonst kein Zweifel ist, als weil man Gründen und dem Ansehen großer Leute, das Theresianische Gesetzbuch noch kann entgegen stellen.

Aller-

Allerdurchlauchtigste Kaiserin.

Mit der lebhaftesten Zuversicht, unterwinde ich mich E. M. in dem heiligen Namen der Unschuld und bey dem zärtlichen Gefühle Ihres Herzens, welches die geheiligte Zuflucht der Unschuld ist, anzuflehen. Geruhen Allerhöchstdieselben eine reifliche Prüfung beyder Fragen zu verordnen, bey welcher die Vertheidiger der Folter und der Todesstrafe, wer sie auch immer seyn mögen, ihre Gründe beybringen können, wobey mir eben dasselbe auch zugelassen sey. Der Endzweck dieser Prüfung sey kein andrer, als die Wahrheit zu finden, einen oder den andern Theil zu überzeugen, und E. M. Gemüthe zu beruhigen. Man verbanne indessen aus den Schriften, die über diese Frage werden ans Licht treten, als auch aus allen mündlichen Untersuchungen, alle Anzüglichkeiten, alle Hartnäckigkeit, allen Haß. Auch derjenige welcher schwächere Gründe vorbringen wird, soll doch Theil an dem Ruhme des Siegers haben, weil er eine so wichtige und schwere Frage aufzuklären und aufzulösen beygetragen hat.

Mir entfällt der Muth nicht wegen meiner eingeschränkten Einsicht, noch auch daß die Sache der Menschheit schwachen und zitternden Händen anvertrauet ist.

Ich fühle mich durch eine lebhafte Hoffnung aufgemuntert, daß mein Eifer bey dieser Gelegenheit mich meine Kräfte übertreffen, und die Vorsehung durch die Hand des Schwachen Hülfe schaffen wird, damit man erkenne, daß es ihr Werk sey.

Die günstige Entscheidung falle auf welche Seite sie wolle, so bezeuge ich zu den Füssen E. M. daß, wenn ich meines Irrthums überführet werde, ich vor den Augen der ganzen Welt alles was ich vorher geschrieben, wiederrufen will, und daß, es komme wie es wolle, wenn ich meine Gründe bekannt mache, auf die ich meine Meynung gebauet, doch erfolge, daß Europa, wenn es seine Zweifel verlieret, der Maria Theresia seine Aufklärung schuldig seyn wird.

O möchte ich so glücklich seyn meine Gründe vor dem Throne genugsam geltend zu machen! Alle halten es für gewiß, daß sich E. M. zu einer Entscheidung bestimmen würde, die die Zärtlichkeit des Herzens, des Gewissens und der Güte, vorgeschrieben haben.

Ich ersterbe

Sonnenfels.

Ich fühle mich durch eine lebhafte Hoffnung aufgemuntert, daß mein Eifer bey dieser Gelegenheit mich meine Kräfte übertreffen, und die Vorsehung durch die Hand des Schwachen Hülfe schaffen wird, damit man erkenne, daß es ihr Werk sey.

Die günstige Entscheidung falle auf welche Seite sie wolle, so bezeuge ich zu den Füssen E. M. daß, wenn ich meines Irrthums überführet werde, ich vor den Augen der ganzen Welt alles was ich vorher geschrieben, wiederrufen will, und daß, es komme wie es wolle, wenn ich meine Gründe bekannt mache, auf die ich meine Meynung gebauet, doch erfolge, daß Europa, wenn es seine Zweifel verlieret, der Maria Theresia seine Aufklärung schuldig seyn wird.

O möchte ich so glücklich seyn meine Gründe vor dem Throne genugsam geltend zu machen! Alle halten es für gewiß, daß sich E. M. zu einer Entscheidung bestimmen würde, die die Zärtlichkeit des Herzens, des Gewissens und der Güte, vorgeschrieben haben.

Ich ersterbe

Sonnenfels.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beccaria, Cesare,

Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen

Bd.: Zweyter Band

Breslau 1788

Crim. 12 m-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10621199-4
VD18 12058955-001